

**Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2019 bei**

<b>Inhalt:</b>	<b>Runderlasse</b>	
	Runderlass über die Errichtung des beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter der hessischen Sozialgerichte . . . . .	2
	Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in der Anwaltsstation . . . . .	3
	Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in den Wahlstationen . . . . .	32
	Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen . . . . .	105
	Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; Durchführung freiwilliger familienrechtlicher Arbeitsgemeinschaften . . . . .	130
	Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2020 nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes und § 42 Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes . . . . .	131
	Neinkraftsetzung der Anforderungsprofile für die Tätigkeiten im Justizvollzug gemäß Kapitel III, Ziffer 3 des Personalentwicklungskonzepts für den hessischen Justizvollzug vom 1.7.2011 . . . . .	132
	Neinkraftsetzung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen . . . . .	132
	Ausführung der Bundesnotarordnung . . . . .	132
	Richtlinien der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und gesetzlichen Unfallversicherung für die Sportausübung außerhalb der Dienstzeit durch Bedienstete des Justizvollzugs- und des Justizwachtmeisterdienstes . . . . .	144
	Neinkraftsetzung der Generalaktenverfügung (Generalaktenplan) . . . . .	146
	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstempels . . . . .	147
	<b>Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main</b>	
	Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen im Jahr 2019 . . . . .	147
	Geschäftsordnung für das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main . . . . .	148
	<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern</b>	
	sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwältinnen im Lande Hessen	
	Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Frankfurt am Main vom 13.11.2019; hier Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2020 . . . . .	151
	<b>Personalmeldungen</b> . . . . .	152
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	155
	<b>Hinweise</b>	
	Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften	
	– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2020 – . . . . .	157

## **R U N D E R L A S S E**

**Nr. 1 Runderlass über die Errichtung des beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter der hessischen Sozialgerichte. RdErl. d. HMdJ v. 27.11.2019 (2010/3 - Z/A4 - 2019/1378-Z/A2) - JMBl. 2020 S. 2 -**

**- Gült.-Verz. Nr. 213 -**

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), und des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in Verbindung mit § 17 der Justizzuständigkeitsverordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 2019 (GVBl. S. 235), bestimmt die Ministerin der Justiz:

### **§ 1**

Der beratende Ausschuss nach § 11 des Sozialgerichtsgesetzes wird bei dem Hessischen Ministerium der Justiz errichtet. Das Hessische Ministerium der Justiz berät mit dem Ausschuss die Berufungen in das Richterverhältnis auf Probe, kraft Auftrags und auf Lebenszeit.

### **§ 2**

Dem Ausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherten, der Arbeitgeber und der Versorgungsberechtigten,
2. die für das Landesversorgungsamt zuständige Abteilungsleiterin oder der hierfür zuständige Abteilungsleiter des Regierungspräsidiums Gießen,
3. die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts und
4. die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach § 15 Abs. 1 Satz 4 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst der hessischen Sozialgerichtsbarkeit.

### **§ 3**

(1) Für die Ausschussmitglieder nach § 2 Nr. 1 sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Ausschussmitglieder nach § 2 Nr. 2 bis 4 werden jeweils durch die Vertreterin oder den Vertreter im Amt vertreten.

### **§ 4**

Die Ausschussmitglieder nach § 2 Nr. 1 sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils auf Vorschlag der in § 14 Abs. 1 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Gewerkschaften, Vereinigungen von

Arbeitnehmern und Arbeitgebern und Vereinigungen der Versorgungsberechtigten und behinderten Menschen durch das Hessische Ministerium der Justiz bestellt.

## § 5

(1) Die Hessische Ministerin der Justiz oder der Hessische Minister der Justiz führt bei den Beratungen mit dem Ausschuss den Vorsitz. Mit der Führung des Vorsitzes kann auch eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Ministeriums beauftragt werden.

(2) Die Beratungen mit dem Ausschuss sind geheim.

(3) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses, die nicht Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter sind oder nicht in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen, werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

## § 6

Die Ausschussmitglieder, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, erhalten eine Entschädigung für Verdienstaufschlag und Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten nach den für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter geltenden Vorschriften. Die Festsetzung der Höhe und die Auszahlungsanordnung werden vom Hessischen Ministerium der Justiz vorgenommen.

## § 7

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

---

**Nr. 2 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in der Anwaltsstation. RdErl. d. HMdJ v. 02.12.2019 (2220 - II/E4 - 2019/6812-II/E) - JMBl. 2020 S. 3 -**

**- Gült.- Verz. Nr. 322 -**

Der aus der Anlage ersichtliche Ausbildungsplan für die Ausbildung in der Anwaltsstation nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Der Ausbildungsplan vom 21. Oktober 2014 (2220 - II/E2 - 2014/7705-II/E), der mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft tritt, gilt fort für Ausbildungsstationen, die vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurden.

## Ausbildungsplan für die Ausbildung in der Anwaltsstation

### Inhaltsübersicht

<b>ERSTER TEIL</b>	<b>DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT</b>
VORBEMERKUNG	
Erster Abschnitt	Einführender Anwaltslehrgang
Zweiter Abschnitt	Regelarbeitsgemeinschaft
<b>ZWEITER TEIL</b>	<b>DIE AUSBILDUNG BEI DER AUSBILDUNGSSTELLE</b>
VORBEMERKUNG	
Erster Abschnitt	Zielsetzung
Zweiter Abschnitt	Lernziele
Dritter Abschnitt	Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und Ausbildungsmethode
Vierter Abschnitt	Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
Fünfter Abschnitt	Ausbildungsnachweis
Sechster Abschnitt	Zeugnis
<b>DRITTER TEIL</b>	<b>VORDRUCKE</b>
1.	Zeugnisvordruck - Arbeitsgemeinschaft
2.	Zeugnisvordruck - Ausbildungsstelle
3.	Ausbildungsnachweis-Vordruck

### **ERSTER TEIL DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT VORBEMERKUNG**

1. Die Inhalte der einführenden Anwaltslehrgänge ergeben sich aus den Lehrplänen der Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel. Der Ausbildungsplan für die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft greift vornehmlich die Ausbildungsgegenstände auf, die nicht Gegenstand der einführenden Anwaltslehrgänge gewesen sind.
2. Die in der Anwaltsstation vorgesehene Vermittlung verfahrens- und sachlich-rechtlicher Kenntnisse einerseits und anwaltlicher Fähigkeiten andererseits kann in der Regel angemessen nur durch ein Zusammenwirken von richterlichen Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen oder Arbeitsgemeinschaftsleitern und anwaltlichen Dozentinnen und Dozenten erreicht werden. Dementsprechend wird der einführende Anwaltslehrgang von anwaltlichen Dozentinnen und Dozenten gestaltet, während bei der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft überwiegend Richterinnen und Richter tätig werden.

## **Erster Abschnitt Einführender Anwaltslehrgang**

Nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 JAG richtet die Rechtsanwaltskammer im Verlauf des ersten Ausbildungsmonats einen einführenden Anwaltslehrgang ein.

Für den Inhalt dieses einführenden Anwaltslehrgangs wird auf die Lehrpläne der Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel verwiesen, die auf der Homepage des Justizprüfungsamtes eingestellt sind.

## **Zweiter Abschnitt Regelarbeitsgemeinschaft**

### **Erster Titel Lernziele**

#### **1. Vertiefung der Kenntnisse der Relationstechnik aus anwaltlicher Sicht**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich noch einmal ausführlich mit der Relation beschäftigen, da diese die Denkmethode der Rechtsfindung in der Praxis ist.

##### Hinweise:

- 1.1 So, wie die Richterin oder der Richter nur bei Anwendung der Relationstechnik auf die schnellste und für die Parteien kostengünstigste Weise zu einer Entscheidung in einem Zivilprozess gelangen kann, kann auch die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ihrer oder seiner Partei bei Überprüfung der Chancen eines Zivilprozesses nur dann einen optimalen Rechtsrat erteilen, wenn sie oder er den Parteivortrag relationsmäßig bearbeitet.
- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen erkennen, dass bei Klausuren, denen eine anwaltliche Aufgabenstellung zugrunde liegt, grundsätzlich eine relationsmäßige gedankliche Durchdringung des Sachverhalts erforderlich ist.

#### **2. Kenntnis der Zwangsvollstreckungs- und der Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG-Verfahren)**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Zwangsvollstreckungs- und das FamFG-Verfahren kennen lernen.

#### **2.1 Kenntnis der Zwangsvollstreckungsverfahren**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die für die Mobiliar- sowie für die Immobilizarzwangsvollstreckung grundlegenden verfahrens- und sachlich-rechtlichen Normen kennen und insbesondere aus anwaltlicher Sicht anwenden lernen.

### Hinweise:

Aufbauend auf den an der Hochschule erworbenen Grundlagen sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei systematischer Vertiefung im Zwangsvollstreckungsrecht lernen, mit den Rechtsbehelfen des 8. Buches der Zivilprozessordnung (ZPO) aus anwaltlicher Sicht selbstständig umzugehen. Sie sollen daher neben der Beauftragung eines Gerichtsvollziehers und dem Beantragen von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen insbesondere lernen,

- a) Erinnerungen nach § 766 ZPO und § 11 des Rechtspflegergesetzes (RPfG) sowie sofortige Beschwerden einzulegen,
- b) Drittwiderspruchsklagen nach § 771 ZPO und Vollstreckungsabwehrklagen nach § 767 ZPO zu erheben,
- c) Vollstreckungsschutzanträge nach § 765a ZPO zu stellen,
- d) Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel und Erinnerungen gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu erheben.

Im Rahmen der Erörterung der Drittwiderspruchsklage könnte es sich anbieten, auf die Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz einzugehen.

## 2.2 **Kenntnis der FamFG-Verfahren**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Verfahren nach dem FamFG und die ihnen zugrundeliegenden sachlich-rechtlichen Normen kennen und insbesondere aus anwaltlicher Sicht anwenden lernen.

### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in einem orientierenden Überblick die Regelungsbereiche des FamFG kennen lernen. Dabei sollen sie unter den diversen Verfahrensarten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit insbesondere die Bedeutung der Begründung und der Absicherung von Rechtspositionen durch Registereintragung kennen lernen, die exemplarisch etwa am Beispiel einer Firmeneintragung, eines Ehegüterrechtsvertrages oder eines Erbscheinerteilungsverfahrens behandelt werden kann. In diesem Zusammenhang sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch das Beschwerdeverfahren im Rahmen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit im Überblick kennen lernen.

## 3. **Kenntnis der Grundzüge des Insolvenzverfahrens**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Insolvenzverfahren in Grundzügen kennen lernen.

### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Insolvenzverfahren in Grundzügen kennen lernen. Neben den Voraussetzungen für eine Verfahrenseröffnung und der Wirkung der Eröffnung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch mit den Fragen der

Aussonderung, der Absonderung, der Aufrechnung nach Insolvenzbefehl, der Erfüllungswirkung der Leistung Dritter und mit der Insolvenzanfechtung vertraut gemacht werden.

#### **4. Kenntnis des vorläufigen Rechtsschutzes**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich mit dem Recht des vorläufigen Rechtsschutzes und den gesellschaftlichen Hintergründen solcher Verfahren befassen. Dabei könnte versucht werden, die besondere Bedeutung dieser Verfahrensart etwa anhand des vorläufigen Rechtsschutzes im Ehrenschutz als einem der Hauptanwendungsbereiche zu verdeutlichen (zum Beispiel Anspruchsinhalte und mögliche Rechtsfolgen im Prozess und in der Vollstreckung, Abwägungsfragen zu Art. 5 des Grundgesetzes).

##### **4.1 Kenntnis des Arrestverfahrens**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Kenntnisse des Arrestverfahrens erlangen.

###### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Zuständigkeit, die allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen und die Begründetheit eines Arrestgesuchs kennen lernen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Möglichkeit, ohne mündliche Verhandlung zu einer Entscheidung zu kommen, kennen lernen sowie die verschiedenen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel (Widerspruch - § 924 Abs. 1 ZPO; Antrag auf Anordnung der Klageerhebung und der Aufhebung des Arrests - § 926 ZPO). Ebenso sollte auf die Besonderheiten bei der Vollziehung des Arrests und auf die Schadensersatzpflicht nach § 945 ZPO eingegangen werden.

##### **4.2 Kenntnis des einstweiligen Verfügungsverfahrens**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Kenntnisse des einstweiligen Verfügungsverfahrens erlangen.

###### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Sicherungsverfügung nach § 935 ZPO, die Regelungsverfügung nach § 940 ZPO und die über die bloße vorläufige Sicherung hinausgehende, von der Rechtsprechung zugelassene Leistungs- oder Befriedigungsverfügung und die sich aus den §§ 935 ff. ZPO ergebenden Besonderheiten kennen lernen.

#### **5. Kenntnis des Urkundenprozesses**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die spezielle Verfahrensart des Urkundenprozesses der ZPO kennen lernen.

### Hinweise:

5. 1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen erkennen, dass der Urkundenprozess denjenigen Gläubigern, die in der Lage sind, die von ihnen geltend gemachten Ansprüche mithilfe von Urkunden nachzuweisen, die Gelegenheit bietet, möglichst schnell in den Genuss eines vorläufig vollstreckbaren Titels zu gelangen, und dass der Gesetzgeber zur Verwirklichung dieses Zwecks den Prozess in ein Vor- und Nachverfahren aufgespalten hat.
5. 2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Besonderheiten des Vorverfahrens kennen lernen (grundsätzliche Beschränkung hinsichtlich der Beweismittel auf Urkunden - § 592, § 595 Abs. 2 und 3 ZPO; Ausschluss der Widerklage - § 595 Abs. 1 ZPO; Vorbehaltsurteil - § 599 Abs. 1 ZPO).
5. 3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Besonderheiten kennen lernen, die bei der Tenorierung eines Vorbehaltsurteils zu beachten sind.
5. 4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Besonderheiten des Nachverfahrens und der Tenorierung eines Schlussurteils kennen lernen.

## **6. Kenntnis der Grundzüge des selbständigen Beweisverfahrens**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das selbständige Beweisverfahren in Grundzügen kennen lernen.

### Hinweise:

Das selbständige Beweisverfahren bezweckt die rechtzeitige Klärung von Tatsachen und soll vor dem drohenden Verlust oder der drohenden Erschwerung der Benutzbarkeit des Beweismittels mit den Beweismitteln der ZPO schützen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen neben diesem Regelungszweck den Geltungsbereich der §§ 485 ff. ZPO und die Verfahrensgrundsätze des selbständigen Beweisverfahrens kennen lernen.

## **7. Kenntnis der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe aus anwaltlicher Sicht und anwaltlicher Vergleich**

### **7.1 Kenntnis der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe aus anwaltlicher Sicht**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Funktion von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln kennen lernen und die wichtigsten Schriftsätze in entsprechenden Verfahren aus anwaltlicher Sicht herstellen und darstellen können.



## Hinweise:

- 7.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen insbesondere die zivilrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe kennen lernen (die strafrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Rechtsmittel sind bereits Gegenstand der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften II und III).
- 7.1.2 Bei der Behandlung des Berufungsverfahrens sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aus anwaltlicher Sicht insbesondere folgende Problemkreise bearbeiten:
- a) Verfahrensvoraussetzungen einschließlich „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“, Überwachungspflichten und Regress wegen Organisationsverschulden der bzw. des Prozessbevollmächtigten in der Berufungsinstanz;
  - b) Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 719 ZPO;
  - c) Berufungsantrag;
  - d) Berufungsbegründung und Umfang der berufsgerichtlichen Nachprüfung.
- 7.1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Auswirkungen der Prozessführung und des Sachvortrags im ersten Rechtszug auf das Berufungsverfahren kennen lernen und kritisch beurteilen können. Dies kann unter folgenden Aspekten geschehen:
- a) Im Hinblick auf §§ 314, 319 bis 321 ZPO;
  - b) im Hinblick auf § 531 ZPO;
  - c) Prüfungsgegenstand des Berufungsverfahrens.
- 7.1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können in diesem Zusammenhang auch mit Grundzügen der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 ZPO) vertraut gemacht werden.
- 7.1.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Beschwerdeverfahren einschließlich der sofortigen Beschwerde sowie die sonstigen zivilgerichtlichen Rechtsbehelfe im Überblick kennen lernen. Über das Beschwerdeverfahren, einschließlich Grundbuchordnung und FamFG, hinaus sollten sie lernen, Rechtsbehelfe in folgenden Verfahren einzulegen:
- a) Mahnverfahren;
  - b) Versäumnisverfahren;
  - c) vorläufige Rechtsschutzverfahren;
  - d) Kostenfestsetzungsverfahren.

## **7.2 Anwaltlicher Vergleich**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung des Anwaltsvergleichs kennen lernen.

### Hinweise:

- 7.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Voraussetzungen kennen lernen, unter denen ein außergerichtlicher Vergleich, den Rechtsanwälte im Namen und mit Vollmacht der von ihnen vertretenen Parteien geschlossen haben (Anwaltsvergleich), nach den §§ 796a ff. ZPO für vollstreckbar erklärt werden kann.
- 7.2.2 Dabei sollen den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die wesentlichen Unterschiede zum Prozessvergleich und zum Schiedsspruch verdeutlicht werden: Richter und Schiedsrichter sind zu neutraler Rechtsprechungstätigkeit, die Rechtsanwälte dagegen nur zur Vertretung der Interessen ihrer Mandanten verpflichtet. Trotzdem soll dem Anwaltsvergleich die Qualität eines Vollstreckungstitels im Vollstreckbarerklärungsverfahren zukommen, um zu verhindern, dass staatliche Gerichte oder ein Schiedsgericht angerufen werden müssen (Streiterledigung im außergerichtlichen Vorfeld).

## **Zweiter Titel Arbeitsformen und -material**

### **1. Lehr- und Lernformen**

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen. Die Reihenfolge der Aufführung der Lernziele im Ausbildungsplan fordert keine entsprechende zeitliche Reihenfolge des Ausbildungsablaufs. Die Hinweise erläutern die Lernziele und zeigen Möglichkeiten zu deren Operationalisierung auf. Zur Erreichung der Lernziele ist exemplarisches Lernen unter eigenverantwortlicher Mitwirkung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erforderlich, das auch selbständige Vor- und Nacharbeit sowie Vertiefungen aufgrund gezielter Hinweise der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters mit umfasst.

### Hinweise:

- 1.1 Alles formelle Lernen muss **geplant** sein. Damit es gelingt, muss es organisiert werden. Die Durchführung des Lehrens und Lernens muss sich stets dem Planen gegenüber verantworten. Jede Lerneinheit muss ein klares, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mitgeteiltes Lernziel haben, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Fähigkeiten entwickelt und verstärkt werden sollen, ob in ein neues Sachgebiet einführt wird usw.
- 1.2 Es muss jeweils die Lernmethode ausgewählt werden, durch die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das Lernziel am besten erreichen können.
- 1.3 Der **Vortrag** und das **darstellend-entwickelnde Verfahren** sollten als Unterrichtsmethoden gewählt werden
- a) zur konzentrierten, systematischen Information über komplexe Sachverhalte bei hohem Neuigkeitsgrad des Lernstoffs;

- b) zur Vorbereitung von gruppenunterrichtlichen Verfahren, einer Diskussion oder von Einzelarbeiten.

Als weiteres vorbereitendes Verfahren in diesem Sinne kommt das von einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar gehaltene Kurzreferat in Frage, das auch durch ein zusammenfassendes Arbeitspapier ergänzt oder ersetzt werden kann.

- 1.4 Das **fragend-entwickelnde Verfahren** sollte als Unterrichtsmethode gewählt werden

- a) zur Vermittlung und Problematisierung neuen Wissens, wenn bereits ein Basiswissen durch Vortrag, darstellend-entwickelndes Verfahren oder Selbststudium vorhanden ist, wenn Kenntnisse ergänzt, strukturiert und problematisiert werden sollen, oder wenn Rechtsreferendarinnen bzw. Rechtsreferendare Fragen stellen;
- b) zur Aktivierung und Motivierung der Lerngruppe;
- c) zur Anleitung zur Selbständigkeit oder
- d) zur Vorbereitung von Gruppenarbeit.

- 1.5 Die **Gruppenarbeit** sollte als erwachsengemäße Lehr- und Lernmethode gewählt werden

- a) zum selbsttätigen, intensiven Lernen;
  - b) zur Anwendung und Übertragung von Konzeptionen;
  - c) zur Steigerung langzeitigen Interesses für Fachprobleme;
  - d) zur Sozialisierung durch gruppendynamische Vorgänge;
- wenn die Aufgaben konkret formulierbar sind und das für die Aufgabe erforderliche Vorwissen nach Vortrag oder darstellend-entwickelndem Verfahren vorhanden ist, insbesondere zur Vorbereitung von Plenumsdiskussionen oder Unterrichtsgesprächen.

- 1.6 Das **Rollenspiel** sollte als Lehr- und Lernmethode gewählt werden

- a) zur Analyse und zum Bewusstmachen von Konflikten;
- b) zum „Eindenken“ in Motivations- und Verhaltensmuster von Rollenträgern;
- c) zur Findung von Konfliktlösungsstrategien bei kontroversen Themen
- d) nach einer intensiven Information über Konfliktsituationen und Rollenpositionen.

- 1.7 Im Rahmen von Unterrichtseinheiten, die Lernziele mit typisch anwaltlichem oder arbeitsrechtlichem Inhalt anstreben, kann es sich empfehlen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter als Drittlehrkräfte heranzuziehen.

## 2. Lehrmaterial

Als Lehr- und Lernmaterial sollen grundsätzlich Originalaktenfälle, praktische Prozesssituationen und authentische Entscheidungssituationen dienen.

### Hinweise:

- 2.1 Das Lernen an wirklichkeits- und berufsnahen Modellen führt zu einem hohen Lernerfolg. Es erleichtert die Beurteilung von praktischen Anwendungsmöglichkeiten theoretischer Erkenntnisse und strukturiert das durch traditionelle Ver-

fahren an den Hochschulen (Vorlesungen, Übungen etc.) erworbene Wissen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.

- 2.2 Alle Akten, Fälle, Vermerke, Übersichten, Tabellen, Arbeitspapiere etc. sollen allen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vervielfältigt während der Bearbeitung zur Verfügung gestellt oder zumindest für alle optisch veranschaulicht werden (durch Benutzung von Tafel, Lichtschreiber, Schaubildern, elektronische Wiedergabeeinheiten (Notebook und Beamer) etc.).
- 2.3 Das vom Land Hessen zur Verfügung gestellte elektronische Lernprogramm ELAN-REF soll zur Vor- und Nachbereitung unterrichtsbegleitend verwendet werden.
- 2.4 Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sollen dort behandelt werden, wo sie im sozialen Konflikt und im praktischen Verfahren relevant werden. Durch die Einbeziehung der sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse und Fragestellungen in die konkrete juristische Problemlösung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Sinn und die Bedeutung sozialwissenschaftlicher Fragen und Antworten für die richterliche Entscheidungsfindung erkennen und beurteilen lernen.
- 2.5 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen - soweit vorhanden - ihre Erfahrungen und Fragestellungen aus den Ausbildungsstellen in die Arbeitsgemeinschaft einbringen.

### **Dritter Titel**

#### **Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig unter prüfungsähnlichen Bedingungen eine Aufsichtsarbeit zu schreiben.
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig unter prüfungsähnlichen Bedingungen einen Kurzvortrag zu halten.

#### Hinweise:

Die Regelleistungen sollten sich in den Unterrichtsstoff und die Unterrichtsorganisation sinnvoll einfügen. Die Klausur soll deshalb die abschließende Lernkontrolle vorangegangener Unterrichtseinheiten sein. Kurzvorträge sollten nachfolgende Lehrgespräche, Kleingruppenarbeit oder Diskussionen vorbereiten.

### **Vierter Titel**

#### **Leistungsbeurteilung**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung kennen.

### Hinweise:

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre oder seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei auch ausdrücklich auf die Regelleistungen oder Mindestanforderungen nach den Ausbildungsplänen hingewiesen werden. Es soll ihnen deutlich gemacht werden, dass für die Beurteilung weniger auf einige auffällig positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu Anfang ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.
2. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat die Regelleistungen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars jeweils alsbald mit ihr bzw. ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, ihren aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

### **Fünfter Titel Zeugnis**

Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar am Ende der Ausbildungszeit ein Zeugnis zu erteilen, das nach § 26 Abs. 4 JAO unter genauer Angabe der Regelleistungen eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 Abs. 1 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

## **ZWEITER TEIL DIE AUSBILDUNG BEI DER AUSBILDUNGSSTELLE**

### **VORBEMERKUNG**

Soweit der Ausbildungsplan Ziel, Gegenstände, Gestaltung und Methoden der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt nach § 29 Abs. 2 Nr. 4

JAG erläutert, ergänzt er die Regelung des § 35 JAG. Er soll dazu beitragen, dass die Ausbildung möglichst nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt wird und Anregungen für die Auswahl der Ausbildungsschwerpunkte und für die methodische Gestaltung der Ausbildung geben. Er stellt jedoch kein ‚Pflichtprogramm‘ dar, das in der Ausbildung vollständig absolviert werden müsste. Soweit der Ausbildungsplan Regelleistungen und deren Bewertung vorschreibt, beruht dies auf § 31 Abs. 1 JAG und § 18 JAO.

### **Erster Abschnitt Zielsetzung**

Nach § 35 Abs. 2 JAG soll während der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt an praktischer Tätigkeit insbesondere erlernt werden:

- a) ungesichtete Sachverhalte und das Begehren von Rechtssuchenden nach ihrer Schilderung zu erfassen, zu ordnen und unter kritischer Würdigung rechtlich aufzuarbeiten,
- b) Rechtsrat zu erteilen und Rechtssuchenden Beistand zu leisten,
- c) Mandate gerichtlich und außergerichtlich wahrzunehmen,
- d) Lebensverhältnisse nach den beteiligten Interessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen für die Zukunft rechtlich abzusichern und zu gestalten,
- e) durch Beteiligung an der Alltagspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders die praktisch verwendeten Formen des anwaltlichen Schriftverkehrs zu gebrauchen und Mandantenbesprechungen selbständig durchzuführen,
- f) die Aussichten der Rechtsverfolgung unter Einbeziehung ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen zu begutachten und das Ergebnis in kurzer und für die Beteiligten verständlicher Form darzustellen.

### **Zweiter Abschnitt Lernziele**

- 1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in der ersten Woche nach dem Anwaltslehrgang die typischen Aufgaben der auszubildenden Rechtsanwältin oder des auszubildenden Rechtsanwalts sowie die Büro- und Arbeitsorganisation im Anwaltsbüro kennen lernen.**

#### Hinweise:

- 1.1 In dem Anwaltslehrgang sollten die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare einen generellen Überblick über Stellung, Tätigkeit und Funktion der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts erworben haben. Sie sollten über wichtige rechtssoziologische Erkenntnisse zum Anwaltsberuf informiert sein, die Grundzüge des anwaltlichen Berufs- und Standesrechts kennen und Verständnis für Art, Umfang und Bedeutung anwaltlicher Tätigkeit außerhalb rechtlich geregelter Verfahren gewonnen haben.
- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in der Ausbildungsstelle nunmehr die praktische Tätigkeit einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts sowie die Organisation einer Anwaltskanzlei im Einzelnen kennen lernen. Es empfiehlt sich hierbei, der Rechtsreferendarin oder dem Rechts-

referendar zunächst einen Überblick über die typischen Mandate zu verschaffen, die in der Ausbildungsstelle regelmäßig bearbeitet werden. Sie oder er sollte dann anhand einzelner Vorgänge in die üblichen Bearbeitungsformen eingeführt werden. Der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar sollen dabei die Gründe für die Mandatserteilung und Mandatsübernahme sowie die verfolgbaren anwaltlichen Strategien zur Wahrnehmung der Parteiinteressen verständlich gemacht werden.

- 1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sind über die Büroorganisation zu informieren, insbesondere über die Postabwicklung, die Fristenkontrollorganisation, die Terminkalenderführung, die Ablage, die Führung und den Umlauf der Akten sowie die Grundsätze des Geschäftsverkehrs mit der Klientel. Konkrete Aufträge sollten dabei über alle Stationen hinweg verfolgt und damit veranschaulicht werden. Hierbei sollten auch Rationalisierungsmöglichkeiten (Einsatz technischer Hilfsmittel, Benutzung von Formularen etc.) vorgeführt und im Hinblick auf deren rechtliche Zulässigkeit, ökonomische Vorteile und Vereinbarkeit mit der Stellung als Organ der Rechtspflege diskutiert werden.

## 2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen während ihrer Ausbildung beim Rechtsanwalt typische anwaltliche Aufgaben bewältigen lernen.

### Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ein möglichst breites Spektrum anwaltlicher Tätigkeit ohne Ausrichtung auf Spezialbereiche kennen lernen.
- 2.2 Durch die Teilnahme an Besprechungen, Beratungen und Verhandlungen und durch die Anfertigung von Vermerken, Gutachten und Entwürfen von Mandantenschreiben, Schriftsätzen und Vorträgen sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sich in sorgfältiger und genauer Beschäftigung mit möglichst typischen Problembereichen die notwendigen praktischen und methodischen Fähigkeiten zur Ausübung des Anwaltsberufs aneignen.
- 2.3 Als typische Problembereiche, die auch in der Arbeitsgemeinschaft behandelt werden sollen und in denen in der Ausbildungsstelle anwaltliche Aufgaben übernommen und Regelleistungen erbracht werden sollten, sind etwa zu nennen:
  - a) **im Verkehrsrecht**  
Befragung und Beratung in einer Verkehrsunfallsache, Regulierungsverhandlungen mit einer Haftpflichtversicherung, Vertretung in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren anlässlich eines Verkehrsunfalls.
  - b) **im Bauvertragsrecht**  
Gestaltung eines Baubetreuungsvertrages, Mängelabwicklung, Tatsachenvortrag und Beweisangebote im Bauprozess, Durchführung eines Beweisicherungsverfahrens.

- c) **im Kaufrecht**  
Gestaltung eines Grundstückkaufvertrages, Inhalt von Geschäftsübernahmeverträgen, Anfechtung und Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs.
- d) **im Familienrecht**  
Beratung in einer Ehescheidungssache, Antragsschriften für Ehescheidungsverfahren, Ehescheidungsfolgenvereinbarung.
- e) **im Individualarbeitsrecht**  
Kündigungsschutzklage, Lohn- und Gehaltsklage, Urlaubsansprüche, Anstellungsvertrag, Wettbewerbsvereinbarung.
- f) **im Vollstreckungsrecht**  
Rechtsbehelfe nach §§ 731, 732, 766, 767, 768, 771, 793, 805 ZPO, § 11 RPflG, Beauftragung von Gerichtsvollziehern, Vollstreckungsschutzanträge.
- g) **im Handelsrecht**  
BGB-Gesellschaftsvertrag, GmbH-Vertrag, Geschäftsführerverträge.
- h) **im Strafrecht**  
Pflichtverteidigung, Beweisanträge, Plädoyer, Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit, Rechtsmittelschriften, strafrechtliche und standesrechtliche Grenzen der Verteidigertätigkeit.
- i) **im Verwaltungsrecht**  
Anträge auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, Erhebung von Widersprüchen und Klagen, Entziehung der Fahrerlaubnis, Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis, Ausweisung, Verweigerung der Baugenehmigung.

2.4 Die - nur beispielhafte - Aufzählung soll deutlich machen, dass die Behandlung ausgefallener oder besonders problematischer, weil abgelegener Rechtsfragen, nicht ausbildungsgeeignet ist. Soweit materiell-rechtliche Bezeichnungen genannt sind, geht es nicht um die Vermittlung entsprechender sachlich-rechtlicher Kenntnisse; diese soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar bereits erworben haben oder muss sie sich erarbeiten. Es geht hier vielmehr darum, wie sich die materiell-rechtlichen Fragen in der anwaltlichen Tätigkeit konkret darstellen und wie sie dort behandelt werden müssen.

### 3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Kenntnisse der vorsorgenden und gestaltenden Rechtspflege erwerben.

#### Hinweise:

Die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare soll sich nicht auf die Tätigkeiten im gerichtlichen Verfahren beschränken. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Tätigkeit der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts bei der Gestaltung von Rechtsbeziehungen kennenlernen und sich darin üben, Verträge oder sonstige rechtsgestaltende Regelungen entsprechend den Zielvorstellungen der Rechtssuchenden und unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen, insbesondere wirtschaftlichen Auswirkungen in der Zukunft zur Vermeidung künftiger Konflikte zu entwerfen und zwischen verschiedenen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu wählen.



**4. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bedeutung der außergerichtlichen Erledigung einer Streitsache kennenlernen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bedeutung der außergerichtlichen Erledigung einer Streitsache kennenlernen und sich darin üben, die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies schließt Kenntnisse im Verhandlungsmanagement, in der Streitschlichtung und Mediation ein. Dazu kann es sich anbieten, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar an außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen oder Mediationsgesprächen teilnimmt, diese schriftlich oder mündlich vor- und nachbereitet und im weiteren Verlauf der Ausbildung nach Möglichkeit außergerichtliche Vergleichsverhandlungen selbständig wahrnimmt.

**5. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Fragetechnik, Verhandlungsgeschick und Rhetorik üben und erlernen.**

Hinweise:

5.1 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar sollen lernen, im Gespräch mit den Rechtssuchenden deren Begehren zu ermitteln, den Tatsachenstoff zu klären und zu ordnen. Sie sollen lernen, durch eine geschickte und einfühlsame Fragetechnik den Sachverhalt dermaßen umfassend aufzuklären, dass die Rechtssuchenden umfassend beraten werden können.

5.2 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll in der ersten Zeit zusammen mit ihrer Ausbilderin oder ihrem Ausbilder an gerichtlichen Terminen teilnehmen. Mit fortschreitender Ausbildung sollen sie entsprechend ihren Fähigkeiten und soweit dies nach den Verfahrensvorschriften zulässig ist, selbstständig solche Termine wahrnehmen, um dabei ein sachgemäßes Prozessverhalten und ein angenehmes Auftreten gegenüber Gericht, Gegner und eigener Partei zu lernen sowie sich in der Befragung von Zeuginnen, Zeugen, Parteien usw. und dem Vortrag zur Sach- und Rechtslage zu üben.

**6. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit erlangen, verschiedene prozesstaktische Vorgehensweisen zu erkennen und gegeneinander abzuwägen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll die Erkenntnis erlangen, dass es häufig mehrere verfolgbare Strategien zur Wahrnehmung der Parteiinteressen geben wird. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt darf in dieser Situation jedoch nur eine anwaltliche Empfehlung abgeben, die Entscheidung zu treffen, bleibt Sache des Rechtssuchenden.

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar sollte jedoch lernen, verschiedene Alternativen mit bestimmten Priorisierungen dem Rechtssuchenden vorzulegen. In dieser Lage der Mandatsbearbeitung sollte auch das Kostenrisiko für den

Rechtssuchenden, wirtschaftliche Überlegungen der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts bezüglich des Mandats (Kostenrecht, Gebührenwesen, Gebührenvereinbarung, Honorarvorschuss), ggf. der Umgang mit Rechtsschutzversicherungen sowie Fragen der Prozesskosten- und Beratungshilfe besonders berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch die spezielle Rechtsmaterie der Rechtsmittelverfahren kennenlernen und sich darin üben, abzuwägen, in welchen Fällen die Einlegung eines Rechtsmittels für den Mandanten aussichtsreich erscheint.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und Ausbildungsmethode**

1. **Für das Ziel des § 35 Abs. 2 Nr. 1 JAG**, ungesichtete Sachverhalte und das Begehren von Rechtssuchenden nach ihrer Schilderung zu erfassen, zu ordnen und unter kritischer Würdigung rechtlich aufzubereiten, hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig drei Vermerke über Mandantengespräche oder von Mandanten überreichte Unterlagen mit abschließender rechtlicher Würdigung anzufertigen.
2. **Für das Ziel des § 35 Abs. 2 Nr. 2 JAG**, Rechtsrat zu erteilen und Rechtssuchenden Beistand zu leisten und zur Förderung der Schlüsselqualifikationen, hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig vier Mandantengespräche zu führen.
3. **Für das Ziel des § 35 Abs. 2 Nr. 3 JAG**, Mandate gerichtlich und außergerichtlich wahrzunehmen, hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig
  - a) an außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichsverhandlungen, ggf. auch an Mediationsgesprächen teilzunehmen;
  - b) in vier Sachen vor Gericht die Ausführung der Parteirechte zu übernehmen, davon mindestens in zwei Fällen unter Beistand der Ausbilderin oder des Ausbilders, mindestens in einem Fall mit einer Beweisaufnahme, außerdem soll der Rechtsreferendarin;
  - c) in einem Strafverfahren auf Grund einer Übertragung nach § 139 der Strafprozessordnung (StPO) im letzten Monat der Ausbildung die Verteidigung zu übernehmen.
4. **Für das Ziel des § 35 Abs. 2 Nr. 4 JAG**, Lebensverhältnisse nach den beteiligten Interessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen für die Zukunft rechtlich abzusichern und zu gestalten, hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig drei Verträge zu entwerfen oder diese gutachterlich zu überprüfen.
5. **Für das Ziel des § 35 Abs. 2 Nr. 5 JAG**, durch Beteiligung an der Alltagspraxis der Ausbilderin bzw. des Ausbilders die praktisch verwendeten Formen des anwaltlichen Schriftverkehrs zu gebrauchen und Mandantenbesprechungen selbständig durchzuführen, hat die Rechtsreferendarin bzw. der Rechtsreferendar regelmäßig

- a) sechs Klageschriftentwürfe anzufertigen, von denen mindestens zwei ein umfangreiches Parteivorbringen und eine eingehende rechtliche Würdigung enthalten sollen;
- b) vier Klageerwiderungsentwürfe anzufertigen, von denen mindestens zwei ein umfangreiches Parteivorbringen und eine eingehende rechtliche Würdigung enthalten sollen;
- c) drei Stellungnahmen zu einer Beweisaufnahme zu entwerfen;
- d) drei abschließende Mandantenschreiben anzufertigen, die auch eine Gebührenendabrechnung enthalten sollen;
- e) in drei Sachen Entwürfe für Honorarrechnungen zu entwerfen oder Kostenfestsetzungsanträge zu stellen;
- f) sich angemessen an der allgemeinen Büroarbeit der Ausbilderin oder des Ausbilders zu beteiligen, insbesondere an vorbereitenden und weiterführenden Maßnahmen (z. B. Anfragen bei Mandanten und/oder Behörden, Akteneinsicht).

6. **Für das Ziel des § 35 Abs. 2 Nr. 6 JAG**, die Aussichten der Rechtsverfolgung unter Einbeziehung ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen zu begutachten und das Ergebnis in kurzer und für die Beteiligten verständlicher Form darzustellen, hat die Rechtsreferendarin bzw. der Rechtsreferendar regelmäßig drei Schreiben an Mandanten in umfangreicheren Streitfällen zu entwerfen, die begründete Vorschläge für eine weitere anwaltliche Tätigkeit enthalten und in zwei Sachen Rechtsmittelschriftsätze zu verfassen.

#### 7. **Ausbildungsmethode:**

- 7.1 Die Aufzählung der Regelleistungen stellt keine Reihenfolge dar, sie sind vielmehr in den Zusammenhang eines sinnvollen Ausbildungsablaufs einzuordnen, der auch den Gegebenheiten der Ausbildungsstelle entspricht. Dem allgemeinen Ziel des § 28 Abs. 1 JAG wird durch die Auswahl der Vorgänge nach ihrem Beispielswert und durch den Umfang der Besprechungen Rechnung getragen werden können. Bei der Umsetzung der Regelleistungen ist im Übrigen § 35 Abs. 3 JAG angemessen Rechnung zu tragen, wonach die Aufgaben der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts im Bereich der gestaltenden Zivilrechtspflege einen besonderen Ausbildungsschwerpunkt beim Erlernen praktischer Tätigkeiten bilden sollen.
- 7.2 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll nicht nur einzelne Fragen oder Rechtsprobleme punktuell bearbeiten, sondern so weitgehend wie möglich die Erteilung und Bearbeitung von Mandaten vollständig erleben (von der Mandatserteilung bis zur Vollstreckung) und dabei an den verschiedenen Arbeitsschritten beteiligt werden.
- 7.3 Durch die Anfertigung von Vermerken soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die Erarbeitung der typischen anwaltlichen Arbeitsunterlage erlernen. Es soll hierbei die Sicherheit erworben werden, das Begehren der Mandantin oder des Mandanten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erfassen und zu ordnen.
- 7.4 Der Verkehr mit der Mandantschaft ist ein Schwerpunkt anwaltlicher Tätigkeit. Der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar sollte deshalb möglichst

häufig hierzu Gelegenheit gegeben werden. Sie oder er sollte zunächst an Besprechungen der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen und sie später selber vorbereiten und in Anwesenheit der Ausbilderin bzw. des Ausbilders führen. Es soll hierbei gelernt werden, den Tatsachenstoff im Gespräch zu erforschen, das Vorbringen der Mandantin bzw. des Mandanten kritisch zu überprüfen und ihm in verständlicher Form Rat und Auskunft zu erteilen.

- 7.5 Durch die Teilnahme an Vergleichs- und Vertragsverhandlungen soll die Rechtsreferendarin bzw. der Rechtsreferendar die Gestaltung von Rechtsverhältnissen in dynamischen Verhandlungssituationen lernen. Es soll hierbei die Bedeutung vorausplanenden Denkens mit den Mitteln und in den Grenzen des Rechts in der anwaltlichen Tätigkeit erfahren und die Bedingungen erfolgreicher Interessenwahrnehmung in Verhandlungssituationen kennen gelernt werden.
- 7.6 Der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar soll die Ausführung der Parteirechte (zum Beispiel Terminswahrnehmung vor Gericht) nur in den Sachen übertragen werden, die selbst bearbeitet oder mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder zuvor besprochen wurden.
- 7.7 Durch eine Verteidigung auf Grund § 139 StPO lernt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar in besonderem Maße, eine Aufgabe selbständig und eigenverantwortlich zu erledigen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 JAG. Hier können die zunächst nur durch Anschauung in vorangegangenen Sitzungen erworbenen Kenntnisse der praktischen Handhabung der Vorschriften des Strafprozessrechts durch eigene Ausübung vertieft werden. Zugleich hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hier die Möglichkeit, den angemessenen Umgang mit anderen Prozessbeteiligten durch eigene Erfahrung zu erlernen. Die vorgesehene Übertragung der Verteidigung sollte deshalb nach Möglichkeit unbedingt vorgenommen werden.
- 7.8 Die Fähigkeit, durch Vertragsgestaltung Konflikte zu vermeiden und Lebensverhältnisse vorausschauend zu gestalten, ist eine wesentliche Qualifikation für die Ausübung des anwaltlichen Berufes. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar sollte sie durch die Planung und Gestaltung eines in der anwaltlichen Praxis häufig vorkommenden Vertragstyps (zum Beispiel eines Miet- oder Pachtvertrages, einer Unfallregulierungsvereinbarung, einer Ehescheidungsfolgenvereinbarung) erwerben.
- 7.9 Besondere Aufmerksamkeit soll im Rahmen der Ausbildung dem Umgang mit den Rechtssuchenden gewidmet werden. Die kommunikativen und sozialen Fertigkeiten der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen gefördert werden. Dies betrifft insbesondere die in der juristischen Praxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung und Mediation.
- 7.10 Alle schriftlichen Entwürfe sind von der Ausbilderin oder vom Ausbilder durchzusehen, ggf. mit Randvermerken zu versehen und zu bewerten. Sie sind daraufhin möglichst sogleich mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

## **Vierter Abschnitt**

### **Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung aufgrund einer Besprechung zu Beginn ihrer Ausbildung kennen lernen.

#### Hinweise:

1. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll in der ersten Woche der Ausbildung mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar den Ausbildungsplan und ihre oder seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll dabei auch ausdrücklich auf die Mindestanforderungen nach dem Ausbildungsplan hingewiesen werden. Es soll deutlich gemacht werden, dass der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar durch die Beteiligung an der anwaltlichen Praxis durch Anfertigung von Entwürfen, Teilnahme an Beratungen, eigene - wenn auch beaufsichtigte – Verhandlungsführungen und Büroarbeit eine Mitverantwortung für die Bearbeitung der Mandate zukommt, und dass deshalb für die Beurteilung weniger auf einige auffällige positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt unter dem zuvor genannten Gesichtspunkt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Dadurch können der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die praktische Brauchbarkeit der Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während zu Anfang der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.
2. Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat die Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars jeweils alsbald mit ihr bzw. ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Dies gilt insbesondere für die Regelleistungen. Durch die Besprechung soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar Gelegenheit erhalten, den aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Ausbildungsnachweis**

Es ist ein Ausbildungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu führen, in dem die einzelnen Leistungen festzuhalten und in den auch die Beurteilungen sowie die erteilten Noten aufzunehmen sind. Am Ende der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis dem Zeugnis beizufügen.

## **Sechster Abschnitt Zeugnis**

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat am Ende der Ausbildungszeit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ein Zeugnis zu erteilen, das nach § 18 Abs. 2 JAO auf der Grundlage des beizufügenden Ausbildungsnachweises eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 Abs. 1 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

## **DRITTER TEIL**

### **VORDRUCKE**

## 1. Zeugnisvordruck - Arbeitsgemeinschaft

### **ZEUGNIS**

über die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt  
- Arbeitsgemeinschaft -

Rechtsreferendar(in):

Arbeitsgemeinschaft beim:

Richterliche(r) Arbeitsgemeinschaftsleiter(in):

Anwaltliche(r) Arbeitsgemeinschaftsleiter(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen / Fehlzeiten:

---

## 1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

## 2. Leistungen

(zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

### a) Mündliche Leistungen

### b) Schriftliche Leistungen

**3. Rechtskenntnisse**

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

**4. Praktische Fähigkeiten**

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

**5. Sonstige Bemerkungen**

(u.a. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung)

**6. Gesamtwürdigung und Note nach § 26 Abs. 4 JAO, § 15 JAG**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Richter/in / Richter

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin / dem Rechtsreferendar übersandt  
am: \_\_\_\_\_



## 2. Zeugnisvordruck - Ausbildungsstelle

### ZEUGNIS

über die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt  
- Ausbildungsstelle -

Rechtsreferendar(in):

Ausbildungsstelle:

Ausbilder(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen / Fehlzeiten:

---

### 1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

### 2. Leistungen

(zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) **Mündliche Leistungen**

b) **Schriftliche Leistungen**

c) **Beteiligung an der praktischen Arbeit**

### **3. Rechtskenntnisse**

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

### **4. Praktische Fähigkeiten**

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

### **5. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung**

### **6. Sonstige Bemerkungen**

### **7. Gesamtwürdigung und Note nach § 18 Abs. 2 JAO, § 15 JAG**

---

Ort, Datum

Unterschrift Ausbilder(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin / dem Rechtsreferendar übersandt  
am: \_\_\_\_\_

### 3. Ausbildungsnachweis-Vordruck

#### AUSBILDUNGSNACHWEIS

Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen / Fehlzeiten:

Art der Leistung (Zweiter Teil Dritter Abschnitt des Ausbildungsplans) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Vermerk über ein Mandantengespräch bzw. Mandantenunterlagen (Nr. 1)			
Vermerk über ein Mandantengespräch bzw. Mandantenunterlagen (Nr. 1)			
Vermerk über ein Mandantengespräch bzw. Mandantenunterlagen (Nr. 1)			
Mandantengespräch (Nr. 2)			
Mandantengespräch (Nr. 2)			
Mandantengespräch (Nr. 2)			
Mandantengespräch (Nr.2)			

Ausführung der Parteirechte vor Gericht unter Beistand der Ausbilderin oder des Ausbilders (Nr. 3 Buchst. b)			
Ausführung der Parteirechte vor Gericht unter Beistand der Ausbilderin oder des Ausbilders (Nr. 3 Buchst. b)			
Ausführung der Parteirechte vor Gericht mit Beweisaufnahme (Nr. 3 Buchst. b)			
Ausführung der Parteirechte vor Gericht (Nr. 3 Buchst. b)			
Strafverteidigung (Nr. 3 Buchst. c)			
Vertragsentwurf bzw. -begutachtung (Nr. 4)			
Vertragsentwurf bzw. -begutachtung (Nr. 4)			
Vertragsentwurf bzw. -begutachtung (Nr. 4)			
Klageschriftentwurf (Nr. 5 Buchst. a)			
Klageschriftentwurf (Nr. 5 Buchst. a)			
Klageschriftentwurf (Nr. 5 Buchst. a)			

Klageschriftentwurf (Nr. 5 Buchst. a)			
Klageschriftentwurf mit umfangreichem Parteivorbringen und eingehender rechtlicher Würdigung (Nr. 5 Buchst. a)			
Klageschriftentwurf mit umfangreichem Parteivorbringen und eingehender rechtlicher Würdigung (Nr. 5 Buchst. a)			
Klageerwiderungsentwurf (Nr. 5 Buchst. b)			
Klageerwiderungsentwurf (Nr. 5 Buchst. b)			
Klageerwiderungsentwurf mit umfangreichem Parteivorbringen und eingehender rechtlicher Würdigung (Nr. 5 Buchst. b)			
Klageerwiderungsentwurf mit umfangreichem Parteivorbringen und eingehender rechtlicher Würdigung (Nr. 5 Buchst. b)			
Stellungnahme zur Beweisaufnahme (Nr. 5 Buchst. c)			
Stellungnahme zur Beweisaufnahme (Nr. 5 Buchst. c)			
Stellungnahme zur Beweisaufnahme (Nr. 5 Buchst. c)			

Abschließendes Mandantenschreiben mit Gebührenendabrechnung (Nr. 5 Buchst. d)			
Abschließendes Mandantenschreiben mit Gebührenendabrechnung (Nr. 5 Buchst. d)			
Abschließendes Mandantenschreiben mit Gebührenendabrechnung (Nr. 5 Buchst. d)			
Entwürfe für Honorarrechnungen / Kostenfestsetzungsanträge stellen (Nr. 5 Buchst. e)			
Entwürfe für Honorarrechnungen / Kostenfestsetzungsanträge stellen (Nr. 5 Buchst. e)			
Entwürfe für Honorarrechnungen / Kostenfestsetzungsanträge stellen (Nr. 5 Buchst. e)			
Mandantenschreiben (Nr. 6)			
Mandantenschreiben (Nr. 6)			
Mandantenschreiben (Nr. 6)			
Rechtsmittelschriftsätze (Nr. 6)			
Rechtsmittelschriftsätze (Nr. 6)			

Art der Leistung (Zweiter Teil Dritter Abschnitt des Ausbildungsplans)	Bemerkungen
Teilnahme an Vergleichsverhandlungen bzw. Mediationsgesprächen (Nr. 3 Buchst. a)	
Beteiligungen an der Büroarbeit (Nr. 5 Buchst. f)	

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

---

**Nr. 3 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in den Wahlstationen. RdErl. d. HMdJ v. 02.12.2019 (2220 - II/E4 - 2019/6814-II/E) - JMBI. 2020 S. 32 -**

**- Gült.- Verz. Nr. 322 -**

Der aus der Anlage ersichtliche Ausbildungsplan für die Ausbildung in den Wahlstationen nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Der Ausbildungsplan vom 21. Oktober 2014 (2220 - II/E2 - 2014/7703-II/E), der mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft tritt, gilt fort für Ausbildungsstationen, die vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurden.

Anlage

Ausbildungsplan für die Ausbildung in den Wahlstationen

Inhaltsübersicht

**ERSTER TEIL**

Erster Abschnitt

Erster Titel

Zweiter Titel

Dritter Titel

Vierter Titel

Fünfter Titel

Zweiter Abschnitt

Erster Titel

Zweiter Titel

Dritter Titel

Vierter Titel

Fünfter Titel

Sechster Titel

**ALLGEMEINES**

Arbeitsgemeinschaften

Lernziele

Lehr- und Lernformen

Lehrmaterial

Leistungsbeurteilung

Zeugnis

Ausbildungsstellen

Zielsetzung

Ausbildungsablauf und Lernziele

Regelleistungen

Leistungsbeurteilung

Ausbildungsnachweis

Zeugnis

**ZWEITER TEIL**

Erster Abschnitt

Erster Titel

Zweiter Titel

Zweiter Abschnitt

Erster Titel

Zweiter Titel

Dritter Abschnitt

Erster Titel

Zweiter Titel

Vierter Abschnitt

Erster Titel

Zweiter Titel

**DIE AUSBILDUNG IN DEN EINZELNEN WAHLSTATIONEN**

Wahlstation - Zivilrechtspflege

Arbeitsgemeinschaft

Ausbildungsstellen

Wahlstation - Strafrechtspflege

Arbeitsgemeinschaft

Ausbildungsstellen

Wahlstation - Staat und Verwaltung

Arbeitsgemeinschaft

Ausbildungsstellen

Wahlstation - Steuern und Finanzen

Arbeitsgemeinschaft

Ausbildungsstellen





reiten, der die bessere Bewältigung der besonderen Prüfungssituation ermöglicht. Diese Ausrichtung auf Examensanforderungen dient nicht lediglich dazu, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit den Formen der einzelnen Leistungsanforderungen der Prüfungsleistungen vertraut zu machen, wobei Patentrezepte oder verbindliche Leitlinien nicht gegeben werden können. Vielmehr sollen sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit Form und Inhalt der Prüfungsleistungen auseinandersetzen, um dabei Zweifelsfragen zu klären, noch ausgleichbare Lücken zu erkennen und eine deutliche Strukturierung für die Vorbereitungen auf die Staatsprüfung zu erhalten. Die Beschäftigung mit konkreten Aufgaben soll die Arbeitsgemeinschaft sachlich vorbereiten und zugleich psychische Hemmungen vor der Prüfungssituation abbauen.

- 1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit vertiefen, einen Kurzvortrag zu halten.

Hinweise:

Ausgehend von § 50 Abs. 2 JAG kann die Behandlung des Vortrags, der die Simulation einer Beratungssituation darstellt, in der Arbeitsgemeinschaft unterschiedlich angelegt werden. Legt man z. B. Wert darauf, die Praxissituation möglichst realistisch nachzustellen, so könnten sich alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft auf den Vortrag so vorbereiten, dass ihn jeder halten könnte. Neben der oder dem Vortragenden wird aus anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern das zu beratende Entscheidungsgremium gebildet, das dann in öffentlicher Beratung aufgrund des Vortrags in Verbindung mit den selbst vorher erarbeiteten Kenntnissen zu seiner Entscheidung kommen muss.

Zieht die Arbeitsgemeinschaft die Simulierung der Rahmenbedingungen des Examens vor, so können etwa drei Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft den Vortrag in einer Examenssituation abnehmen und dann wiederum öffentlich beraten, welche Kriterien sie für die Bewertung heranziehen würden. Dadurch kann unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters den Teilnehmerinnen und Teilnehmern verdeutlicht werden, welche Bewertungselemente für den Vortrag von Bedeutung sein können.

- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich mit den Anforderungen vertraut machen, die das Prüfungsgespräch an sie stellt.

Hinweise:

- 1.2.1 § 50 Abs. 1 JAG regelt die Anforderung des Prüfungsgesprächs unter Berücksichtigung eines weiten Gestaltungsspielraums, um klarzustellen, dass es sich hier in erster Linie um nachzuweisendes Verständnis handelt. Berücksichtigt man, dass die Prüferinnen und Prüfer als Praktiker bestimmte Arbeitsbereiche haben und aus diesen Arbeitsbereichen Erfahrungen mit einbringen, so lässt sich schwerlich eine genaue Vorbereitung treffen. Das Prüfungsgespräch ist häufig fallorientiert; nicht selten werden höchstrichterliche Entscheidungen,

Veröffentlichungen in Fachzeitschriften oder Zeitungsmeldungen zum Ausgangspunkt von Erörterungen genommen.

1.2.2 Für die Arbeitsgemeinschaft können sich mehrere Formen der Vorbereitung anbieten:

- a) Es können Berichte über aktuelle rechtspolitische Ereignisse oder Vorhaben (Rechtsreformen, rechtliche Auswirkungen wirtschaftlicher Mangel- oder Überflusszeiten usw.) anhand der aktuellen juristischen Zeitschriftenliteratur, Übersichten und Literaturschauen in regelmäßigen Abständen gegeben werden.
- b) Es können Berichte über neuere Entscheidungen und Aufsätze in der gängigen Fachzeitschriftenliteratur gegeben werden, die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare untereinander aufteilen und jeweils in die Arbeitsgemeinschaft einbringen, wobei dafür in jeder Veranstaltung ein bestimmter Zeitanteil vorgesehen wird.

**2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung auf dem Gebiet der Wahlstation erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die in den vorherigen Stationen nur im Überblick behandelt wurden.**

Hinweise:

Der normative Ausbildungsstand der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare am Beginn der letzten Ausbildungsstation ergibt sich aus den Ausbildungsplänen der einzelnen Ausbildungsstationen; auf diese wird ausdrücklich Bezug genommen. Allerdings wird der tatsächliche Ausbildungsstand der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare kaum je einheitlich diesen normativen Vorgaben entsprechen. Die Arbeitsgemeinschaft bedarf daher jedes Mal neu der individuellen Ausgestaltung durch die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder den Arbeitsgemeinschaftsleiter in einer Weise, wie sie dem Ausbildungsstand der jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer gerecht wird. Aus diesem Grund lässt sich nicht allgemeingültig regeln, auf welche Bereiche sich die Vertiefung des bisherigen Ausbildungsstands erstrecken soll. Dabei sollen jedenfalls die für die Arbeitsgemeinschaften in den einzelnen Wahlstationen formulierten besonderen Ausbildungsziele verfolgt werden.

**3. Soweit die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare darüber hinaus besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben sollen, sind diese für die einzelnen Wahlstationen im Zweiten Teil speziell geregelt.**

## **Zweiter Titel Lehr- und Lernformen**

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen. Die Reihenfolge der Aufführung der Lernziele im Ausbildungsplan fordert keine entsprechende zeitliche Reihenfolge des Ausbildungsablaufs. Die Hinweise erläutern die Lernziele und zeigen Möglichkeiten zu deren Operationalisierung auf. Zur Erreichung der Lernziele ist exemplarisches Lernen unter eigenverantwortlicher

Mitwirkung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erforderlich, das auch selbständige Vor- und Nacharbeit sowie Vertiefungen aufgrund gezielter Hinweise der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters mit umfasst.

#### Hinweise:

1. Alles formelle Lernen muss geplant sein. Damit es gelingt, muss es organisiert werden. Die Durchführung des Lehrens und Lernens muss sich stets dem Planen gegenüber verantworten. Jede Lerneinheit muss ein klares, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mitgeteiltes Lernziel haben, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Fähigkeiten entwickelt und verstärkt werden sollen, ob es in ein neues Sachgebiet einführt usw.
2. Die Lernziele sollen die in den einzelnen Ausbildungsstellen gewonnenen Erfahrungen sowie die dort entstandenen Bedürfnisse der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare berücksichtigen. Auch sollten nach Möglichkeit mit jeder Lehreinheit mehrere Lernziele gemeinsam verfolgt werden.
3. Befinden sich in einer Arbeitsgemeinschaft Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die in unterschiedlichen Wahlstationen nach § 29 Abs. 3 JAG ausgebildet werden, so ist aus den einschlägigen Ausbildungsplänen eine den Bedürfnissen dieser besonderen Arbeitsgemeinschaft gerecht werdende Auswahl der Lernziele zu treffen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, wie groß die Anzahl der einer bestimmten Wahlstation zugewiesenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ist.
4. Es muss jeweils die Lernmethode ausgewählt werden, durch die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das Lernziel am besten erreichen können.
5. Der Vortrag und das **darstellend-entwickelnde Verfahren** sollten als Unterrichtsmethoden gewählt werden
  - a) zur konzentrierten, systematischen Information über komplexe Sachverhalte bei hohem Neuigkeitsgrad des Lernstoffes;
  - b) zur Vorbereitung von gruppenunterrichtlichen Verfahren, einer Diskussion oder von Einzelarbeiten.Als weiteres vorbereitendes Verfahren in diesem Sinne kommt der von einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar gehaltene Kurzvortrag in Frage.
6. Das **fragend-entwickelnde Verfahren** sollte als Unterrichtsmethode gewählt werden
  - a) zur Vermittlung und Problematisierung neuen Wissens, wenn bereits ein Basiswissen durch Vortrag, darstellend-entwickelndes Verfahren oder Selbststudium vorhanden ist, wenn Kenntnisse ergänzt, strukturiert und problematisiert werden sollen, oder wenn Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare Fragen stellen;
  - b) zur Aktivierung und Motivierung der Lerngruppe;
  - c) zur Anleitung zur Selbständigkeit oder
  - d) zur Vorbereitung von Gruppenarbeit.

7. Die **Gruppenarbeit** sollte als erwachsenengemäße Lehr- und Lernmethode gewählt werden
  - a) zum selbsttätigen, intensiven Lernen;
  - b) zur Anwendung und Übertragung von Konzeptionen;
  - c) zur Steigerung langzeitigen Interesses für Fachprobleme;
  - d) zur Sozialisierung durch gruppendedynamische Vorgänge;wenn die Aufgaben konkret formulierbar sind und das für die Aufgabe erforderliche Vorwissen nach Vortrag oder darstellend-entwickelnden Verfahren vorhanden ist, insbesondere zur Vorbereitung von Plenumsdiskussionen oder Unterrichtsgesprächen.
  
8. Das **Rollenspiel** sollte als Lehr- und Lernmethode gewählt werden
  - a) zur Analyse und zum Bewusstmachen von Konflikten;
  - b) zum „Eindenken“ in Motivations- und Verhaltensmuster von Rollenträgern;
  - c) zur Findung von Konfliktlösungsstrategien bei kontroversen Themen nach einer intensiven Information über Konfliktsituationen und Rollenpositionen.

### **Dritter Titel Lehrmaterial**

Als Lehr- und Lernmaterial sollen grundsätzlich Originalaktenfälle, praktische Prozesssituationen und authentische Entscheidungssituationen dienen.

#### Hinweise:

1. Das Lernen an wirklichkeits- und berufsnahen Modellen führt zu einem hohen Lernerfolg. Es erleichtert die Beurteilung von praktischen Anwendungsmöglichkeiten theoretischer Erkenntnisse.
2. Alle Akten, Fälle, Vermerke, Übersichten, Tabellen, Arbeitspapiere etc. sollen allen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vervielfältigt während der Bearbeitung zur Verfügung gestellt oder zumindest für alle optisch veranschaulicht werden (durch Benutzung von Tafel, Lichtschreiber, Schaubildern, elektronische Wiedergabeeinheiten (Notebook und Beamer) etc.).
3. Das vom Land Hessen zur Verfügung gestellte elektronische Lernprogramm ELAN-REF soll zur Vor- und Nachbereitung unterrichtsbegleitend verwendet werden.
4. Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sollen dort behandelt werden, wo sie im sozialen Konflikt und im praktischen Verfahren relevant werden.
5. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen - soweit vorhanden - ihre Erfahrungen und Fragestellungen aus den Ausbildungsstellen in die Arbeitsgemeinschaft einbringen.

## **Vierter Titel Leistungsbeurteilung**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung kennen.

### Hinweise:

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre oder seine Bewertungspraxis besprechen. Es soll ihnen deutlich gemacht werden, dass für die Beurteilung weniger auf einige auffällig positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders dargestellt und erläutert werden.
2. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat Einzelleistungen jeweils alsbald zu besprechen und den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren gegenüber zu bewerten. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, ihren aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

## **Fünfter Titel Zeugnis**

Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat am Ende der Ausbildungszeit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ein Zeugnis nach § 26 Abs. 4 der Juristenausbildungsordnung (JAO) zu erteilen, das unter genauer Angabe der Leistungen eine ausführliche Beurteilung und Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 ASbs. 1 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

## **Zweiter Abschnitt Ausbildungsstellen**

### **Erster Titel Zielsetzung**

Das allgemeine Ziel des § 28 Abs. 1 JAG wird in § 36 JAG für die Ausbildung in der Wahlstation näher bestimmt. Nach § 29 Abs. 3 JAG findet die Ausbildung in den Wahlstationen

- a) Zivilrechtspflege,
  - b) Strafrechtspflege,
  - c) Staat und Verwaltung,
  - d) Steuern und Finanzen,
  - e) Arbeit,
  - f) Wirtschaft,
  - g) Sozialwesen.
- statt.

## Zweiter Titel Ausbildungsablauf und Lernziele

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zu Beginn ihrer Ausbildung die Aufgaben und die Organisation der Ausbildungsstelle kennen lernen.**

Hinweise:

Während dieses etwa einwöchigen einführenden Abschnitts sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit den spezifischen Anforderungen und Arbeitsabläufen der Ausbildungsstelle vertraut gemacht werden. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll sich darüber hinaus einen eigenen Eindruck von den fachlichen Interessen und den bereits erworbenen Fähigkeiten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars verschaffen. Auf dieser Grundlage können sodann individuelle, an den Möglichkeiten der Ausbildungsstelle und den Interessen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars ausgerichtete Schwerpunkte der weiteren Ausbildung im Rahmen der konkreten Ausbildungsziele entwickelt werden.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen im Hauptabschnitt ihrer Ausbildung die in der Pflichtausbildung erworbene Fähigkeit zur Anwendung des Prozessrechts und zur Beurteilung juristischer Tätigkeiten vertiefen sowie sich darüber hinaus in weiterem Umfang in juristische Tätigkeiten der Wahlstation einarbeiten.**
- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der Pflichtausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen.

Hinweise:

Der normative Ausbildungsstand der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ergibt sich aus den Zielvorgaben der §§ 32 bis 35 JAG und aus den Ausbildungszielen der Ausbildungspläne für die einzelnen Ausbildungsstationen, auf die insoweit Bezug genommen wird. Bei der Vertiefung und Verbesserung dieser Gesamtqualifikation sollen - soweit vorhanden - insbesondere die für die einzelnen Ausbildungsstellen formulierten speziellen Lernziele verfolgt werden.

- 2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die speziellen Rechtsmaterien der Ausbildungsstelle kennen lernen.

### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden in aller Regel noch nicht über ausgeprägte Kenntnisse der besonderen Rechtsgebiete verfügen, die in der Ausbildungsstelle im Vordergrund stehen. Einer der Ausbildungsschwerpunkte soll daher darin liegen, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren grundlegende, auf eigener Anschauung basierende Kenntnisse dieser Rechtsmaterien zu vermitteln und sie in den Stand zu setzen, selbständig Tätigkeiten in diesem Bereich auszuüben.

- 2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Berufsfeld der Ausbilderin oder des Ausbilders möglichst umfassend kennen lernen.

### Hinweise:

Im Rahmen der Möglichkeit der Ausbildungsstelle sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare möglichst umfassend an der Berufstätigkeit der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen. In geeigneten Fällen sollen ihnen Tätigkeiten selbständig übertragen werden. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die funktionalen Verbindungen zu anderen Berufsgruppen kennen lernen. Wo dies gewünscht, möglich und sinnvoll ist, sollte ihnen Gelegenheit gegeben werden, für einige Tage bei einer oder mehreren dieser anderen Berufsgruppen zu hospitieren.

- 2.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Beurteilung der gesellschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen juristischer Tätigkeit in der Wahlstation vertiefen.

### Hinweise:

Diese Fragen sind nach § 28 Abs. 1, §§ 32 ff. JAG während der gesamten Ausbildung stets mit einzubeziehen, wozu sowohl Gespräche zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen als auch die Besprechung der Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars Anlass geben werden.

3. **Soweit die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare darüber hinaus besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben sollen, sind diese für die einzelnen Wahlstationen im Zweiten Teil speziell geregelt.**

## **Dritter Titel Regelleistungen**

Zur Erreichung der Lernziele sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig eine bestimmte Anzahl unterschiedlicher Arten von Leistungen erbringen. Art und Anzahl der Regelleistungen sind für die einzelnen Ausbildungsstellen speziell geregelt.

### Hinweise:

1. Die Aufzählung der Regelleistungen stellt keine Reihenfolge dar, sie sind vielmehr im Zusammenhang eines sinnvollen Ausbildungsablaufs einzuordnen,



der auch den Gegebenheiten der Ausbildungsstelle entspricht. Dem allgemeinen Ziel des § 28 Abs. 1 JAG wird durch die Auswahl der Vorgänge nach ihrem Beispielswert und durch den Umfang der Besprechungen Rechnung getragen werden können.

2. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll ihr oder ihm überlassene Akten nicht nur zu einzelnen Fragen oder Rechtsproblemen punktuell bearbeiten, sondern so weitgehend wie möglich die Entstehung und den Ablauf des Verfahrens vollständig erleben und dabei an den verschiedenen Arbeitsschritten und Zwischenentscheidungen beteiligt werden. Wie die Ausbilderin oder der Ausbilder in der Regel bei der schließlichen Entscheidung das Verfahren nicht zum ersten Mal behandelt, soll auch die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die geforderten Leistungen nicht anhand ihr oder ihm allein zu diesem Zweck zugeschriebener entscheidungsreifer Vorgänge erbringen; sie oder er soll demgegenüber gerade bei der Herstellung und Förderung dieser Entscheidungsreife mit beteiligt gewesen sein.
3. Die vorgeschriebene Zahl der geforderten Arbeiten sollte grundsätzlich weder unter- noch überschritten werden. Die Stationsausbildung würde sonst einen unausgewogenen Schwerpunkt in der Anfertigung und Besprechung von schriftlichen Entwürfen enthalten. Auch ist die Eigenvorbereitung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zu berücksichtigen. Selbst wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hierzu bereit ist, sollte daher eine Erhöhung der Zahl der Leistungen unterbleiben. Andererseits darf eine wesentliche Reduzierung der Zahl der Leistungen nur unter besonderen Umständen erfolgen, wenn der gleiche Ausbildungserfolg wie im Regelfall gewährleistet bleibt.
4. Alle schriftlichen Entwürfe sind von der Ausbilderin oder dem Ausbilder durchzusehen, mit Randvermerken zu versehen und zu bewerten. Sie sind daraufhin möglichst sogleich mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

#### **Vierter Titel Leistungsbeurteilung**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung aufgrund einer Besprechung zu Beginn ihrer Ausbildung kennen lernen.

##### Hinweise:

1. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll in der ersten Woche der Ausbildung mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar den Ausbildungsplan und ihre oder seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll dabei auch ausdrücklich auf die Mindestanforderungen nach dem Ausbildungsplan hingewiesen werden. Es soll deutlich gemacht werden, dass der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar durch ihre oder seine Beteiligung an der Praxis durch Anfertigung von Entwürfen, Vorschläge in der Beratung, eigene - wenn auch beaufsichtigte - praktische Tätigkeit eine Mitverantwortung für die Erledigung der Aufgaben zukommt, und dass deshalb für die Beurteilung weniger auf einige auffällige positive oder

negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt unter dem zuvor genannten Gesichtspunkt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist.

2. Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat die Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars jeweils alsbald mit ihr oder ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Dies gilt insbesondere für die in den einzelnen Wahlstationen besonders geregelten Regelleistungen. Durch die Besprechung soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar Gelegenheit erhalten, den aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

### **Fünfter Titel Ausbildungsnachweis**

Es ist ein Ausbildungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu führen, in dem die einzelnen Leistungen festzuhalten und in den auch die Beurteilungen sowie die erteilten Noten aufzunehmen sind. Am Ende der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis dem Zeugnis beizufügen.

### **Sechster Titel Zeugnis**

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat am Ende der Ausbildungszeit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ein Zeugnis nach § 18 Abs. 2 JAO zu erteilen, das auf der Grundlage des beizufügenden Ausbildungsnachweises eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 Abs. 1 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

## **ZWEITER TEIL DIE AUSBILDUNG IN DEN EINZELNEN WAHLSTATIONEN**

### **Erster Abschnitt Wahlstation - Zivilrechtspflege**

#### **Erster Titel Arbeitsgemeinschaft**

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften in der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege einschließlich des Familienrechts erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die aufgrund der in den Ausbildungsplänen für die Arbeitsgemeinschaften nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 des Juristenausbildungsgesetzes (erstinstanzliche Zivilsachen) und nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 des Juristenausbildungsgesetzes (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) enthaltenen Ausbildungsziele nur im Überblick behandelt wurden.**
- 1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung zivilrichterlicher Entscheidungen vertiefen.

Hinweise:

- 1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft I einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen Urteilsarten, die wichtigsten Tenormöglichkeiten und die häufigsten Nebenentscheidungen erhalten. Sie sollen nunmehr Gelegenheit bekommen, durch die Behandlung von Einzelfragen, die sich etwa aus den Ausbildungserfahrungen in der Ausbildungsstelle ergeben können, die Fähigkeit zur Abfassung praxisgerechter Entscheidungen weiterzuentwickeln.
- 1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer zivilrichterlichen Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtunggebend sein:
  - a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstgerichtliche Rechtsprechung;
  - b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesgerichtshofs;
  - c) Einzeluntersuchung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte mit der Blickrichtung darauf, dass die höchsten Zivilgerichte in einem Bundesland Rechtsfortbildungsimpulse geben und Rechtseinheitlichkeitsgrenzen setzen.

Die Entscheidungen können untersucht werden auf

- a) den beispielhaften Regelungsgehalt;
- b) die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- c) die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Bundesgerichtshofs verneint wird;
- d) den Stil der Darstellung;  
hier könnte unter anderem darauf geachtet werden, ob Instanzenbelehrung oder Parteiüberzeugung angestrebt wird;

- e) die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund; unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- f) Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen; unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Zentralbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- g) einzelne Darstellungsprobleme; hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht.

- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Kenntnisse der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergänzen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft IV Arrest und einstweilige Verfügung anhand konkreter Fälle kennen gelernt. Sie sollen noch einmal Gelegenheit erhalten, sich mit dem Recht des einstweiligen Rechtsschutzes und den gesellschaftlichen Hintergründen solcher Verfahren zu befassen. Dabei könnte versucht werden, die besondere Bedeutung dieser Verfahrensart etwa anhand des vorläufigen Rechtsschutzes im Ehrenschutz als einem der Hauptanwendungsbereiche zu verdeutlichen (z. B. Anspruchsinhalte und mögliche Rechtsfolgen im Prozess und in der Vollstreckung, Abwägungsfragen zu Art. 5 des Grundgesetzes (GG)).

- 1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der vollstreckungsrechtlichen Verfahren vertiefen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben die Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung und die zur Einleitung vollstreckungsrechtlicher Verfahren erforderlichen Anträge in der Arbeitsgemeinschaft IV im systematischen Zusammenhang kennen gelernt. Aufgrund der großen Bedeutung, die das Vollstreckungsrecht insbesondere für die in streitentscheidender Zivilrechtspflege tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hat, die auch als Berufsanfänger sogleich für die Vollstreckung aus Titeln zu sorgen haben, soll den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren noch einmal Gelegenheit gegeben werden, vollstreckungsrechtliche Fragen zu bearbeiten. Entsprechend dem vorgenannten Ausgangspunkt sollte dabei der Akzent weniger auf die richterliche Bearbeitung vollstreckungsrechtlicher Vorgänge gelegt werden. Im Mittelpunkt sollten vielmehr Fragen der Verfahrenseinleitung und Verfahrenssteuerung aus anwaltlicher Sicht stehen.

- 1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters und der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in den vorangehenden Arbeitsgemeinschaften die Bedeutung von Sprache, Sprachverhalten und Argumentation für die juristische Berufsausübung kennen gelernt. Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung für Gericht und Anwaltschaft hat, soll dieser Problembereich erneut aufgegriffen und vertiefend behandelt werden.

- 1.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Vertragsgestaltung vertiefen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft IV gelernt, Verträge und Vereinbarungen zu analysieren, zu beurteilen, zu entwerfen und selbst auszuhandeln. Da diese Fähigkeiten mit im Mittelpunkt der Tätigkeit in der Rechtspflege gestaltend und beratend tätiger Juristinnen und Juristen stehen, sollen die im Ausbildungsplan IV insoweit beschriebenen Lernziele hier nochmals aufgegriffen und an einem geeigneten Beispiel vertiefend behandelt werden. Als Beispielfälle kommen in Betracht:

- a) Baubetreuungsvertrag,
- b) Grundstückskaufvertrag,
- c) Ehescheidungsfolgevereinbarung,
- d) Gesellschaftsvertrag.

Dabei kommt es darauf an, die Bedeutung der Vertragsgestaltung an exemplarischen Fragestellungen zu erfahren.

- 1.6 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis praktisch bedeutsamer Formen und Verfahren zur Begründung und Beendigung von Rechtsstellungen vertiefen und die Fähigkeit erwerben, die anfallenden Tätigkeiten selbst zu erledigen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen - etwa im Zusammenhang mit der Vertiefung ihrer Fähigkeit zur Vertragsgestaltung - anhand beispielhafter Fälle einen Überblick erhalten über die Formen und Verfahren, die bei der Begründung, Beendigung, Absicherung und Einzelausgestaltung von Rechtsstellungen und Beweispositionen in der Praxis verwendet werden. Dabei sollen in Ergänzung zu der in der Arbeitsgemeinschaft IV erfolgten und hier zu vertiefenden Beschäftigung mit einzelnen typischen Vertragsgestaltungen nunmehr einige der im Folgenden ausgeführten Bereiche behandelt werden:

- a) Ausgestaltung von **Individualverträgen** als Hauptanwendungsfall der bürgerlich-rechtlichen Privatautonomie. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare könnten Formularverträge einer kritischen Überprüfung unterziehen, wobei sie die Fragen ihrer Anwendung und Auslegung im Hinblick auf die Auswirkungen für die daran Beteiligten und die angestrebte Absicherung ihrer Interessen untersuchen können. Dazu könnten Formularverträge und Fragestellungen von Mandanten zur Bearbeitung ausgegeben werden, um zu prüfen, ob ein Formularvertrag den wirtschaftlichen und anderen Interessen der Beteiligten gerecht wird.
- b) Typische Strukturen eines **Grundstückskaufvertrags** und die grundbuchrechtlichen Schritte zur Übertragung und Belastung von Grundeigentum (Eintragungs- und Löschanträge, Genehmigungen, Berechtigungen usw.). Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare könnten hier auch die Fähigkeit erwerben, die erforderlichen Anträge selbst zu stellen.
- c) Verfahren und Formen des **Beurkundungsgesetzes** und die Beratungspflicht der Notarin oder des Notars, ihr Umfang und die in § 19 der Bundesnotarordnung geregelten Folgen ihrer Verletzung.
- d) Begründung und Absicherung von Rechtspositionen durch **Registereinträge** und die dazu erforderlichen Anträge. Dies könnte am Beispiel eines Ehegüterrechtsvertrages in den Formen des FamFG behandelt werden oder am Beispiel einer Firmeneintragung, etwa unter Einschluss des Firmenamenrechts und der begutachtenden Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer.
- e) Soweit die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft sich in der Arbeitsgemeinschaft IV noch nicht mit der Gestaltung eines **Gesellschaftsvertrags** befasst hat, kann dieser Problembereich hier aufgegriffen werden. Er könnte anhand von einschlägigen Formularbüchern jedenfalls benutzt werden, um etwa am Beispiel der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzelne Gestaltungen, Formbedürftigkeit unter Berücksichtigung von Interessenabsicherungen und die Kontrolle der Gesellschafter über die Geschäftsführung zu behandeln.
- f) Folgen und Abwicklungsverfahren des **Erbfalls**. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können sich mit Fragen der Testamenterrichtung und der Abfassung von Erbverträgen befassen und dabei auch Probleme der Testamentsauslegung, der Testamentsanfechtung und der Erbenhaftung mit berücksichtigen.
- g) Einflüsse von Erbschaftssteuerrecht und/oder Bewertungsrecht (Einheitswert) und/oder Gesellschaftsrecht auf die Gestaltung von **Testamenten und Erbverträgen** an einem typischen Beispiel.
- h) **Erbscheinerteilungsverfahren** mit den erforderlichen Anträgen.
- i) Grundsätze der **Testamentsvollstreckung**, der Nachlasspflegschaft und der Nachlassverwaltung.
- j) **Grundbuchrechtliche** Aspekte der Abwicklung eines Erbfalls.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Funktion von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln kennen lernen und die wichtigsten Schriftsätze und Entscheidungen in entsprechenden Verfahren herstellen und darstellen können.**

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das zivilrechtliche Berufungsverfahren kennen lernen und Berufungsbegründungen und Berufungsurteile herstellen und darstellen können.

Hinweise:

- 2.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen bei der Behandlung des Berufungsverfahrens insbesondere folgende Problemkreise bearbeiten:
- a) Verfahrensvoraussetzungen einschließlich „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“, Überwachungspflichten und Regress wegen Organisationsverschulden der oder des Prozessbevollmächtigten in der Berufungsinstanz;
  - b) Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 719 der Zivilprozessordnung (ZPO);
  - c) Berufungsantrag und Entscheidungssatz des Berufungsurteils einschließlich Anschlussberufung;
  - d) Berufungsbegründung und Umfang der berufungsgerichtlichen Nachprüfung;
  - e) Kostenentscheidung und vorläufige Vollstreckbarkeit des Berufungsurteils.
- 2.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Auswirkungen der Prozessführung und des Sachvortrags im ersten Rechtszug auf das Berufungsverfahren kennen lernen und kritisch beurteilen können.
- 2.1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können in diesem Zusammenhang auch die Grundsätze der Zulassung der Revision kennen lernen.
- 2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Beschwerdeverfahren einschließlich der sofortigen Beschwerde sowie die sonstigen zivilgerichtlichen Rechtsbehelfe im Überblick kennen lernen.

Hinweise:

- Über das Beschwerdeverfahren - einschließlich der Grundbuchordnung und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - hinaus sollten die Rechtsbehelfe in folgenden Verfahren behandelt werden:
- a) Mahnverfahren,
  - b) Versäumnisverfahren,
  - c) vorläufige Rechtsschutzverfahren,
  - d) Kostenfestsetzungsverfahren.
- 2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bedeutung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen für die Organisation und Funktion der Zivilgerichtsbarkeit kennen lernen und kritisch beurteilen.

### Hinweise:

- 2.3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Instanzenzug als Mittel zur Herstellung der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung kennen lernen und beurteilen können.
- 2.3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können sich mit Fragen auseinandersetzen, die sich aus einem möglichen Spannungsverhältnis zwischen Rechtsmittelverfahren und richterlicher Unabhängigkeit ergeben können. Hierzu könnten sie die Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren von der Dienstaufsichtsbeschwerde - mit Blickrichtung auf das richterliche Entscheidungsverhalten - untersuchen sowie die Rückwirkung der Rechtsmittelinstanzen auf das richterliche Entscheidungsverhalten.

## **Zweiter Titel Ausbildungsstellen**

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation statt im Bereich Zivilrechtspflege mit Ausbildungsstellen bei

- a) dem Oberlandesgericht - Zivilsenat - ,
- b) einem Landgericht - Berufungs- oder Beschwerdekammer - ,
- c) einem Amtsgericht - Abteilung für Familiensachen (Familiengericht) oder Dezernate der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Grundbuch-, Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzrechts - ,
- d) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in zivilgerichtlichen Berufungsverfahren oder in Familiensachen,
- e) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in der Insolvenz- und Vermögensverwaltung,
- f) einer Syndikusanwältin oder einem Syndikusanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in Zivilsachen,
- g) einer Notarin oder einem Notar.

## **Erstes Kapitel Ausbildungsstelle bei einem Berufungsgericht (Oberlandesgericht - Zivilsenat - oder Landgericht - Berufungskammer -)**

### **I. Lernziele**

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen in der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung zivilrichterlicher Entscheidungen vertiefen.



### Hinweise:

In der Pflichtausbildung hat sich die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar durch Anfertigung von Entwürfen in typischen zivilgerichtlichen Verfahren Grundkenntnisse im Zivilprozessrecht erarbeitet und sich die praktischen und methodischen Fähigkeiten zur Darstellung zivilrichterlicher Entscheidungen angeeignet. Diese Fähigkeiten sollen nun stabilisiert und weiter ausgebaut werden, wobei sich die Ausbildung auf sämtliche im zivilrichterlichen Dezernat vorkommenden Entscheidungsformen erstrecken sollte.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der Steuerung des zivilprozessualen Verfahrens vertiefen und dabei die Fähigkeiten zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterinnen oder des Richters und zu überzeugender Argumentation ausbauen.

### Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll regelmäßig an den Sitzungen der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen und in selbst vorbereiteten Verfahren zu Beginn der Beratung Aktenvorträge halten sowie sich an der Beratung beteiligen. In geeigneten Fällen soll auch Gelegenheit zur selbständigen Wahrnehmung der in § 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) genannten Tätigkeiten - unter Aufsicht - gegeben werden, da hierbei die intensivste Möglichkeit besteht, eigenständige Erfahrungen in der zivilrichterlichen Berufsrolle zu sammeln.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen als spezielle Rechtsmaterie das zivilrechtliche Rechtsmittelverfahren kennen lernen.

### Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar wird in aller Regel noch nicht über ausgeprägte Kenntnisse der Rechtsmittelverfahren - insbesondere des Berufungsverfahrens - verfügen. Einer der Ausbildungsschwerpunkte soll daher darin liegen, ihr oder ihm grundlegende, auf eigener Anschauung basierende Kenntnisse des Berufungsverfahrens zu vermitteln und sie oder ihn in den Stand zu setzen, Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren zu entwerfen.

## **II. Regelleistungen**

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig

- a) in drei Fällen Urteilsentwürfe anzufertigen,
- b) in zwei Fällen Terminsvoten zu entwerfen,
- c) in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,
- d) selbständige Dezernatsarbeit zu leisten und die anfallenden Verfügungen zu entwerfen,
- e) Tätigkeiten nach § 10 GVG auszuüben.

### Hinweise:

Obgleich die Fertigung von Gutachten nicht zu den berufstypischen Tätigkeiten der RichterIn oder des Richters gehört, soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar jedenfalls ein ausführliches Gutachten in einem schwierigen Verfahren erarbeiten, da dies als notwendige Übung für die zweite juristische Staatsprüfung unverzichtbar ist und in der erforderlichen praxisbezogenen Form nur in der Ausbildungsstelle geleistet werden kann.

## **Zweites Kapitel Ausbildungsstelle bei einem Familiengericht (Amtsgericht - Abteilung für Familiensachen -)**

### **I. Lernziele**

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen in der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung zivilrichterlicher Entscheidungen vertiefen.

#### Hinweise:

In der Pflichtausbildung hat sich die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar durch Anfertigung von Entwürfen in typischen zivilgerichtlichen Verfahren Grundkenntnisse im Zivilprozessrecht erarbeitet und sich die praktischen und methodischen Fähigkeiten zur Darstellung zivilgerichtlicher Entscheidungen angeeignet. Diese Fähigkeiten sollen nun stabilisiert und weiter ausgebaut werden, wobei sich die Ausbildung auf alle typischen richterlichen Entscheidungsformen im Rahmen der Familiengerichtsbarkeit einschließlich des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit erstrecken soll.

2. Als besondere Rechtsmaterie sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das materielle Familienrecht und die Verfahren des 6. Buches der ZPO kennen lernen.

#### Hinweise:

Einer der Ausbildungsschwerpunkte soll daher darin liegen, der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar grundlegende, auf eigener Anschauung basierende Kenntnisse des materiellen und prozessualen Familienrechts zu vermitteln und sie oder ihn in den Stand zu setzen, Entscheidungen im familiengerichtlichen Verfahren zu entwerfen.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der Steuerung des zivilprozessualen Verfahrens vertiefen und dabei die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle des Richters und zu überzeugender Argumentation ausbauen.

### Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll regelmäßig an den Sitzungen der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen. Zur Vorbereitung der Entscheidung in selbst bearbeiteten Verfahren sollen Aktenvorträge gehalten werden, da dies sowohl für die Schulung des Argumentationsvermögens als auch zur Vorbereitung auf die Prüfung unverzichtbar ist. Mit fortschreitender Ausbildung soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar Gelegenheit zur selbständigen Wahrnehmung der in § 10 GVG genannten Tätigkeiten - unter Aufsicht - erhalten, da hierbei die intensivste Möglichkeit besteht, eigenständige Eindrücke in der zivilrichterlichen Berufsrolle zu sammeln. Hierzu dürften in erster Linie Beweiserhebungen in Unterhaltssachen, nicht aber Anhörungen in Sorgerechtsverfahren in Betracht kommen.

4. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die typischen Tätigkeitsbereiche einer Familienrichterin oder eines Familienrichters kennen lernen und einen Eindruck von der Arbeit der in familienrechtlichen Bereichen tätigen Behörden erhalten.

### Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll dazu - zunächst unter Anleitung, mit fortschreitender Ausbildung aber zunehmend selbständig - einen Teil der laufenden Dezernatsarbeit übernehmen und dabei Vorschläge für die Fortführung der einzelnen Verfahren entwerfen. Im Übrigen soll die Ausbildung insgesamt so angelegt werden, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar insbesondere folgende, in die Zuständigkeit des Familiengerichts fallenden rechtlichen Hauptbereiche kennen lernen:

- a) Scheidungsverfahren,
- b) Sorgerechtsverfahren,
- c) Unterhaltssachen,
- d) Grundzüge des Versorgungsausgleichs,
- e) Zugewinnausgleich.

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll das Zusammenwirken von Familiengericht und den auf familienrechtlichem Gebiet tätigen Verwaltungsbehörden kennen lernen. Wo dies möglich ist, soll Gelegenheit zur Hospitation bei einem Jugendamt oder einer Dienststelle der Landesversicherungsanstalt gegeben werden, um eigene Eindrücke von den spezifischen Aufgaben dieser Behörden zu gewinnen.

## **II. Regelleistungen**

In der Ausbildung hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig

- a) in fünf Fällen Urteils- oder Beschlussentwürfe anzufertigen,
- b) in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,
- c) selbständige Dezernatsarbeit zu leisten und die anfallenden Verfügungen zu entwerfen,
- d) Tätigkeiten nach § 10 GVG auszuüben.

## Hinweise:

Obgleich die Fertigung von Gutachten nicht zu den berufstypischen Tätigkeiten der Richterin oder des Richters gehört, soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar jedenfalls ein ausführliches Gutachten in einem schwierigen Verfahren erarbeiten, da dies als notwendige Übung für die zweite Staatsprüfung unverzichtbar ist und in der erforderlichen praxisbezogenen Form nur in der Ausbildungsstelle geleistet werden kann.

Die selbständige Tätigkeit der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars gehört, wie sich aus den oben beschriebenen Ausbildungszielen ergibt, zu den zentralen Ausbildungsleistungen. Sie soll deshalb nicht zugunsten weiterer schriftlicher Ausbildungsleistungen zurückgestellt werden.

### **Drittes Kapitel Weitere Ausbildungsstellen**

Spezielle Regelungen für weitere Ausbildungsstellen in der Wahlstation Zivilrechtspflege existieren nicht.

### **Zweiter Abschnitt Wahlstation - Strafrechtspflege**

#### **Erster Titel Arbeitsgemeinschaft**

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften in der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung in Strafsachen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die aufgrund der in den Ausbildungsplänen für die Arbeitsgemeinschaft nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 des Juristenausbildungsgesetzes (Strafsachen) und (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) enthaltenen Ausbildungsziele nur im Überblick behandelt wurden.**
- 1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung von Strafurteilen, staatsanwaltlichen Abschlussverfügungen und anwaltlichen Anträgen und Schriftsätzen vertiefen.

## Hinweise:

- 1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft II die Fähigkeit erworben, staatsanwaltliche Abschlussverfügungen zu treffen und darzustellen sowie eine Straftat im Urteil darzustellen. In der Arbeitsgemeinschaft IV haben sie gelernt, die wichtigsten der in Strafsachen vorkommenden anwaltlichen Anträge zu stellen. Sie sollen nunmehr Gelegenheit erhalten, durch die Behandlung

von Einzelfragen, die sich etwa aus den Ausbildungserfahrungen in der Ausbildungsstelle ergeben können, die Fähigkeit zur Abfassung praxisgerechter Arbeitsergebnisse weiterzuentwickeln.

1.1.2 Im Zusammenhang mit der Darstellung staatsanwaltlicher und anwaltlicher Arbeitsergebnisse (Verfügungen, Anträge, Schriftsätze) kann auf besondere strafprozessuale Verfahrensgestaltungen und -arten eingegangen werden (z. B. Privatklage, Nebenklage, Adhäsionsverfahren, Sicherungsverfahren u.ä.).

1.1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer strafrechtlichen Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtunggebend sein:

- a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchst-richterliche Rechtsprechung,
- b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesgerichtshofs.

Die Entscheidungen können untersucht werden auf

- a) den beispielhaften Regelungsgehalt;
- b) die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- c) die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Bundesgerichtshofs verneint wird;
- d) den Stil der Darstellung;
- e) die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund; unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- f) Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen; unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Zentralbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- g) einzelne Darstellungsprobleme; hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht.

1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts und der Verteidigerin oder des Verteidigers sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.

### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft II die Steuerung der Hauptverhandlung durch sprachliche Kommunikation kennen gelernt. In diesem Zusammenhang und im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft IV haben sie sich auch mit der Gestaltung des Plädoyers der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung befasst sowie ihre Fähigkeit zu überzeugender schriftlicher und mündlicher Argumentation geschult. Wegen der besonderen Bedeutung, die sprachliche Kommunikation für Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung hat, soll dieser Problembereich erneut aufgegriffen und vertieft werden.

- 1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch ihre Kenntnis des strafrechtlichen Beweisverfahrens vertiefen.

### Hinweise:

Die Beweisaufnahme stellt - auch unter Kommunikationsgesichtspunkten - das Kernstück der Hauptverhandlung dar. Vertieft werden soll dabei die Fähigkeit der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Beweisanträge zu stellen - wobei prozesstaktische Erwägungen mitberücksichtigt werden sollten - und über Beweisanträge zu entscheiden.

- 1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in Grundzügen das Rechtsgebiet der Gewinnabschöpfung (§ 73 ff StGB) und deren strafprozessuale Umsetzung (§ 111b ff StPO) kennenlernen, da dieses Rechtsgebiet seit der Neuregelung im Jahr 2017 erheblich an praktischer Bedeutung gewonnen hat.
- 1.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der strafprozessualen Rechtsbehelfsverfahren vertiefen und lernen, praktisch bedeutsame Anträge, Verfügungen und Entscheidungen zu entwerfen.

### Hinweise:

1.5.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft II lediglich einen Überblick über das strafprozessuale Rechtsmittelverfahren erhalten. Sie sollen nunmehr an Beispielen die Kenntnis der verschiedenen Rechtsbehelfsverfahren vertiefen und sich mit den in diesen Verfahren vorzunehmenden praktischen Tätigkeiten vertraut machen.

1.5.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis des strafprozessualen Berufungsverfahrens sowie die in der Arbeitsgemeinschaft IV erworbene Fähigkeit vertiefen, die erforderlichen Anträge zu stellen. Dabei können besonders die Beschränkung der Berufung und das Annahmeverfahren nach § 313 der Strafprozessordnung (StPO) behandelt und z. B. erörtert werden, ob es für die Verteidigung auch aus verfahrenstaktischen Gründen geboten sein kann, ein Rechtsmittel einzulegen.

- 1.5.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollten möglichst auch die Kenntnis des strafprozessualen Beschwerdeverfahrens vertiefen, die erforderlichen Anträge stellen und die Beschwerdeentscheidung treffen können und sich mit den Fragen der Haftprüfung und der Haftbeschwerde befassen.
- 1.6 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis des strafprozessualen Revisionsverfahrens vertiefen und die Grundzüge des Wiederaufnahmeverfahrens kennen lernen.

Hinweise:

Kenntnisse des Revisionsrechts sind notwendige Voraussetzungen, um in der Richter-, Staatsanwalts- oder Verteidigerrolle angemessen agieren und die Hauptverhandlung gestalten zu können. Auch wird die Arbeitsgemeinschaft nicht umhinkönnen, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die bei einer Verteidigerin oder einem Verteidiger ausgebildet werden, auch mit Revisions- und Wiederaufnahmeverfahren befasst werden. Aus diesem Grund soll den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren nochmals Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Grundzügen dieser Verfahrensarten vertraut zu machen.

**2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundlagen des Jugendstrafrechts und der Strafvollstreckung kennen lernen sowie die realen Auswirkungen des Strafvollzugs kritisch beurteilen.**

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die grundlegenden Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes kennen lernen.

Hinweise:

Abgesehen davon, dass die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch am Jugendschöffengericht stattfinden kann und die Arbeitsgemeinschaft bereits diesem Umstand Rechnung tragen sollte, ist die Kenntnis des Jugendstrafrechts auch für die zukünftige Rechtsanwältin oder den zukünftigen Rechtsanwalt oder Staatsanwältin oder Staatsanwalt von ganz erheblicher praktischer Bedeutung. Da indes davon auszugehen ist, dass lediglich ein Teil der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Verlauf des Studiums - in der entsprechenden Wahlfachgruppe oder dem entsprechenden Schwerpunktbereich - Kenntnisse des Jugendstrafrechts erworben hat, soll hier Gelegenheit geboten werden, sich mit den grundlegenden Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes - in Abgrenzung zum Erwachsenenstrafrecht - vertraut zu machen.

- 2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die gesetzlichen Grundlagen der Strafvollstreckung und die rechtliche Stellung des Gefangenen kennen lernen.

### Hinweise:

- 2.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft II das Strafurteil als Vollstreckungsgrundlage kennen gelernt. Sie sollen sich nunmehr mit der rechtlichen Ausgestaltung der Strafvollstreckung in der Strafprozessordnung, dem Strafvollzugsgesetz und der Strafvollstreckungsordnung befassen. Dazu gehört insbesondere, dass sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit dem Anwendungsbereich, den Regelungsmaterien und den Vollzugszielen des Strafvollzugsgesetzes vertraut machen und die Regelung von Rechtsstellung und Behandlung der Gefangenen als Kernbereich dieses Gesetzes kennen lernen. Es sollte allerdings nicht ein ins Einzelne gehendes detailliertes Kennenlernen des Strafvollzugsrechts angestrebt, sondern den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Gelegenheit gegeben werden, sich einen orientierenden Überblick zu verschaffen.
- 2.2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundsätze des Vollzugs freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung kennen lernen.
- 2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Chancen des Strafvollzuges kritisch beurteilen.

### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollten sich die Frage vorlegen, welche Annahme über das Entstehen von Kriminalität den Vollzugszielen zugrunde liegen und inwieweit die in den Vollzugszielen zum Ausdruck kommenden normativen Vorstellungen vom Vollzug einer Strafe mit den realen Gegebenheiten in einer Vollzugsanstalt übereinstimmen (Probleme der Organisation der Strafanstalt als problemlösende Gemeinschaft). In diesem Zusammenhang sollte auch - soweit dies nicht bei der überwiegenden Zahl der Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft II geschehen ist - eine Justizvollzugsanstalt aufgesucht werden, um einen - wenn auch notwendig oberflächlichen - eigenen Eindruck von den Bedingungen des Strafvollzuges zu erhalten.

## **Zweiter Titel Ausbildungsstellen**

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation statt im Bereich der Strafrechtspflege mit Ausbildungsstellen bei

- a) einer Staatsanwaltschaft, jedoch regelmäßig nicht in einem allgemeinen Dezernat,
- b) einem Amtsgericht - Jugendschöffengericht und Jugendrichter -,
- c) einem Landgericht - Strafkammer -,
- d) einem Oberlandesgericht - Strafsenat -,
- e) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in Strafsachen,
- f) einer Justizvollzugsanstalt;



## **Erstes Kapitel**

### **Ausbildungsstelle bei einer Staatsanwaltschaft**

#### **I. Lernziele**

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

- 1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung von Ermittlungsverfahren und zur Darstellung staatsanwaltschaftlicher Abschlussverfügungen vertiefen.**

##### Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll -zunächst unter Anleitung, mit fortschreitender Ausbildung aber selbständig - einen Teil der laufenden Dezernatsarbeit übernehmen und dabei Vorschläge für die Fortführung oder den Abschluss der einzelnen Verfahren entwickeln und die entsprechenden Anträge und Verfügungen entwerfen. Die tatsächliche und/oder rechtliche Schwierigkeit der zu bearbeitenden Vorgänge sollte dabei möglichst mit dem Fortschreiten der Ausbildung zunehmen.

- 2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und zu überzeugender Argumentation im Aufgabenbereich der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts vertiefen.**

##### Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll Gelegenheit erhalten, das selbständige Auftreten in der Rolle der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts regelmäßig zu üben. Sie oder er soll dazu an den Sitzungen der Ausbilderin oder des Ausbilders regelmäßig teilnehmen und - auch in tatsächlich und rechtlich schwierigen Verfahren - Abschlussvorträge halten. Darüber hinaus sollte die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar aber auch regelmäßig - ohne Begleitung der Ausbilderin oder des Ausbilders - selbständig Sitzungsvertretungen wahrnehmen, um Sicherheit in der gerichtlichen Argumentation und im Plädoyer zu gewinnen.

- 3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der strafprozessualen Rechtsbehelfsverfahren und des Gnadenwesens vertiefen.**

##### Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar wird die strafprozessualen Rechtsbehelfsverfahren in aller Regel lediglich in einem Überblick in der Arbeitsgemeinschaft II kennen gelernt haben. Soweit das Ausbildungsdezernat dazu Gelegenheit bietet, sollte sie oder er daher auch Beschwerde-, Berufungs-

oder Revisionsverfahren bearbeiten. Auch das Gnadenswesen ist bislang lediglich im Überblick bekannt, so dass Gelegenheit zur Erarbeitung von Stellungnahmen in Gnadensachen gegeben werden soll.

- 4. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die gesamte Ermittlungstätigkeit einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts kennen lernen und einen Eindruck von der Arbeit der Kriminalpolizei, der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe erhalten.**

Hinweise:

Im Rahmen der Möglichkeiten des Ausbildungsdezernats soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar möglichst umfassend an der persönlichen Ermittlungstätigkeit der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen. Hierbei kommen insbesondere folgende Tätigkeiten in Betracht:

- a) Vernehmungen,
- b) Durchsuchungen,
- c) Teilnahme an Obduktionen,
- d) Tätigkeiten nach Nr. 3 Abs. 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren.

In geeigneten Fällen sollen Ermittlungshandlungen im Beisein der Ausbilderin oder des Ausbilders selbständig vorgenommen werden.

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll die funktionalen Verbindungen zwischen der Staatsanwaltschaft und den für sie selbständig tätig werdenden Behörden und Beamtinnen oder Beamten kennen lernen. Wo dies möglich ist, sollte Gelegenheit gegeben werden, für einige Tage bei einer oder mehreren dieser Stellen zu hospitieren, um die besonderen Schwierigkeiten bei der Aufklärung von Sachverhalten und bei der Betreuung von Straftätern, Beschuldigten und Angeklagten aus eigener Anschauung kennenzulernen.

## **II. Regelleistungen**

In der Ausbildung hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig

- a) in fünf Fällen Abschlussverfügungen anzufertigen,
- b) in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,
- c) selbständige Dezernatsarbeit zu leisten und die anfallenden Anträge und Verfügungen zu entwerfen,
- d) zu plädieren.

Hinweise:

Obgleich die Fertigung von Gutachten nicht zu den berufstypischen Tätigkeiten in der Staatsanwaltschaft gehört, soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar jedenfalls ein ausführliches Gutachten in einem schwierigen Verfahren erarbeiten, da dies als notwendige Übung für die zweite juristische Staatsprüfung unverzichtbar ist und in der erforderlichen praxisbezogenen Form nur in der Ausbildungsstelle geleistet werden kann.

Die selbständige Dezernatsarbeit sowie die regelmäßige Übernahme von Schlussvorträgen gehört - wie sich aus den vorstehend beschriebenen

Ausbildungszielen ergibt - zu den zentralen Ausbildungsleistungen. Es sollte daher angestrebt werden, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar etwa an zwei Tagen der Woche Dezernatsarbeit übernimmt und etwa jede zweite Woche - im Beisein der Ausbilderin oder des Ausbilders oder in selbständiger Sitzungsververtretung - plädiert.

**Zweites Kapitel**  
**Ausbildungsstelle bei einem Gericht**  
**(Amtsgericht - Jugendschöffengericht und Jugendrichter - ;**  
**Landgericht - Strafkammer - ;**  
**Oberlandesgericht - Strafsenat - )**

**I. Lernziele**

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

**1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung einer Straftat im Urteil vertiefen.**

Hinweise:

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die in der Pflichtausbildung bei einer Staatsanwaltschaft ausgebildet wurden, verfügen in aller Regel über nur geringe - in der Arbeitsgemeinschaft erworbene - Erfahrungen in der Anfertigung von Strafurteilen. Ihnen sollte zunächst Gelegenheit gegeben werden, sich anhand einfach gelagerter Fälle in diese typische richterliche Tätigkeit einzuarbeiten. Im Übrigen soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar mit fortschreitender Ausbildung bei möglichst steigendem tatsächlichem und/oder rechtlichem Schwierigkeitsgrad der zu bearbeitenden Verfahren lernen, den Anforderungen der Praxis an strafgerichtlichen Entscheidungen zu entsprechen.

**2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Kenntnisse über die Steuerung der strafprozessualen Hauptverhandlung vertiefen und dabei die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und zu überzeugender Argumentation im Aufgabenbereich des Strafgerichts ausbauen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll regelmäßig an den Sitzungen der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen und in geeigneten Fällen zu Beginn der Beratung das Ergebnis der Hauptverhandlung vortragen, die Entscheidung vorschlagen und sich an der Beratung beteiligen. Sie oder er soll möglichst auch kurz begründete Vorschläge zu Zwischenentscheidungen (z. B. nach § 238 Abs. 2 und den §§ 242, 244 bis 246 StPO) machen. Soweit dazu Gelegenheit besteht, soll der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar die selbständige Wahrnehmung richterlicher Tätigkeiten

- unter Aufsicht - übertragen werden (z. B. Rechtshilfevernehmungen), da hierbei die Möglichkeit besteht, erste Erfahrungen in der strafrichterlichen Berufsrolle zu sammeln.

**3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den gesamten strafrichterlichen Tätigkeitsbereich kennen lernen und einen Eindruck von der Arbeit der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe sowie von den Bedingungen des Strafvollzuges erhalten.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll dazu - zunächst unter Anleitung, mit fortschreitender Ausbildung aber zunehmend selbständig - einen Teil der laufenden Dezernatsarbeit übernehmen und dabei Vorschläge für die Fortführung der einzelnen Verfahren entwickeln und die Verfügungen entwerfen. Findet die Ausbildung an einem Kollegialgericht statt, sollte die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar auch Gelegenheit erhalten, die Dezernatsarbeit der oder des Vorsitzenden kennenzulernen.

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll die Bedeutung der Betreuung von Straftätern, Beschuldigten und Angeklagten für die Strafrechtspflege und die Zusammenarbeit der in diesen Bereichen tätigen Institutionen mit den Gerichten kennen lernen. Wo dies möglich ist, sollte Gelegenheit gegeben werden, für einige Tage bei der Bewährungshilfe und/oder der Gerichtshilfe zu hospitieren, um eigene Eindrücke von den spezifischen Schwierigkeiten dieser Tätigkeitsfelder zu erwerben. Auch sollte Gelegenheit gegeben werden, sich einen eigenen Eindruck von der aktuellen Situation des Strafvollzugs durch kurzzeitige Hospitation in einer Justizvollzugsanstalt zu verschaffen.

**II. Regelleistungen**

In der Ausbildung hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig

- a) in fünf Fällen Strafurteile anzufertigen, darunter sollte möglichst ein freisprechendes Urteil sein,
- b) in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,
- c) selbständige Dezernatsarbeit zu leisten und die anfallenden Verfügungen zu entwerfen.

Hinweise:

Obgleich die Fertigung von Gutachten nicht zu den berufstypischen strafrichterlichen Tätigkeiten gehört, soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar jedenfalls ein ausführliches Gutachten in einem schwierigen Verfahren erarbeiten, da dies als notwendige Übung für die zweite juristische Staatsprüfung unverzichtbar ist und in der erforderlichen praxisbezogenen Form nur in der Ausbildungsstelle geleistet werden kann.

Die selbständige Dezernatsarbeit sowie die regelmäßige Übernahme von Vorträgen gehört - wie sich aus den vorstehenden Lernzielen ergibt - zu den

zentralen Ausbildungsleistungen. Es sollte daher angestrebt werden, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar jedenfalls in den Verfahren den Vortrag in der Beratung übernimmt, in denen sie oder er auch das Urteil anfertigen wird.

### **Drittes Kapitel Weitere Ausbildungsstellen**

Spezielle Regelungen für weitere Ausbildungsstellen in der Wahlstation Strafrechtspflege existieren nicht.

### **Dritter Abschnitt Wahlstation - Staat und Verwaltung**

#### **Erster Titel Arbeitsgemeinschaft**

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften in der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

- 1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung in der Verwaltung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzen und vertiefen.**
- 1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Kenntnisse über das Verwaltungsverfahren vertiefen und die Fähigkeit zur Herstellung (Erarbeitung) und Darstellung (Abfassung) von Verwaltungsentscheidungen verbessern.

#### Hinweise:

- 1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft der Pflichtausbildung die Fähigkeit erworben, Verwaltungsverfahren (auf Erlass von Erstbescheiden gerichtete Verwaltungsverfahren, Widerspruchsverfahren, Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge) selbständig durchzuführen und die das Verfahren abschließende Verwaltungsentscheidung darzustellen. Es soll nunmehr Gelegenheit gegeben werden, durch die Behandlung von Einzelfragen, die sich etwa aus den Ausbildungserfahrungen in der Ausbildungsstelle ergeben können, die Fähigkeit zur Abfassung praxisgerechter Arbeitsergebnisse weiterzuentwickeln.
- 1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit weiterentwickeln, verschiedene Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten abzuwägen und sich für die angemessene zu entscheiden. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen erkennen, dass die Qualität einer Entscheidung weitgehend von der Qualität der ihr zugrundeliegenden Informationen, das heißt von deren Richtigkeit und Vollständigkeit abhängt. Weiterhin wäre in diesem Zusammenhang zu erörtern, ob und in welchen Fällen die Verwaltung

auch versuchen kann und soll, statt eine den Bürger belastende Entscheidung zu treffen, auf diesen einzuwirken, dass er sich freiwillig den Notwendigkeiten beugt. Dabei wäre das Instrumentarium der Einwirkungsmöglichkeiten gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu untersuchen.

- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Verwaltungsjuristin oder des Verwaltungsjuristen, der Verwaltungsrichterin oder des Verwaltungsrichters und der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.

Hinweise:

Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung für Verwaltungsjuristinnen und Verwaltungsjuristen, Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter sowie für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hat, soll dieser Bereich aufgegriffen und vertiefend behandelt werden.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen herstellen (erarbeiten) und darstellen (abfassen), analysieren und beurteilen können sowie die Stellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit analysieren und beurteilen können.**

Hinweise:

Ein Schwerpunkt der Arbeitsgemeinschaft in der Wahlstation besteht darin, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vertieft zu befähigen, verwaltungsgerichtliche Entscheidungen selbst herzustellen und darzustellen. Diese Schwerpunktbildung orientiert sich somit an der Rolle der Verwaltungsrichterin oder des Verwaltungsrichters und trägt der Tatsache Rechnung, dass die überwiegende Anzahl der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Wahlstation einem Verwaltungsgericht zugewiesen ist.

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verfahrensrechtlichen Normen, die der Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zugrunde liegen, kennen und anwenden können.

Hinweise:

Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren kann erwartet werden, dass sie das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren und die Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts (Verfahrensgrundsätze, Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, Klagearten, Vorverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, gerichtlicher Prüfungsumfang, gerichtliche Entscheidung) kennen. Am Ende der Ausbildung in der Wahlstation sollen sie aber in der Lage sein, eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung selbst herstellen und darstellen zu können. Allerdings haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bereits im Rahmen der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft I gelernt, Lebenssachverhalte im

Rahmen eines Zivilprozesses festzustellen sowie festgestellte Lebenssachverhalte erschöpfend und zutreffend rechtlich zu würdigen. Daher genügt es, wenn die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen der Ausbildung in der Wahlstation die verfahrensrechtlichen Normen der Verwaltungsgerichtsordnung kennen und anwenden lernen und gleichzeitig die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem Ablauf eines zivilgerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kennen lernen.

Dabei sollten insbesondere folgende Fragen behandelt werden:

- a) Die Beteiligten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
- b) der Untersuchungsgrundsatz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
- c) der Einsatz von Einzelrichtern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- d) das Hinwirken auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits,
- e) die Aufgaben der Berichterstattung,
- f) der Verfahrensablauf bis zur mündlichen Verhandlung,
- g) die mündliche Verhandlung,
- h) die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, z. B. durch Gerichtsbescheid.

- 2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen darstellen, analysieren und beurteilen können.

Hinweise:

2.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen einen orientierenden Gesamtüberblick erhalten über

- a) die verschiedenen Urteile bei den Klagearten;
- b) die wichtigsten Tenorierungsmöglichkeiten;
- c) die Nebenentscheidungen;
- d) die Verfahren, in denen das Verwaltungsgericht durch Beschluss entscheidet.

2.2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die allgemeinen Anforderungen an gerichtliche Entscheidungsbegründungen kennen und beurteilen können. Sie sollen die Voraussetzungen für die Verbindlichkeit und die Bedingungen für die Überzeugungskraft gerichtlicher Entscheidungen kennen und beurteilen können. Weiterhin sollen sie insbesondere die Fähigkeit entwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt und Gehalt einer Entscheidung herauszuarbeiten. Dabei könnten folgende Gesichtspunkte richtungsweisend sein:

- a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstgerichtliche Rechtsprechung;
- b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa die des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts;
- c) Einzeluntersuchung von Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte mit der Blickrichtung darauf, dass die höchsten Verwaltungsgerichte in einem Bundesland Recht setzen, Rechtsfortbildungsimpulse geben und Rechtseinheitlichkeit wahren

Die Entscheidungen könnten untersucht werden auf

- a) den beispielhaften Regelungsgehalt, sei es für Rechtsfragen oder für ganze Prozessarten;
- b) die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- c) die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Bundesverwaltungsgerichts verneint wird;
- d) den Stil der Darstellung;  
hier könnte u.a. darauf geachtet werden, ob Instanzenbelehrung oder Parteiüberzeugung angestrebt wird;
- e) die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund;  
unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- f) Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen;  
unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Zentralbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- g) einzelne Darstellungsprobleme;  
hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht.

- 2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes kennen lernen und nachvollziehen können.

Hinweise:

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzes und der damit einhergehenden auch zahlenmäßigen Zunahme der einstweiligen Rechtsschutzverfahren, denen häufig streitentscheidende Funktion zukommt, ist es erforderlich, dass diese Verfahren und ihre Hintergründe vertieft behandelt werden. Dabei ist insbesondere auf die mit dem vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungshandeln mit Drittbetroffenheit verbundenen Probleme einzugehen.

- 2.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel und ihre Funktion im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kennen.



### Hinweise:

Die Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren sollten lediglich kurz dargestellt werden, wobei dies bezüglich der Rechtsmittel im Zusammenhang mit der Beifügung von Rechtsmittelbelehrungen erörtert werden könnte. Dabei sollte auch darauf hingewiesen werden, dass in bestimmten Bereichen der Rechtsmittelzug eingeschränkt ist (z. B. § 78 Asylgesetz). Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Instanzenzug als Mittel zur Herstellung der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung kennen lernen und beurteilen können. Sie sollen sich auch mit den Fragen auseinandersetzen, die sich aus einem möglichen Spannungsverhältnis zwischen Rechtsmittelverfahren und richterlicher Unabhängigkeit ergeben können. Hierzu könnten sie die Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren von der Dienstaufsichtsbeschwerde - mit Blickrichtung auf das richterliche Entscheidungsverhalten - untersuchen sowie die Rückwirkungen der Rechtsmittelinstanzen auf das richterliche Entscheidungsverhalten.

- 2.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Stellung und Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit im demokratischen und sozialen Staat analysieren und beurteilen können.

### Hinweise:

- 2.5.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das sich aus dem Rechtsschutzauftrag der Verwaltungsgerichtsbarkeit und dem technischen Fortschritt ergebende Spannungsfeld analysieren und beurteilen können. Sie sollen erkennen, dass insbesondere im Zusammenhang mit der Genehmigung großtechnischer Anlagen (Flughäfen, Kernkraftwerke, Industriebetriebe) Spannungen zwischen dem Rechtsschutzinteresse der einzelnen Bürgerinnen und Bürger und dem öffentlichen Interesse an derartigen großtechnischen Anlagen auftreten können. In diesem Zusammenhang könnte noch behandelt werden, ob und inwieweit der weitgehend als Individualrechtsschutz (§ 42 Abs. 2 VwGO) ausgestaltete Verwaltungsrechtsschutz durch umfassendere Kontrollmöglichkeiten (z. B. Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ergänzt werden sollte. Gleichzeitig sollte auch erörtert werden, ob und inwieweit die Verwaltungsgerichte bei ihrer Entscheidungsfindung und mit ihrer Entscheidungsmacht in derartigen Fällen an Grenzen stoßen (fehlender technischer Sachverstand, Planungsspielräume für die Verwaltung).
- 2.5.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundzüge der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle kennen lernen und beurteilen können.
- 2.5.3 Des Weiteren könnte hier auch erörtert werden, inwieweit verwaltungsgerichtliche Entscheidungen Folgen für eine behördliche Verwaltungspraxis haben.

## **Zweiter Titel Ausbildungsstellen**

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 3 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation im Bereich Staat und Verwaltung mit Ausbildungsstellen bei

- a) Behörden mit in der Regel allgemeinen Verwaltungsaufgaben, jedoch regelmäßig auf einer anderen Verwaltungsebene als in der Pflichtausbildung,
- b) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Verwaltungsrecht,
- c) einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- d) einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder des Landes oder einer ihrer Fraktionen,
- e) einer mit Regionalplanung oder Landesentwicklung befassten Stelle statt.

## **Erstes Kapitel Ausbildung bei einem Verwaltungsgericht**

### **I. Lernziele**

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

#### **1. Kennenlernen von Stellung und Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit**

##### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Stellung und Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit im demokratischen und sozialen Staat analysieren und beurteilen können. Dabei sollen sie auch das sich aus dem Rechtsschutzauftrag der Verwaltungsgerichtsbarkeit ergebende Spannungsfeld zwischen Bürger und Staat, aber auch zwischen Behörden kennen lernen.

Des Weiteren ist hier auch zu erörtern, inwieweit verwaltungsgerichtliche Entscheidungen Folgen für eine behördliche Verwaltungspraxis haben.

#### **2. Erwerb der Fähigkeit zur Herstellung und Darstellung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen**

##### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen erarbeiten und abfassen, analysieren und beurteilen können.

Ein Schwerpunkt der Wahlpflichtstation besteht darin, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vertieft zu befähigen, auch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen selbst herzustellen und darzustellen.

## 2.1 Kennenlernen und Anwendung der verfahrensrechtlichen Normen und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

### Hinweise:

Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren kann erwartet werden, dass sie das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht mit Ausnahme der Besonderen Verwaltungsverfahren und die Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts (Verfahrensgrundsätze, Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges, Klagearten, Vorverfahren, Vorläufiger Rechtsschutz, Gerichtlicher Prüfungsumfang, Gerichtliche Entscheidung) kennen.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verfahrensrechtlichen Normen der VwGO kennen und anwenden lernen und gleichzeitig die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem Ablauf eines zivilgerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kennen lernen.

Dabei sollten insbesondere folgende Fragen behandelt werden:

- a) Die Beteiligten in verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
- b) der Untersuchungsgrundsatz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
- c) der Einsatz von Einzelrichtern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- d) das Hinwirken auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits,
- e) die Aufgaben der Berichterstattung,
- f) der Verfahrensablauf bis zur mündlichen Verhandlung,
- g) die mündliche Verhandlung.

## 2.2 Fähigkeit zur Darstellung, Analyse und Beurteilung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen in der Hauptsache

### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen im Hauptsacheverfahren darstellen, analysieren und beurteilen können.

2.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen einen orientierenden Gesamtüberblick erhalten über

- a) die verschiedenen Urteile bei den Klagearten,
- b) andere Entscheidungsformen (z. B. Gerichtsbescheid),
- c) die wichtigsten Tenorierungsmöglichkeiten,
- d) die Nebenentscheidungen.

2.2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die allgemeinen Anforderungen an gerichtliche Entscheidungsbegründungen kennen und beurteilen können. Sie sollen die Voraussetzung für die Verbindlichkeit und die Bedingungen für die Überzeugungskraft gerichtlicher Entscheidungen kennen und beurteilen können. Weiterhin sollen sie insbesondere die Fähigkeit entwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt und Gehalt einer Entscheidung herauszuarbeiten.

### **3. Kennenlernen der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes**

#### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes kennen lernen und nachvollziehen können. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzes und der damit einhergehenden auch zahlenmäßigen Zunahme der einstweiligen Rechtsschutzverfahren, denen häufig streitentscheidende Funktion zukommt, ist es erforderlich, dass diese Verfahren vertieft behandelt werden. Dabei ist auch auf die mit dem vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungshandeln mit Drittbetroffenheit verbundenen Probleme einzugehen.

### **4. Kennenlernen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelfe**

#### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel und ihre Funktion im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kennen.

Die Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren sollten dargestellt werden, wobei dies bezüglich der Rechtsmittel im Zusammenhang mit der Beifügung von Rechtsmittelbelehrungen erörtert werden könnte. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Instanzenzug als Mittel zur Herstellung der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung kennen lernen und beurteilen können. Sie sollen sich auch mit den Fragen auseinandersetzen, die sich aus einem möglichen Spannungsverhältnis zwischen Rechtsmittelverfahren und richterlicher Unabhängigkeit ergeben können.

## **II. Regelleistungen**

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig

- a) in drei Fällen Urteilsentwürfe anzufertigen,
- b) in einem Fall einen Beschlussentwurf nach § 80 Abs. 5 VwGO anzufertigen,
- c) in einem Fall einen Beschlussentwurf nach § 123 VwGO anzufertigen,
- d) in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,
- e) selbständige Dezernatsarbeit zu leisten und die anfallenden Verfügungen zu entwerfen,
- f) Tätigkeiten nach § 10 GVG auszuüben.

## **Zweites Kapitel Weitere Ausbildungsstellen**

Spezielle Regelungen für weitere Ausbildungsstellen in der Wahlstation Staat und Verwaltung existieren nicht.

## **Vierter Abschnitt Wahlstation - Steuern und Finanzen**

### **Erster Titel Arbeitsgemeinschaft**

Ein Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft existiert nicht.

### **Zweiter Titel Ausbildungsstellen**

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 4 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation im Bereich Steuern und Finanzen mit Ausbildungsstellen bei

- a) einem Finanzamt,
  - b) einer Behörde oder einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung in deren Tätigkeitsbereich Steuerrecht,
  - c) einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Steuerrecht,
  - d) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Steuerrecht,
  - e) einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer im Tätigkeitsbereich Steuerrecht,
  - f) einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater,
  - g) einem Gericht der Finanzgerichtsbarkeit;
- statt.

### **Erstes Kapitel Ausbildung beim Hessischen Finanzgericht**

#### **I. Lernziele**

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

#### **1. Kenntnisse der Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens**

##### Hinweise:

- 1.1 Der durch Art. 19 Abs. 4 GG garantierte gerichtliche Schutz des Einzelnen gegen Eingriffe der öffentlichen Gewalt ist für den Bereich der Abgabenangelegenheiten mit Ausnahme der Straf- und Bußgeldverfahren der Finanzgerichtsbarkeit zugewiesen. Der Finanzrechtsweg kann jedoch nur nach näherer Maßgabe des § 33 der Finanzgerichtsordnung (FGO) beschritten werden.
- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens als der einzigen Tatsacheninstanz in einem nur zweitinstanzlichen Gerichtszweig kennen lernen. Dabei sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die erworbenen Kenntnisse über die verschiedenen Klagearten (Anfechtungs- und Verpflichtungsklage,

Feststellungsklage, Untätigkeitsklage) aus dem Bereich des Verwaltungsrechts umsetzen und Unterschiede darstellen können.

## **2. Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung finanzrichterlicher Entscheidungen**

### Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen zivilrichterlichen Entscheidungen erhalten. In der Arbeitsgemeinschaft in der Verwaltungsstation haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihre Kenntnisse über das verwaltungsgerichtliche Verfahren vertieft. Diese Ausbildungskomplexe sind nun zusammenzuführen, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Gelegenheit zu geben, Fähigkeit zur Anwendung der besonderen verfahrensrechtlichen Vorschriften für finanzgerichtliche Entscheidungen zu erwerben.
- 2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtungsgebend sein:
  - a) Der Umfang der Bindung des Instanzgerichts an die höchstrichterliche Rechtsprechung unter besonderer Berücksichtigung der des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften;
  - b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Bundesfinanzhofs;
  - c) Grenzen der Rechtsfortbildung durch Richterrecht.

## **3. Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und überzeugender Argumentation in der Rolle der Richterin oder des Richters**

### Hinweise:

Nachdem die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Bedeutung von Sprache, Sprachverhalten und Argumentation für die juristische Berufsausübung kennen gelernt haben, soll dieser Problemkreis erneut aufgegriffen und vertieft behandelt werden.

## **II. Regelleistungen**

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig

- a) in zwei Fällen Urteile oder Gerichtsbescheide anzufertigen;
- b) in zwei Fällen Beschlüsse im vorläufigen Rechtsschutzverfahren (§§ 69, 114 FGO) zu entwerfen;
- c) in zwei Fällen Aufklärungsverfügungen anzufertigen, in denen der Sach- und Streitstand des Falles aufgearbeitet, Defizite im tatsächlichen Bereich

aufgezeigt und in entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden (z. B. Anfordern von Unterlagen, Benennung von Beweismitteln zur Vorbereitung einer ggf. zu setzenden Ausschlussfrist);

- d) in drei Fällen Aktenvorträge zu halten;
- e) in einem Fall Vorbereitung und in Anwesenheit des Ausbilders Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder einer Erörterung in einem Erörterungstermin mit Protokollierung.

Bei mindestens einer der vorbezeichneten Regelleistungen sollte der Fall die Möglichkeit bieten, Bezüge und Abhängigkeiten nationaler Steuerrechtsfragen zum Gemeinschaftsrecht zu diskutieren.

## **Zweites Kapitel Weitere Ausbildungsstellen**

Spezielle Regelungen für weitere Ausbildungsstellen in der Wahlstation Steuern und Finanzen existieren nicht.

### **Fünfter Abschnitt Wahlstation - Arbeit**

#### **Erster Titel Arbeitsgemeinschaft**

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter arbeitsrechtlichen Aspekten vertiefen und dabei insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die aufgrund der in den Ausbildungsplänen für die Arbeitsgemeinschaften nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 des Juristenausbildungsgesetzes (erstinstanzliche Zivilsachen) und nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 des Juristenausbildungsgesetzes (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) sowie der im Ausbildungsplan für den arbeitsrechtlichen Lehrgang enthaltenen Ausbildungsziele nur im Überblick behandelt wurden.**
- 1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen vertiefen.

#### Hinweise:

- 1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft I einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen zivilrichterlichen Entscheidungen erhalten. Im Rahmen des arbeitsrechtlichen Lehrgangs haben sie Kündigungsschutzklagen und Lohn- und Gehaltsklagen sowie Auflösungsverträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Weiterbeschäftigung und auf Fortzahlung der Vergütung

kennen gelernt. Diese beiden Ausbildungskomplexe sind nun zusammenzuführen, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Gelegenheit zu geben, ihre Fähigkeiten zur Anwendung der besonderen verfahrensrechtlichen Vorschriften im arbeitsrechtlichen Urteilsverfahren weiter auszubauen.

1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer arbeitsgerichtlichen Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtungsgebend sein:

- a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;
- b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesarbeitsgerichts;
- c) Grenzen der Rechtsfortbildung durch Richterrecht.

Die Entscheidungen können untersucht werden auf

- a) den beispielhaften Regelungsgehalt, sei es für Rechtsfragen oder für ganze Prozessarten;
- b) die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- c) die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Bundesarbeitsgerichts verneint wird;
- d) der Stil der Darstellung;  
hier könnte u.a. darauf geachtet werden, ob Instanzenbelehrung oder Parteiüberzeugung angestrebt wird;
- e) die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund;  
unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- f) Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen;  
unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Generalbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- g) einzelne Darstellungsprobleme;  
hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der vollstreckungsrechtlichen Verfahren in arbeitsrechtlicher Sicht vertiefen.



### Hinweise:

- 1.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben die Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung und die zur Einleitung vollstreckungsrechtlicher Verfahren erforderlichen Anträge in der Arbeitsgemeinschaft IV im systematischen Zusammenhang kennen gelernt. Sie sollen Gelegenheit erhalten, diese Kenntnisse auf das arbeitsgerichtliche Verfahren zu übertragen und dabei dessen vollstreckungsrechtliche Besonderheiten kennenzulernen (§ 61 Abs. 2 und die §§ 62 und 85 des Arbeitsgerichtsgerichtsgesetzes) sowie die spezifische arbeitsrechtliche Bedeutung bestimmter zivilprozessualer Regelungen (z. B. §§ 888 und 890 ZPO).
- 1.2.2 In diesem Zusammenhang können sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch mit Fragen der Behandlung der Arbeitsvergütung im Insolvenzverfahren vertraut machen.
- 1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters und der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.

### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in den vorangehenden Arbeitsgemeinschaften die Bedeutung von Sprache und Sprachverhalten und Argumentation für die juristische Berufsausübung kennen gelernt. Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung, insbesondere auch für in Arbeitssachen tätige Richterinnen und Richter sowie Anwältinnen und Anwälte hat, soll dieser Problembereich erneut aufgegriffen und vertiefend behandelt werden. Dabei sollen insbesondere die arbeitsrechtliche Güteverhandlung in ihrer doppelten Bedeutung als Versuch der Friedensstiftung zwischen den Parteien und als Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vor der Kammer sowie der Vergleich im arbeitsgerichtlichen Verfahren als jeweils besonders herausgehobene Handlungsfelder sprachlicher Kommunikation und juristischer Argumentation vertieft behandelt werden.

Auch Fragen der außergerichtlichen Konfliktregelung unter Mitwirkung der Betriebs- und Personalräte sowie durch Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften können in diesem Zusammenhang erörtert werden.

- 2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die besonderen arbeitsrechtlichen Verfahrensarten kennen lernen und Entscheidungen im Rahmen dieser Verfahren herstellen können.**

### Hinweise:

- 2.1 Neben der Vertiefung der bereits erworbenen prozessualen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der im arbeitsrechtlichen Lehrgang eingeführten wichtigsten

arbeitsrechtlichen Verfahrensarten sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch die spezifischen arbeitsgerichtlichen Verfahren kennen lernen, die bisher noch nicht im Mittelpunkt der Ausbildung standen. Sie sollen dabei insbesondere lernen, mit folgenden Verfahrensarten zu arbeiten:

- a) Beschlussverfahren,
- b) Drittschuldnerklage,
- c) Eingruppierungsfeststellungsklage,
- d) Zeugnisprozess,
- e) Klage auf Ausfüllung und Herausgabe der Arbeitspapiere,
- f) Wahlanfechtung nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

2.2 Fragen zur Bedeutung und zum Umfang der Inanspruchnahme von Einigungsstellen sowie deren Verfahren können erörtert werden.

### **3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen einen Überblick über die wichtigsten arbeitsrechtlichen Berufsfelder außerhalb der Arbeitsgerichtsbarkeit vervollständigen.**

3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Fähigkeit vertiefen, arbeitsrechtliche Aufgaben als Rechtsanwalt wahrzunehmen.

#### Hinweise:

Ausgehend von den in der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt und in der Arbeitsgemeinschaft IV erarbeiteten Grundlagen anwaltlicher Tätigkeit sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihr Verständnis für spezifische arbeitsrechtliche Konfliktlagen vertiefen und lernen, im Mandantengespräch und in der Prozessführung nach interessengerechten Lösungen zu suchen. Dabei können sie insbesondere die Gründe für die Inanspruchnahme von Anwälten durch Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Verbände, Personalräte und Betriebsräte untersuchen sowie die von Angst um den Arbeitsplatz geprägte soziale Problematik bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten während eines weiterbestehenden Arbeitsverhältnisses. Auch die Schwierigkeiten anwaltlicher Tätigkeit aufgrund der oft versteckten arbeitsrechtlichen Rechtsquellen, die sich aus der nicht seltenen Doppelfunktion als Verbandsvertreter und zugelassenem Anwalt ergebenden Probleme können hier aufgegriffen werden.

3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichsten arbeitsrechtlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung kennen lernen.

#### Hinweise:

Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, denen dieses Berufsfeld weitgehend fremd sein dürfte, sollen in erster Linie einen Überblick über die wichtigsten Tarifwerke im Bereich des öffentlichen Dienstes erhalten (insbesondere Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst ) und Gelegenheit bekommen, sich im Umgang mit diesen Rechtsquellen zu üben. Darüber hinaus können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare über die

Behandlung von Einzelfragen aus dem Personalbereich einer öffentlichen Verwaltung zu einem verbesserten Zugang zu den besonderen arbeitsrechtlichen Problemstellungen dieser Berufsfelder gelangen; in diesem Zusammenhang können etwa Fragen der Eingruppierung, Möglichkeiten der Dienstvereinbarungen in Zusammenarbeit mit den Personalräten oder die Berührungspunkte zwischen Arbeitsrecht und Haushaltsrecht erörtert werden.

- 3.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen arbeitsrechtlichen Aufgaben im Bereich der Verbände, der Körperschaften wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung und der Wirtschaft kennen lernen.

Hinweise:

3.3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufbau und Organisation der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften und der Selbstverwaltungskörperschaften (z. B. Industrie- und Handelskammer, Landesversicherungsanstalt, Anwaltskammer, Krankenkasse, Unfallversicherungsträger usw.) kennen lernen.

3.3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die typischen, von der gerichtlichen Tätigkeit abweichenden Handlungsformen dieses Berufsfeldes kennen lernen:

- a) Beratungsgespräche,
- b) Vorbereitung und Leitung von Besprechungen,
- c) Verhandlungen mit Betriebs- und Personalräten,
- d) telefonische Rechtsauskünfte.

3.3.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen typische Arbeitsschwerpunkte dieses Berufsfeldes kennen lernen. In diesem Zusammenhang sollten sie Gelegenheit erhalten, sich in Grundzügen mit der Ausarbeitung von Betriebsvereinbarungen - insbesondere von Sozialplänen - zu befassen und Verständnis für juristische Fragen bei der Vorbereitung und Durchführung von Tarifverhandlungen zu gewinnen, wobei sie insbesondere lernen sollten, arbeitsgerichtliche Entscheidungen unter wirtschaftlichen, personellen und sozialen Gesichtspunkten zu analysieren.

## **Zweiter Titel Ausbildungsstellen**

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 5 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation im Bereich Arbeit mit Ausbildungsstellen bei

- a) einem Arbeitgeberverband,
  - b) einer Gewerkschaft,
  - c) einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Arbeitsrecht,
  - d) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Arbeitsrecht,
  - e) einem Gericht für Arbeitssachen;
- statt.

# Erstes Kapitel

## Ausbildung bei einem Arbeitsgericht

### I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

#### 1. Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege unter arbeitsrechtlichen Aspekten

##### Hinweise:

- 1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen erwerben. Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Fähigkeit zur Anwendung der besonderen verfahrensrechtlichen Vorschriften im arbeitsrechtlichen Urteilsverfahren weiter auszubauen.
- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer arbeitsgerichtlichen Entscheidung herauszuarbeiten. Dabei könnte auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen sein:
  - a) Den Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;
  - b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesarbeitsgerichts;
  - c) Grenzen der Rechtsfortbildung durch Richterrecht.

#### 2. Kenntnisse der besonderen arbeitsrechtlichen Verfahren

##### Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die besonderen arbeitsrechtlichen Verfahrensarten kennen lernen und Entscheidungen im Rahmen dieser Verfahren herstellen können. Neben der Vertiefung der bereits erworbenen prozessualen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der wichtigsten arbeitsrechtlichen Verfahrensarten sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch die spezifischen arbeitsgerichtlichen Verfahren kennen lernen. Es sollten folgende Gegenstände behandelt werden:
  - a) **Kündigungsschutzprozess:**← Abmahnung, außerordentliche und ordentliche Kündigung wegen Verstoßes gegen Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, betriebsbedingte Kündigung und Sozialauswahl, krankheitsbedingte Kündigung, Fragen der abgestuften Darlegungs- und Beweislast, Weiterbeschäftigungsverlangen, Umgang mit Folgekündigungen, Kündigungsschutzantrag und allgemeiner Feststellungsantrag, Beteiligung des Betriebsrates;

- b) **Betriebsübergang:**⇐ Abgrenzung der Funktionsnachfolge zum Übergang bei Wahrung der Identität in Orientierung an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, Fortgeltung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen, Kündigung aus anderen Gründen als dem des Betriebsübergangs, Widerspruch des Arbeitnehmers gegen den Übergang seines Arbeitsverhältnisses;
- c) **Ausschlussfristen:**⇐ einzelvertragliche und tarifliche Ausschlussfristen, Fragen der formgerechten und rechtzeitigen Geltendmachung, ausgenommene Ansprüche, treuwidrige Berufung auf Ausschlussfristen;
- d) **Teilzeit- und Befristungsfragen:**⇐ betriebliche Gründe gegen die Verringerung der Arbeitszeit, einstweilige Verfügung, Probleme der Zwangsvollstreckung, Sachbefristung, Kalenderbefristung, Zweckbefristung;
- e) **betriebliche Mitbestimmung:**⇐ in sozialen Angelegenheiten (§ 87 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6, 10 und 11 des Betriebsverfassungsgesetzes),
- f) **Urlaubsrecht:**⇐ Berechnung von Teilurlaub, Übertragung, rechtzeitige Geltendmachung, Unterschied zwischen gesetzlichem und tariflichem oder einzelvertraglich zugesagtem Mehrurlaub, einstweilige Verfügung auf Urlaubsgewährung;
- g) **Schadensersatz:**⇐ Besonderheiten der Arbeitnehmerhaftung beim Verschulden und bei der Höhe des zu ersetzenden Schadens, Probleme anderweitiger Versicherung, Abgrenzung zur Vertragsstrafe, Grenzen der Zulässigkeit von Vertragsstrafen.

2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Bedeutung und Umfang der Inanspruchnahme von Einigungsstellen sowie deren Verfahren kennen lernen.

Auch Fragen der außergerichtlichen Konfliktregelung unter Mitwirkung der Betriebs- und Personalräte sowie durch Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften können in diesem Zusammenhang erörtert werden.

### 3. Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen

#### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen vertiefen. Insbesondere soll dabei hingewiesen werden auf die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

#### **4. Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation**

##### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen. Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung insbesondere auch für die in Arbeitssachen tätigen Richterinnen und Richter hat, soll dieser Problemkreis erneut aufgegriffen und vertiefend behandelt werden. Dabei sollen insbesondere die arbeitsrechtliche Güteverhandlung in ihrer doppelten Bedeutung als Versuch der Friedensstiftung zwischen den Parteien und als Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vor der Kammer sowie der Vergleich im arbeitsgerichtlichen Verfahren als jeweils besonders herausgehobene Handlungsfelder sprachlicher Kommunikation und juristischer Argumentation vertieft behandelt werden. Gerade die Güteverhandlung verlangt von der Arbeitsrichterin oder dem Arbeitsrichter ein spezielles Einfühlungsvermögen und einen angepassten Verhandlungsstil, da er wegen seiner relativ frühen Anberaumung einige Besonderheiten aufweist: Einerseits ist auch die Rechtslage noch nicht vollständig zu überschauen, andererseits ist die emotionale Beteiligung der Parteien noch sehr hoch.

#### **II. Regelleistungen**

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig

- a) in drei Fällen Entwürfe für ein Urteil oder einen umfangreicheren Beschluss zu fertigen, davon einen mit Beweismwürdigung und umfangreicheren Parteivortrag;
- b) in einem Fall ein Urteil oder einen Beschluss in einem einstweiligen Verfügungsverfahren anzufertigen;
- c) in einem Fall einen Entwurf für einen Beschluss im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren (§§ 80 ff. ArbGG) zu fertigen;
- d) in drei Fällen Aktenvorträge zu halten;
- e) eine Beweisaufnahme unter Aufsicht der/des Kammervorsitzenden zu leiten;
- f) mindestens zweimal Güteverhandlungen unter Aufsicht der/des Kammervorsitzenden zu leisten.

### **Zweites Kapitel Weitere Ausbildungsstellen**

Spezielle Regelungen für weitere Ausbildungsstellen in der Wahlstation Arbeit existieren nicht.

## Sechster Abschnitt Wahlstation - Wirtschaft

### Erster Titel Arbeitsgemeinschaft

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter wirtschaftsrechtlichen Aspekten vertiefen und insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die aufgrund der in den Ausbildungsplänen für die Arbeitsgemeinschaften nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 des Juristenausbildungsgesetzes (erstinstanzliche Zivilsachen) und nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 des Juristenausbildungsgesetzes (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) sowie der im Ausbildungsplan für den arbeitsrechtlichen Lehrgang enthaltenen Ausbildungsziele nur im Überblick behandelt wurden.**
- 1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung wirtschaftsrechtlicher Entscheidungen vertiefen.

#### Hinweise:

- 1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft I einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen Urteilsarten, die wichtigsten Tenorierungsmöglichkeiten und die häufigsten Nebenentscheidungen erhalten. Sie sollen nunmehr Gelegenheit bekommen, durch die Behandlung von Einzelfragen, die sich etwa aus den Ausbildungserfahrungen in der Ausbildungsstelle ergeben können, die Fähigkeit zur Abfassung praxisgerechter Entscheidungen weiterzuentwickeln.
- 1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer zivilrichterlichen Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtunggebend sein:
  - a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;
  - b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesgerichtshofs;
  - c) Einzeluntersuchung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte mit der Blickrichtung darauf, dass die höchsten Zivilgerichte in einem Bundesland Rechtsfortbildungsimpulse geben und Rechtseinheitlichkeitsgrenzen setzen.

Die Entscheidungen könnten untersucht werden auf

- a) den beispielhaften Regelungsgehalt;
- b) die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- c) die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Bundesgerichtshofs verneint wird;
- d) den Stil der Darstellung;  
hier könnte u.a. darauf geachtet werden, ob Instanzenbelehrung oder Parteiüberzeugung angestrebt wird;
- e) die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund;  
unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- f) Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen;  
unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Zentralbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- g) einzelne Darstellungsprobleme;  
hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht.

- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Kenntnisse der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergänzen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft IV Arrest und einstweilige Verfügung anhand konkreter Fälle kennen gelernt. Sie sollen noch einmal Gelegenheit erhalten, sich mit dem Recht des einstweiligen Rechtsschutzes und den gesellschaftlichen Hintergründen solcher Verfahren zu befassen. Dabei könnte versucht werden, die besondere Bedeutung dieser Verfahrensart etwa anhand des vorläufigen Rechtsschutzes im wirtschaftlichen Wettbewerb als einem der Hauptanwendungsbereiche zu verdeutlichen; z. B.

- a) Anspruchsinhalte und Rechtsfolgen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb im Verfahren einstweiliger Verfügungen und ihrer Vollstreckung,
- b) die Feststellung von Wettbewerbsvorteil/nachteil bei der Beurteilung als „unlauter“.

- 1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der vollstreckungsrechtlichen Verfahren vertiefen.



### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben die Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung und die zur Einleitung vollstreckungsrechtlicher Verfahren erforderlichen Anträge in der Arbeitsgemeinschaft IV im systematischen Zusammenhang kennen gelernt. Aufgrund der großen Bedeutung, die das Vollstreckungsrecht insbesondere für die im Wirtschaftsrecht tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hat, die auch als Berufsanfänger sogleich für die Vollstreckung aus Titeln zu sorgen haben, soll den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren noch einmal Gelegenheit gegeben werden, vollstreckungsrechtliche Fragen zu bearbeiten. Entsprechend dem vorgenannten Ausgangspunkt sollte dabei der Akzent weniger auf die richterliche Bearbeitung vollstreckungsrechtlicher Vorgänge gelegt werden. Im Mittelpunkt sollten vielmehr Fragen der Verfahrenseinleitung und Verfahrenssteuerung aus anwaltlicher Sicht stehen.

- 1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Verbindung vom Wirtschaftsleben und Rechtssystem vertieft kennen lernen und ihre Fähigkeit zur Entscheidungsfindung in exemplarischen Rechtsgebieten weiter ausbauen.

### Hinweise:

Im Verlauf der gesamten Arbeitsgemeinschaft sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auf den für den Wirtschaftssektor typischen Rechtsgebieten tätig sein und diese unter den Gesichtspunkten ausgewählter Fragestellungen bearbeiten. Hierbei können folgende Rechtsbereiche und Bearbeitungsschwerpunkte in Betracht kommen:

- a) Gesellschaftsrecht  
(z. B. Recht der Personengesellschaft mit den besonderen Problemen der Kommanditistenhaftung, GmbH: Vorgesellschaft und Gründerhaftung, Geschäftsführer- und Gesellschafterhaftung);
- b) Wettbewerbsrecht  
(z. B. Recht unlauterer Werbung, Kartellrecht mit Fragen der Preisabsprachen und des Boykotts);
- c) Insolvenzrecht  
(z. B. Insolvenzanfechtung, Abwicklung von Sukzessivlieferungsverträgen, Absonderung, Masseschulden, Behandlung von Sicherungs- und Vorbehaltseigentum, Verbraucherinsolvenzverfahren);
- d) Kapitalmarktrecht  
(z.B. Ziele und Aufgaben des Kapitalmarktrechts, Finanzinstrumente wie Wertpapiere und Vermögensanlagen, Prospektspflichten und -haftung, Haftung der Anlageberater und -vermittler, Kapitalmarktaufsichtsrecht, Kapitalmarktzivilprozessrecht (KapMug));
- e) Versicherungsrecht  
(z.B. Versicherungssparten und Versicherungsarten, Versicherungsvermittlung, Mitteilungs- Beratungs- und Dokumentationspflichten, Versicherungsvertragsrecht, Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Verletzung, Forderungsübergang und Regress des Schadensversicherers).

- 1.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters und der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in den vorangehenden Arbeitsgemeinschaften die Bedeutung von Sprache und Sprachverhalten und Argumentation für die juristische Berufsausübung kennen gelernt. Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung für die Richterin oder den Richter und die Anwältin oder den Anwalt hat, soll dieser Problemkreis erneut aufgegriffen und vertiefend behandelt werden.

**2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Überblick über die wichtigsten wirtschaftsrechtlichen Berufsfelder außerhalb der Zivilgerichtsbarkeit vervollständigen.**

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Fähigkeit vertiefen, wirtschaftsrechtliche Aufgaben als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt wahrzunehmen.

Hinweise:

Ausgehend von den in der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt und den in der Arbeitsgemeinschaft IV erarbeiteten Grundlagen anwaltlicher Tätigkeit sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihr Verständnis für spezifische wirtschaftsrechtliche Fragestellungen vertiefen und lernen, im Mandantengespräch und in der Prozessführung nach Lösungen zu suchen, die zur möglichst schnellen und umfassenden Durchsetzung von Ansprüchen und zur Abwehr gegen Mandanten geltend gemachter Forderungen führen. Auch die Schwierigkeiten anwaltlicher Tätigkeit aufgrund der oft versteckten und vielfachen Änderungen unterworfenen wirtschaftsrechtlichen Rechtsquellen, auch unterhalb der Ebene des Gesetzes (Rechtsverordnungen, Anordnungen, Satzungen, Richtlinien und andere Vorschriften) sowie Fragen des Kosten- und Gebührenrechts können hier aufgegriffen werden.

- 2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichsten wirtschaftsrechtlichen Aufgaben im Bereich von Unternehmen kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, denen dieses Berufsfeld weitgehend fremd sein dürfte, sollen zunächst einen Überblick erhalten über die wichtigsten Tätigkeitsfelder der in Unternehmen der freien Wirtschaft tätigen Juristinnen und Juristen und die dabei geltenden spezifischen Anforderungen. Dabei empfiehlt es sich, im Einzelnen auf die Tätigkeit in den unterschiedlichen Abteilungen der Unternehmen bei der Vorbereitung und der Abwicklung von

Rechtsbeziehungen sowie bei der Vorbereitung und der Wahrnehmung einer Prozessvertretung abzustellen und dabei auch die Mitwirkung von nicht juristisch vorgebildeten Bediensteten einzubeziehen.

- 2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Wirtschaftsverwaltung kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, denen dieses Berufsfeld weitgehend fremd sein dürfte, sollen einen Überblick erhalten über die Behörden, die öffentlich-rechtliche Wirtschaftsverwaltung ausüben. Sie sollen die wichtigsten Tätigkeitsfelder von Juristinnen und Juristen in diesem Bereich kennen lernen. Eine Vertiefung der Fähigkeiten zur Abfassung von Bescheiden und Widerspruchsbescheiden ist indes nicht beabsichtigt.

- 2.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Aufgaben im Bereich der Verbände und Körperschaften wirtschaftlicher oder beruflicher Selbstverwaltung kennen lernen.

Hinweise:

2.4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufbau und Organisation wirtschaftlicher Verbände und Körperschaften, insbesondere der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften sowie der sonstigen Vereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung kennen lernen.

2.4.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die typischen, von der gerichtlichen Tätigkeit abweichenden Handlungsformen dieses Berufsfeldes kennen lernen:

- a) Beratungsgespräch,
- b) Vorbereitung und Leitung von Besprechungen,
- c) Vorbereitung und Wahrnehmung einer Prozessvertretung,
- d) telefonische Rechtsauskünfte.

## **Zweiter Titel Ausbildungsstellen**

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 6 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation im Bereich Wirtschaft mit Ausbildungsstellen bei

- a) einem Arbeitgeberverband,
- b) einer Gewerkschaft,
- c) einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung,
- d) einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Wirtschaftsrecht,
- e) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Wirtschaftsrecht,
- f) einem Gericht, in dessen Zuständigkeit Verfahren aus dem Bereich der Wirtschaft fallen;

statt.

Spezielle Regelungen für einzelne Ausbildungsstellen existieren nicht.

## **Siebter Abschnitt Wahlstation - Sozialwesen**

### **Erster Titel Arbeitsgemeinschaft**

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter arbeits- und sozialrechtlichen Aspekten vertiefen und dabei insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die aufgrund der in den Ausbildungsplänen für die Arbeitsgemeinschaften nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 des Juristenausbildungsgesetzes (erstinstanzliche Zivilsachen), nach § 29 Abs. 2 Nr. 3 des Juristenausbildungsgesetzes (Verwaltung) und nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 des Juristenausbildungsgesetzes (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) sowie der im Ausbildungsplan für den arbeitsrechtlichen Lehrgang enthaltenen Ausbildungsziele nur im Überblick behandelt wurden.**
- 1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung sozialrichterlicher Entscheidungen vertiefen.

#### Hinweise:

- 1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft I einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen zivilrichterlichen Entscheidungen erhalten. Im arbeitsrechtlichen Lehrgang haben sie u.a. gelernt, Kündigungsschutzklage zu erheben sowie Kündigungs- und Anfechtungserklärungen und Aufhebungsverträge zu formulieren. In der Arbeitsgemeinschaft III schließlich haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihre Kenntnisse des Widerspruchsverfahrens und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vertieft. Diese Ausbildungskomplexe sind nun zusammenzuführen, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Gelegenheit zu geben, ihre Fähigkeiten zur Anwendung der besonderen verfahrensrechtlichen Vorschriften im sozialrechtlichen Urteilsverfahren weiter auszubauen.
- 1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtunggebend sein:

- a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;
- b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesarbeitsgerichts und des Bundessozialgerichts;
- c) Grenzen der Rechtsfortbildung durch Richterrecht.

Die Entscheidungen können untersucht werden auf

- a) den beispielhaften Regelungsgehalt, sei es für Rechtsfragen oder für ganze Prozessarten;
- b) die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- c) die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Obergerichts verneint wird;
- d) den Stil der Darstellung;  
hier könnte u.a. darauf geachtet werden, ob Instanzenbelehrung oder Parteiüberzeugung angestrebt wird;
- e) die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund;  
unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- f) Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen;  
unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Zentralbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- g) einzelne Darstellungsprobleme;  
hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht.

- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters und der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in den vorangehenden Arbeitsgemeinschaften die Bedeutung von Sprache und Sprachverhalten und Argumentation für die juristische Berufsausübung kennen gelernt. Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung für die Richterin oder den Richter und die Anwältin oder den Anwalt hat, soll dieser Problemkreis erneut aufgegriffen und vertiefend behandelt werden.

**2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die besonderen sozialrechtlichen Verfahrensarten kennen lernen und Entscheidungen im Rahmen dieser Verfahren herstellen können.**

Hinweise:

Neben der Vertiefung der bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Handhabung der ZPO, der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch die spezifischen sozialrechtlichen Verfahren kennen lernen, die bisher noch nicht im Mittelpunkt der Ausbildung standen. Sie sollen dabei insbesondere lernen, mit folgenden Verfahrensgesetzen zu arbeiten:

- a) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Verwaltungsverfahren mit den Schwerpunkten
  - Verfahrensgrundsätze;
  - Zustandekommen des Verwaltungsaktes;
  - Bestandskraft des Verwaltungsaktes, vor allem seine Aufhebung (Widerruf und Rücknahme);
- b) Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit den Schwerpunkten
  - Verfahrensgrundsätze;
  - Vorverfahren;
  - einstweiliger Rechtsschutz;
  - Klagearten;
  - Ablauf des Verfahrens im ersten Rechtszug, insbesondere Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen, sowie Urteile und Beschlüsse.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei vor allem die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verwaltungsverfahrens nach dem SGB X im Verhältnis zum allgemeinen Verwaltungsverfahren nach dem VwVfG und des sozialgerichtlichen Verfahrens nach dem SGG im Verhältnis zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach der VwGO und zum zivilgerichtlichen Verfahren nach der ZPO kennen lernen, und zwar an ausgewählten Beispielen insbesondere aus den Bereichen

- a) des Sozialversicherungsrechts (Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung) sowie des Arbeitsförderungsrechts;
- b) des sozialen Entschädigungs- und Schwerbehindertenrechts.

**3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Überblick über die wichtigsten sozialrechtlichen Berufsfelder außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit vervollständigen.**

- 3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Fähigkeit vertiefen, sozialrechtliche Aufgaben als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt wahrzunehmen.

Hinweise:

Ausgehend von den in der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt und den in der Arbeitsgemeinschaft IV erarbeiteten Grundlagen

anwältlicher Tätigkeit sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihr Verständnis für spezifische sozialrechtliche Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Beanspruchung von Sozialleistungen, vertiefen und lernen, im Mandantengespräch und in der Prozessführung nach Lösungen zu suchen, die zur möglichst schnellen und umfassenden Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen, im Einzelfall auch zur Abwehr gegen Mandanten geltend gemachter (Beitrags-) Forderungen, führen. Dabei können sie auch die soziale Problematik nach der Ablehnung von Sozialleistungen durch einen Leistungsträger, verbunden ggf. mit der Notwendigkeit der Inanspruchnahme anderer, subsidiärer Sozialleistungen bis hin zur Sozialhilfe, kennen lernen. Auch die Schwierigkeiten anwältlicher Tätigkeit aufgrund der oft versteckten und vielfachen Änderungen unterworfenen sozialrechtlichen Rechtsquellen, auch unterhalb der Ebene des Gesetzes (Rechtsverordnungen, Anordnungen, Satzungen, Richtlinien und andere Vorschriften), Fragen des Kosten- und Gebührenrechts können hier aufgegriffen werden.

- 3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen sozialrechtlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Sozialleistungsträger, kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, denen dieses Berufsfeld weitgehend fremd sein dürfte, sollen zunächst einen Überblick erhalten über die Behörden, die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach dem Sozialgesetzbuch ausüben, in erster Linie also über Leistungsträger, wobei die Träger der Sozialversicherung und die Bundesagentur für Arbeit, ihre Verfassung und Organisation als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung sowie ihre Normsetzung für die Ausübung der Verwaltungstätigkeit im Mittelpunkt stehen sollen. Der Überblick über die wichtigsten Tätigkeitsfelder der in diesem Bereich tätigen Juristinnen und Juristen und die dabei geltenden spezifischen Anforderungen sollen einen weiteren Schwerpunkt bilden, wobei es sich empfiehlt, im Einzelnen auf die Tätigkeit in den unterschiedlichen Abteilungen der Träger bei der Vorbereitung und dem Erlass von Bescheiden und Widerspruchsbescheiden sowie bei der Vorbereitung und der Wahrnehmung einer Prozessvertretung abzustellen und dabei auch die Mitwirkung von Bediensteten des gehobenen Dienstes einzubeziehen. Weiterhin soll in diesem Zusammenhang auch auf die Tätigkeit in den Sozialrechtsmaterien hingewiesen werden, die, wie insbesondere die Ausbildungsförderung und das Wohngeld, zwar vom Sozialgesetzbuch erfasst werden, bei denen aber nicht der Rechtsweg vor den Sozialgerichten eröffnet wird.

- 3.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen sozialrechtlichen Aufgaben im Bereich der Verbände, der Körperschaften wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung und der Wirtschaft kennen lernen.

### Hinweise:

- 3.3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufbau und Organisation der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Vereinigungen der Kriegssopfer und der Schwerbehinderten sowie der sonstigen Vereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung kennen lernen.
- 3.3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die typischen, von der gerichtlichen Tätigkeit abweichenden Handlungsformen dieses Berufsfeldes kennen lernen:
- a) Beratungsgespräch,
  - b) Vorbereitung und Leitung von Besprechungen,
  - c) Vorbereitung und Wahrnehmung einer Prozessvertretung,
  - d) telefonische Rechtsauskünfte.

## **Zweiter Titel Ausbildungsstellen**

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 7 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation im Bereich Sozialwesen mit Ausbildungsstellen bei

- a) einer Behörde oder Körperschaft sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,
  - b) einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Sozialrecht,
  - c) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Sozialrecht,
  - d) einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit oder einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in dessen Zuständigkeit Verfahren aus dem Bereich des Sozialrechts fallen
- statt.

## **Erstes Kapitel Ausbildung bei einem Sozialgericht**

### **I. Lernziele**

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

#### **1. Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung sozialrichterlicher Entscheidungen**

##### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen zivilrichterlichen Entscheidungen erhalten. In der Arbeitsgemeinschaft in der Verwaltungsstation haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihre Kenntnisse des Widerspruchsverfahrens und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vertieft. Diese Ausbildungskomplexe sind nun zusammenzuführen, damit die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Fähigkeit erwerben, sozialrichterliche Entscheidungen herzustellen und darzustellen.



## 2. Kenntnisse der besonderen sozialrechtlichen Verfahren

### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die besonderen sozialrechtlichen Verfahrensarten kennen lernen und Entscheidungen im Rahmen dieser Verfahren herstellen können. Als typische Verfahren können z.B. bearbeitet werden:

- a) **Renten- und Reha-Fälle:** medizinische Ermittlungen durch Beiziehung von Befundberichten, Vernehmung von sachverständigen Zeugen, Formulierung der Beweisfragen, Beweismäßigkeitsproblematik, Kausalitätsfragen, Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit;
- b) **Verfahrensrechtliche Besonderheiten in evtl. sonstigen Leistungsfällen:**⇐ Grund- und Höhenstreitigkeiten (§ 130 SGG), Berücksichtigung von Anträgen nach § 109 SGG, Zeitabschnittsbewilligungen, Streitgegenstandsfragen (§ 96 SGG), Grenzen der Amtsermittlung, Mitwirkungslast der Beteiligten (§ 103 SGG);
- c) **Rückforderung von Leistungen:**⇐ insbesondere nach den §§ 44 ff. SGB X;
- d) **Beitragsentrichtungsverfahren:**⇐ Beitragsbemessung, Haftungsfragen;
- e) **Beitragsersatzverfahren:**⇐ § 26 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Verjährungsfragen;
- f) **Statusverfahren:**⇐ Versicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern, Beiladungsfragen (§ 75 SGG);
- g) **Erstattungsstreitigkeiten zwischen Leistungsträgern:**⇐ §§ 102 ff. SGB X, Zuständigkeitskonflikte;
- h) **Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.**

## II. Regelleistungen

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig

1. in drei Fällen Urteilsentwürfe anzufertigen,
2. in zwei Fällen Terminvoten zu entwerfen,
3. in einem Fall einen Beschlussentwurf oder ein Votum in einem Eilverfahren zu entwerfen,
4. in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,
5. Tätigkeiten nach § 10 GVG auszuüben.

## Zweites Kapitel Weitere Ausbildungsstellen

Spezielle Regelungen für weitere Ausbildungsstellen existieren nicht.

### **DRITTER TEIL WEITERE AUSBILDUNGSPLÄNE**

Soweit im Zweiten Teil keine speziellen Regelungen getroffen sind, können Stellen, die in dem jeweiligen Ausbildungsbereich tätig sind (z. B. Rechtsanwaltskammern), durch das Hessische Ministerium der Justiz befugt werden, solche Regelungen in eigenen Ausbildungsplänen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz zu treffen.

### **VIERTER TEIL VORDRUCKE**

## 1. Zeugnisvordruck - Arbeitsgemeinschaft

### ZEUGNIS

über die Ausbildung in der Wahlstation  
- Arbeitsgemeinschaft -

Rechtsreferendar(in):

Arbeitsgemeinschaft beim:

Richterliche(r) Arbeitsgemeinschaftsleiter(in):

Anwaltliche(r) Arbeitsgemeinschaftsleiter(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen / Fehlzeiten:

---

## 1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

## 2. Leistungen

(zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) **Mündliche Leistungen**

b) **Schriftliche Leistungen**

**3. Rechtskenntnisse**

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

**4. Praktische Fähigkeiten**

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

**5. Sonstige Bemerkungen**

(u.a. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung)

**6. Gesamtwürdigung und Note nach § 26 Abs. 4 JAO, § 15 JAG**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Richterin / Richter

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin / dem Rechtsreferendar übersandt  
am: \_\_\_\_\_

## 2. Zeugnisvordruck - Ausbildungsstelle

<p><b>ZEUGNIS</b> über die Ausbildung in der Wahlstation - Ausbildungsstelle -</p>
--

Rechtsreferendar(in):

Ausbildungsstelle:

Ausbilder(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen / Fehlzeiten:

---

### 1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

### 2. Leistungen

(zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

**a) Mündliche Leistungen**

**b) Schriftliche Leistungen**

**c) Beteiligung an der praktischen Arbeit**

**3. Rechtskenntnisse**

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

**4. Praktische Fähigkeiten**

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

**5. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung**

**6. Sonstige Bemerkungen**

**7. Gesamtwürdigung und Note nach § 18 Abs. 2 JAO, § 15 JAG**

---

Ort, Datum

Unterschrift Ausbilder(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin / dem Rechtsreferendar übersandt  
am: \_\_\_\_\_

**3. Ausbildungsnachweis Ausbildung in der Wahlstation -  
Zivilrechtspflege/Berufungsgericht - Vordruck**

**AUSBILDUNGSNACHWEIS**

Ausbildung in der Wahlstation - Zivilrechtspflege/Berufungsgericht -

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen / Fehlzeiten:

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil Erster Abschnitt Zweiter Titel Erstes Kapitel Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Urteilsentwurf (Nr. II Buchst. a)			
Urteilsentwurf (Nr. II Buchst a)			
Urteilsentwurf (Nr. II Buchst. a)			
Urteilsentwurf (Nr. II Buchst. a)			
Terminsvotum (Nr. II Buchst. b)			

Terminsvotum (Nr. II Buchst. b)			
Kurzvortrag (Nr. II Buchst. c)			
Kurzvortrag (Nr. II Buchst. c)			
Kurzvortrag (Nr. II Buchst. c)			
Selbstständige Dezernatsarbeit (Nr. II Buchst. d)			
Tätigkeiten nach § 10 GVG (Nr. II Buchst. e)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift



**4. Ausbildungsnachweis Ausbildung in der Wahlstation  
- Zivilrechtspflege/ Familiengericht - Vordruck**

**AUSBILDUNGSNACHWEIS**

Ausbildung in der Wahlstation - Zivilrechtspflege/ Familiengericht-

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen / Fehlzeiten:

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil Erster Abschnitt Zweiter Titel Zweites Kapitel AktENZEICHEN)	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Urteils- oder Beschlussentwurf (Nr. II Buchst. a)			
Urteils- oder Beschlussentwurf (Nr. II Buchst. a)			
Urteils- oder Beschlussentwurf (Nr. II Buchst. a)			
Urteils- oder Beschlussentwurf (Nr. II Buchst. a)			
Urteils- oder Beschlussentwurf (Nr. II Buchst. a)			

Kurzvortrag (Nr. II Buchst. b)			
Kurzvortrag (Nr. II Buchst. b)			
Kurzvortrag (Nr. II Buchst. b)			
Selbstständige Dezernatsarbeit (Nr. II Buchst. c)			
Tätigkeiten nach § 10 GVG (Nr. II Buchst. d)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Ort, Datum                      Unterschrift                      Ort, Datum                      Unterschrift

**5. Ausbildungsnachweis Ausbildung in der Wahlstation -  
Strafrechtspflege/ Staatsanwaltschaft - Vordruck**

**AUSBILDUNGSNACHWEIS**

Ausbildung in der Wahlstation - Strafrechtspflege/Staatsanwaltschaft -

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen / Fehlzeiten:

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil Zweiter Abschnitt Zweiter Titel Erstes Kapitel) AktENZEICHEN	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Abschlussverfügung (Nr. II Buchst. a)			
Abschlussverfügung (Nr. II Buchst. a)			
Abschlussverfügung (Nr. II Buchst. a)			
Abschlussverfügung (Nr. II Buchst. a)			
Abschlussverfügung (Nr. II Buchst. a)			

Kurzvortrag (Nr. II Buchst. b)			
Kurzvortrag (Nr. II Buchst. b)			
Kurzvortrag (Nr. II Buchst. b)			
Selbstständige Dezernatsarbeit (Nr. II Buchst. c)			
Plädoyer (Nr. II Buchst.d)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**6. Ausbildungsnachweis Ausbildung in der Wahlstation -  
Strafrechtspflege/ Gericht - Vordruck**

**AUSBILDUNGSNACHWEIS**

Ausbildung in der Wahlstation - Strafrechtspflege/ Gericht -

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen / Fehlzeiten:

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil Zweiter Titel Zweites Kapitel AktENZEICHEN)	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Strafurteil (Nr. II Buchst. a)			
Strafurteil (Nr. II Buchst. a)			
Strafurteil (Nr. II Buchst. a)			
Strafurteil (Nr. II Buchst. a)			
Strafurteil (Nr. II Buchst. a)			

Kurzvortrag (Nr. II Buchst. b)			
Kurzvortrag (Nr. II Buchst. b)			
Kurzvortrag (Nr. II Buchst. b)			
Selbstständige Dezernatsarbeit Kurzvortrag (Nr. II Buchst. c)			
Tätigkeiten nach § 10 GVG Kurzvortrag (Nr. II Buchst. d)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

**7. Ausbildungsnachweis Ausbildung in der Wahlstation**  
**- Schwerpunktbereich \_\_\_\_\_ - Vordruck**

**AUSBILDUNGSNACHWEIS**

Ausbildung in der Wahlstation - Schwerpunktbereich

\_\_\_\_\_ -

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen / Fehlzeiten:

Art der Leistung Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note





**Nr. 4 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen. RdErl. d. HMdJ v. 02.12.2019 (2220 - II/E4 - 2019/6818-II/E) - JMBI. 2020 S. 105 -**

**- Gült.-Verz. Nr. 322 -**

Der aus der Anlage ersichtliche Ausbildungsplan für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Der Ausbildungsplan vom 21. Oktober 2014 (2220 - II/E2 - 2014/7685-II/E), der mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft tritt, gilt fort für Ausbildungsstationen, die vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurden.

Anlage

**Ausbildungsplan für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen**

Inhaltsübersicht

<b>ERSTER TEIL</b>	<b>DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT</b>
Erster Abschnitt	Einführungsarbeitsgemeinschaft
Zweiter Abschnitt	Regelarbeitsgemeinschaft
Dritter Abschnitt	Arbeitsformen und -materialien
<b>ZWEITER TEIL</b>	<b>DIE AUSBILDUNG BEI DER AUSBILDUNGSSTELLE</b>
Erster Abschnitt	Lernziele
Zweiter Abschnitt	Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
Dritter Abschnitt	Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
Vierter Abschnitt	Ausbildungsnachweis
Fünfter Abschnitt	Zeugnis
<b>DRITTER TEIL</b>	<b>VORDRUCKE</b>

**ERSTER TEIL  
DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT**

**Erster Abschnitt  
Einführungsarbeitsgemeinschaft**

**Erster Titel  
Allgemeines**

Nach § 24 der Juristischen Ausbildungsordnung (JAO) finden zu Beginn der Ausbildung in den Pflichtstationen Einführungsarbeitsgemeinschaften statt, in Zivilsachen zwei Wochen.

Während der Einführungsarbeitsgemeinschaft werden die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare keiner anderen Arbeitsgemeinschaft und keiner Ausbildungsstelle zugeteilt und versehen ihren Dienst nur durch Teilnahme an der Einführungsarbeitsgemeinschaft sowie deren Vor- und Nachbereitung.

In den Einführungsarbeitsgemeinschaften sind den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zur Unterstützung der während der gesamten Ausbildung notwendigen eigenen Vorbereitungen methodische Hinweise für die Erarbeitung von bedeutsamer Rechtsprechung und Literatur zu geben.

## **Zweiter Titel** **Lernziele**

Bei der Einführungsarbeitsgemeinschaft in erstinstanzlichen Zivilsachen ist zunächst deren hervorgehobene Stellung als erste Einführungsarbeitsgemeinschaft innerhalb des Vorbereitungsdienstes zu beachten. Hieraus ergeben sich besondere Ausbildungsziele.

Zudem soll die Einführungsarbeitsgemeinschaft die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare darauf vorbereiten, während der anschließenden Ausbildung in der Praxis bei einem Zivilgericht I. Instanz von Anfang an möglichst selbstständig mitzuarbeiten. Hieraus ergeben sich weitere Ausbildungsziele.

### **1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Grundlagen, Gang und Zielsetzung des Vorbereitungsdienstes im Allgemeinen kennen lernen.**

#### Hinweise:

- 1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die normativen Grundlagen des Referendardienstes kennen lernen. Hierzu ist es sinnvoll, bei Dienstantritt auf die Texte des JAG, der JAO und des Ausbildungsplans für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen zu verweisen.
- 1.2 Es sollen das in § 28 Abs. 1 JAG beschriebene Ziel der Ausbildung, die nach § 45 Abs. 1 JAG mit der zweiten juristischen Staatsprüfung zu treffende Feststellung sowie Anforderungen und Bewertungen der Examensleistungen erläutert werden. Dabei sind auch die gesetzlichen Möglichkeiten zu selbstständiger Arbeit aufzuzeigen, insbesondere nach § 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), den §§ 139 und 142 der Strafprozessordnung (StPO) und § 59 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

### **2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Organisation der Zivilrechtspflege im Überblick kennen lernen.**

#### Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufgaben, Verfassung und Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kennen lernen.
- 2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Aufgaben der verschiedenen Funktionsträger des Gerichts kennen lernen und über die Geschäftsverteilung informiert werden.

- 2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die gesetzliche Stellung von Richtern, Rechtsanwälten und Parteien in zivilgerichtlichen Verfahren im Überblick kennen lernen. Dabei soll besonders auf die Stellung der Richterin oder des Richters im zivilgerichtlichen Verfahren eingegangen werden, insbesondere auf
- Rechtsformen des Richterdienstes,
  - Bindung des Richters an Recht und Gesetz,
  - sachliche und persönliche Unabhängigkeit des Richters.

**3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Gang des Zivilprozesses kennen lernen.**

Hinweise:

- 3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen aufgrund der Besprechung einer schematischen Darstellung sowie der Durchsicht einer Musterakte den Ablauf eines Zivilprozesses kennen lernen. Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sollen dabei zugleich der Eingang einer Sache bei Gericht, die Weiterleitung zur Serviceeinheit, die Bildung des Aktenzeichens, die Führung von Prozessregistern, die Aktenkontrolle, die Anweisungen der Serviceeinheit und die weitere Bearbeitung durch den Rechtspfleger veranschaulicht werden.
- 3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die grundlegenden Verfahrensgrundsätze des Zivilprozesses und deren Bedeutung für Staat und Gesellschaft kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die tragenden Prozessgrundsätze kennen lernen:

- Dispositionsgrundsatz,
  - Beibringungs- (Verhandlungs-) Grundsatz, Mündlichkeits-, Öffentlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatz,
  - Beschleunigungs- und Konzentrationsgrundsatz,
  - Anspruch auf rechtliches Gehör, gesetzlichen Richter und faires Verfahren.
- Dabei sollte den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vor Augen geführt werden, dass Verfahrensgrundsätze nicht für alle Zeiten und alle Prozessordnungen feststehen. Es sollte darüber nachgedacht werden, warum der Gesetzgeber die einzelnen Prozessordnungen unterschiedlich ausgestaltet hat und welchen Zielen die zivilprozessualen Verfahrensgrundsätze dienen.
- 4. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die methodischen Grundsätze zivilrichterlicher Denk- und Arbeitsweise kennen und verstehen lernen. Sie sollen ebenfalls lernen, einfache zivilrichterliche Entscheidungen herzustellen und darzustellen.**
- 4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen aktenmäßig festgehaltene, einfache Lebenssachverhalte feststellen und darstellen lernen

und dabei Verständnis für die Auswahlvorgänge bei der Sachverhaltsermittlung sowie die Bedeutung der Sachverhaltsfeststellung für die zivilrichterliche Entscheidungsfindung gewinnen.

Hinweise:

- 4.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Unterschied zwischen feststehenden und noch festzustellenden Sachverhalten kennen und zu berücksichtigen lernen.
- 4.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, den Sach- und Streitstand eines einfachen Aktenfalls vollständig sowie gestrafft nach § 313 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) darzustellen und dabei unentbehrliche und entbehrliche Angaben im Tatbestand zu unterscheiden.
- 4.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die grundsätzliche Methode der rechtlichen Begutachtung eines Prozesssachverhalts kennen und anwenden lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Unterschied zwischen den an den Universitäten üblichen Gutachten zu feststehenden Sachverhalten und Gutachten zu Prozesssachverhalten sowie die grundsätzliche Anwendung der richterlichen Gutachtenmethode in ihren verschiedenen Prozesssituationen lernen. Mit ihnen soll das Grundschema einer sog. Relation erarbeitet werden. Außerdem sollen ihnen die Möglichkeiten für die Würdigung von Beweisen aufgezeigt werden.

- 4.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wichtigsten zivilrichterlichen Entscheidungen kennen lernen und lernen, einfache Entscheidungen abzufassen.

Hinweise:

- 4.3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Unterschiede von Gutachten und Entscheidungsgründen nach Inhalt, Umfang, Aufbau und Stil kennen und berücksichtigen lernen. Sie sollen ebenfalls lernen, die Grundformen der Entscheidungen in der Hauptsache, zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und über die Kosten zu erfassen und zu tenorieren.
- 4.3.2 Die Beweisverfahren und Terminsverfügungen sollen im Überblick kennen gelernt werden und es soll die Fähigkeit erworben werden, einen einfachen Beweisbeschluss zu formulieren.
- 4.4 Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren soll auch verdeutlicht werden, dass
  - a) eine Wechselwirkung zwischen Sachverhaltsfeststellung und Normanwendung besteht,

- b) Vorverständnisse auf die Tatsachenfeststellung Einfluss nehmen können,
- c) die Tatsachenfeststellung durch die Vorschriften über die Beweisaufnahme Beschränkungen unterliegt.

## **Zweiter Abschnitt Regelarbeitsgemeinschaft**

### **Erster Titel Lernziele**

- 1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zivilrichterliche Entscheidungen erfassen, analysieren, beurteilen und selbst herstellen und darstellen lernen.**
- 1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Lebenssachverhalte im Rahmen eines Zivilprozesses feststellen können. Sie sollen lernen,
  - a) die Auswahlvorgänge bei der Ermittlung von Sachverhalten zu analysieren und zu beurteilen;
  - b) die entscheidungserheblichen Tatsachen eines Parteinovortrags geordnet zusammenzustellen;
  - c) Beweise zu erheben und zu würdigen;
  - d) die Bedeutung der Sachverhaltsfeststellung für die zivilrichterliche Entscheidungsfindung zu ermesen.

#### Hinweise:

- 1.1.1 Die Fähigkeit zur Klärung von Lebenssachverhalten und zur Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen ist derzeit fast ausnahmslos noch kein Lernziel der rechtswissenschaftlichen Fachbereiche der Hochschulen. Die Entwicklung dieser Fähigkeit muss daher einen ersten Schwerpunkt der Ausbildung in der Regelarbeitsgemeinschaft bilden.
- 1.1.2 Den von der Universität her an feststehende Sachverhalte gewöhnten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren soll die Wechselwirkung von Sachverhaltsfeststellung und Normanwendung deutlich gemacht werden. Sie sollen lernen, dass im Zivilprozess der einem Gericht unterbreitete Streitfall und der ihm zugrunde liegende Lebenssachverhalt mit den Normen und Handlungsmitteln des Zivilprozess- und Zivilrechts auf die Entscheidung oder anderweitige Regelung hin erfasst und eingeordnet wird. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verstehen, dass vor den Einzelfragen der spezifischen Rechtsanwendung die Klärung, Ermittlung und Sichtung dieses Lebenssachverhalts, wie er sich aus den kontroversen Vorträgen und Begehren der Parteien darstellt oder herausarbeiten lässt, auf die für die Entscheidung des Streitfalls maßgeblichen Merkmale hin erforderlich ist.
- 1.1.3 Für die Erfassung des Lebensvorgangs ist für die unterschiedlichen Entscheidungssituationen des Gerichts zu erarbeiten, inwieweit Normen des materiellen und formellen Rechts Auswahl- und Leitungsanweisungen dafür geben, den von den Parteien immer nur

ausschnittsweise vorgetragenen Lebenssachverhalt so zu verstehen, wie er sich wahrscheinlich in Wirklichkeit ereignet hat.

Folgende Bereiche sollten hierbei einbezogen werden:

- a) der Gegensatz von formeller und materieller Wahrheit im Zivilprozess, §§ 138, 291 und 292 ZPO sowie die allgemeinen Prozessmaximen;
- b) die Lebenserfahrung und das Wissen des Gerichts bei der Schließung von Lücken im tatsächlichen Vorbringen;
- c) die Lebenserfahrungsregeln und Alltagstheorien, die bei der zivilgerichtlichen Arbeit am Sachverhalt bedeutsam werden.

1.1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, dass der Tatsachenvortrag und damit die Tatsachenfeststellung auch durch die von der Zivilprozessordnung zugelassenen Beweismittel und Beweisverfahren einer Auswahl und Beschränkung unterliegt.

1.1.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bedeutung der prozessvorbereitenden Tätigkeiten des Gerichts (§§ 141 bis 144 und 273 ZPO) für eine zügige und zweckmäßige Durchführung des Verfahrens kennen lernen und sich des Spannungsverhältnisses zwischen der richterlichen Aufklärungspflicht und der Pflicht zur Vermeidung einer Besorgnis der Befangenheit bewusst werden.

1.1.6 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Beweisbeschlüsse formulieren und die einzelnen Beweisverfahren durchführen lernen. Sie sollen in der Arbeitsgemeinschaft systematisch in die Technik der Beweiserhebung eingeführt werden und dabei auch mit den hierfür einschlägigen sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen wie der Interviewtechnik, der Aussagepsychologie und der Kommunikationswissenschaft vertraut gemacht werden.

1.1.7 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, den Sach- und Streitstand eines Zivilprozesses vollständig und geordnet darzustellen. Sie sollen dabei erkennen, dass die vollständige Erfassung des Sachverhalts Grundvoraussetzung eines gestrafften Tatbestandes nach § 313 Abs. 2 ZPO sowie einer erschöpfenden rechtlichen Würdigung ist.

Sie sollen ferner erkennen, dass die knappe Fassung des Tatbestandes nach § 313 Abs. 2 ZPO eine weitere Auswahl und Verengung bei der Erfassung des konkreten Lebenssachverhalts ist. Es soll deutlich werden, dass der knappe Tatbestand als Ausschnitt die Ergebnisse der Sachverhaltsklärung zusammenfasst und den Verfahrensstand im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung darstellt.

Als besondere Probleme sollten erörtert werden:

- a) Unentbehrliche und entbehrliche Angaben im Tatbestand (§ 313 Abs. 2 ZPO);
- b) die Verständlichkeit und der Gegensatz von technischer Rechtssprache zur Alltagsumgangssprache;
- c) unterschiedliche Vorbringen mehrerer nebeneinander streitender Parteien;

- d) Änderungen der prozessualen Situationen, z.B. Änderungen der Anträge, Parteiwechsel, Teilerledigung, Teilrücknahme, Teilversäumnisurteil, Teilanerkennnis;
- e) Klage und Widerklage;
- f) Umstände und Äußerungen in den Verhandlungsterminen als Sachvortrag oder Beweismittel (Indiz) im Verhältnis zum Inhalt von Schriftsätzen und zum Protokollinhalt.

- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen festgestellte Lebenssachverhalte erschöpfend und zutreffend rechtlich würdigen lernen.

Hinweise:

- 1.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, einen Prozesssachverhalt in einem logisch und prozessökonomisch aufgebauten Gutachten umfassend rechtlich zu würdigen. Sie sollen lernen

- a) zu prüfen, ob der erhobene Anspruch auf dem vorgesehenen Weg verfolgt werden kann (Prozessvoraussetzung);
- b) zu prüfen, ob der vorgetragene Sachverhalt die von den Parteien gewünschten Folgerungen in Anspruch und Verteidigung rechtfertigt (Schlüssigkeits- und Erheblichkeitsprüfung);
- c) festzustellen, ob diese Folgerungen ohne Beweiserhebung gezogen werden können (Beweisbedürftigkeit);
- d) zu würdigen, ob die erhobenen Beweise die begehrte Entscheidung rechtfertigen (Beweiswürdigung);
- e) zu ermitteln, ob die Entscheidung aufgrund der Beweislastverteilung erfolgen muss.

- 1.2.2 Die Behandlung der Beweiswürdigung muss in der Arbeitsgemeinschaft einen Schwerpunkt bilden, da sie den jungen Juristinnen und Juristen erfahrungsgemäß die meisten Schwierigkeiten bereitet. Es sollten hierbei vertieft behandelt werden:

- a) die Voraussetzungen und die Bedeutung von Beweis- und Erfahrungsregeln,
- b) die Probleme der freien Beweiswürdigung, der Beweiswert der einzelnen Beweismittel,
- c) der Sicherheitsgrad der richterlichen Überzeugungsbildung,
- d) die Prognose von Beweisergebnissen für Vergleichsvorschläge.

- 1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen verfahrensrechtlichen Normen kennen und anwenden lernen, die eine zivilrichterliche Entscheidung lenken.

### Hinweise:

- 1.3.1 Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird in der ersten Ausbildungsstation erwartet, dass zwar das materielle Zivilrecht gutachterlich angewendet werden kann, dass aber nur die Grundzüge des Zivilprozesses bekannt sind. Am Ende der viermonatigen zivilrechtlichen Ausbildung sollen auch die zivilprozessualen Normen angewendet werden können. Das Schwergewicht der rechtsdogmatischen Ausbildung muss daher auch in der Arbeitsgemeinschaft auf zivilprozessualen Gebiet liegen.
- 1.3.2 Das zivilgerichtliche Entscheidungsverfahren sollte zu Beginn der Arbeitsgemeinschaft in Fortführung der Einführungsarbeitsgemeinschaft vertieft werden, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auch eine Unterstützung für die Ausbildungsstelle zu geben.
- 1.3.3 Didaktisch empfiehlt sich dazu die Herstellung einer Entscheidung. Der zivilrechtliche Entscheidungsvorgang ist dazu in einzelne Abschnitte und Verfahrensschritte aufzuteilen.  
Daran kann dann gezeigt werden, wie die einzelnen Abschnitte zwar in einem fortlaufenden Abhängigkeitsverhältnis voneinander stehen, aber je für sich das Verfahren vorantreiben, indem sie bestimmte Entscheidungsmöglichkeiten ausschließen oder bejahen und auf das Ergebnis, den Abschluss des Verfahrens, zustreben.
- 1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zivilrichterliche Entscheidungen darstellen können.

### Hinweise:

- 1.4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen einen orientierenden Gesamtüberblick erhalten über die verschiedenen Urteilsarten und deren unterschiedliche Funktionen im zivilgerichtlichen Verfahren.
  - 1.4.2 Sie sollen auch die wichtigsten Tenorierungsmöglichkeiten, dabei auftretende Fehlerquellen und deren (auch vollstreckungsrechtliche) Auswirkungen sowie die häufigsten Nebenentscheidungen kennen lernen.
- 2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verschiedenen zivilgerichtlichen Verfahren kennen lernen.**
- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen spezielle Verfahrensarten der Zivilprozessordnung kennen lernen.



### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen folgende Verfahren anhand konkreter Fälle kennen lernen:

- a) Säumnisverfahren,
- b) Prozesskostenhilfverfahren,
- c) Mahnverfahren.

- 2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verschiedenen Formen der Prozessbeendigung kennen lernen.

### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen bei der Behandlung der verschiedenen Formen der Beendigung eines Prozesses auch deren Auswirkungen auf die Prozessplanung durch den Richter verstehen lernen. Auch sollten sie hierbei die unterschiedlichen Nebenentscheidungen über Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit kennen lernen. Als Formen der Beendigung eines Prozesses sollten behandelt werden:

- a) Urteilsarten,
- b) Vergleich,
- c) Klagerücknahme,
- d) Erledigung.

## **Zweiter Titel**

### **Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig unter prüfungsähnlichen Bedingungen eine Aufsichtsarbeit zu schreiben.
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben unter prüfungsähnlichen Bedingungen einen Kurzvortrag zu halten.

### Hinweise:

Die Regelleistungen sollen sich in den Unterrichtsstoff und die Unterrichtsorganisation sinnvoll einfügen. Die Klausur soll deshalb die abschließende Lernkontrolle vorangegangener Unterrichtseinheiten sein. Kurzvorträge sollten nachfolgende Lehrgespräche, Kleingruppenarbeit oder Diskussionen vorbereiten.

Die Zahl der geforderten Arbeiten sollte regelmäßig weder unter- noch überschritten werden.

## **Dritter Titel**

### **Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung kennen.

## Hinweise:

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei auch ausdrücklich auf die Regelleistungen bzw. Mindestanforderungen nach den Ausbildungsplänen hingewiesen werden. Es soll ihnen deutlich gemacht werden, dass für die Beurteilung weniger auf einige auffällig positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu Anfang ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.
2. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat die Regelleistungen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars jeweils alsbald mit ihr bzw. ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, ihren aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

### **Vierter Titel Zeugnis**

Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar am Ende der Ausbildungszeit ein Zeugnis zu erteilen, das nach § 26 Abs. 4 JAO unter genauer Angabe der Regelleistungen eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 Abs. 1 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

### **Dritter Abschnitt Arbeitsformen und -materialien**

#### **Erster Titel Lehr- und Lernformen**

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen. Die Reihenfolge der Aufführung der Lernziele im Ausbildungsplan fordert keine entsprechende zeitliche Reihenfolge des Ausbildungsablaufs. Die Hinweise erläutern die Lernziele und zeigen Möglichkeiten zu deren Operationalisierung auf. Zur

Erreichung der Lernziele ist exemplarisches Lernen unter eigenverantwortlicher Mitwirkung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erforderlich, das auch selbstständige Vor- und Nacharbeit sowie Vertiefungen aufgrund gezielter Hinweise der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters mit umfasst.

#### Hinweise:

1. Alles formelle Lernen muss geplant sein. Damit es gelingt, muss es organisiert werden. Die Durchführung des Lehrens und Lernens muss sich stets dem Planen gegenüber verantworten. Jede Lerneinheit muss ein klares, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mitgeteiltes Lernziel haben, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Fähigkeiten entwickelt und verstärkt werden sollen, ob in ein neues Sachgebiet einführt wird usw.
2. Es muss jeweils die Lernmethode ausgewählt werden, durch die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das Lernziel am besten erreichen können.
- 2.1 Der Vortrag und das darstellend-entwickelnde Verfahren sollten als Unterrichtsmethoden gewählt werden
  - a) zur konzentrierten, systematischen Information über komplexe Sachverhalte bei hohem Neuigkeitsgrad des Lernstoffs;
  - b) zur Vorbereitung von gruppenunterrichtlichen Verfahren, einer Diskussion oder von Einzelarbeiten.

Als weiteres vorbereitendes Verfahren in diesem Sinne kommt das von einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar gehaltene Kurzreferat in Frage, das auch durch ein zusammenfassendes Arbeitspapier ergänzt oder ersetzt werden kann.
- 2.2 Das fragend-entwickelnde Verfahren sollte als Unterrichtsmethode gewählt werden
  - a) zur Vermittlung und Problematisierung neuen Wissens, wenn bereits ein Basiswissen durch Vortrag, darstellend-entwickelndes Verfahren oder Selbststudium vorhanden ist, wenn Kenntnisse ergänzt, strukturiert und problematisiert werden sollen, oder wenn Rechtsreferendarinnen bzw. Rechtsreferendare Fragen stellen;
  - b) zur Aktivierung und Motivierung der Lerngruppe;
  - c) zur Anleitung zur Selbstständigkeit oder
  - d) zur Vorbereitung von Gruppenarbeit.
- 2.3 Die Gruppenarbeit sollte als erwachsengemäße Lehr- und Lernmethode gewählt werden
  - a) zum selbsttätigen, intensiven Lernen;
  - b) zur Anwendung und Übertragung von Konzeptionen;
  - c) zur Steigerung langzeitigen Interesses für Fachprobleme;
  - d) zur Sozialisierung durch gruppenspezifische Vorgänge;

wenn die Aufgaben konkret formulierbar sind und das für die Aufgabe erforderliche Vorwissen nach Vortrag oder darstellend-entwickelndem Verfahren vorhanden ist, insbesondere zur Vorbereitung von Plenumsdiskussionen oder Unterrichtsgesprächen.

- 2.4 Das Rollenspiel sollte als Lehr- und Lernmethode gewählt werden
- a) zur Analyse und zum Bewusstmachen von Konflikten;
  - b) zum „Eindenken“ in Motivations- und Verhaltensmuster von Rollenträgern;
  - c) zur Findung von Konfliktlösungsstrategien bei kontroversen Themen nach einer intensiven Information über Konfliktsituationen und Rollenpositionen.

## **Zweiter Titel Lehrmaterial**

Als Lehr- und Lernmaterial sollen grundsätzlich Originalaktenfälle, praktische Prozesssituationen und authentische Entscheidungssituationen dienen.

### Hinweise:

1. Das Lernen an wirklichkeits- und berufsnahen Modellen führt zu einem hohen Lernerfolg. Es erleichtert die Beurteilung von praktischen Anwendungsmöglichkeiten theoretischer Erkenntnisse und strukturiert das durch traditionelle Verfahren an den Hochschulen (Vorlesungen, Übungen etc.) erworbene Wissen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.
2. Alle Akten, Fälle, Vermerke, Übersichten, Tabellen, Arbeitspapiere etc. sollen allen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vervielfältigt während der Bearbeitung zur Verfügung gestellt oder zumindest für alle optisch veranschaulicht werden (durch Benutzung von Tafel, Lichtschreiber, Schaubildern, elektronische Wiedergabeeinheiten (Notebook und Beamer) etc.).
3. Das vom Land Hessen zur Verfügung gestellte elektronische Lernprogramm ELAN-REF soll zur Vor- und Nachbereitung unterrichtsbegleitend verwendet werden.
4. Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sollen dort behandelt werden, wo sie im sozialen Konflikt und im praktischen Verfahren relevant werden. Durch die Einbeziehung der sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse und Fragestellungen in die konkrete juristische Problemlösung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Sinn und die Bedeutung sozialwissenschaftlicher Fragen und Antworten für die richterliche Entscheidungsfindung erkennen und beurteilen lernen.
5. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen - soweit vorhanden - ihre Erfahrungen und Fragestellungen aus den Ausbildungsstellen in die Arbeitsgemeinschaft einbringen.

## **ZWEITER TEIL DIE AUSBILDUNG BEI DER AUSBILDUNGSSTELLE**

### **Erster Abschnitt Lernziele**

- 1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in den ersten zwei Wochen nach dem Einführungslehrgang die Aufgaben und die Organisation einer Zivilkammer oder einer Zivilprozessabteilung kennen lernen.**

#### Hinweise:

- 1.1 Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren kann nach der Teilnahme am Einführungslehrgang mit Beginn der Stationsausbildung erwartet werden, dass sie einen allgemeinen Überblick über Funktion und Arbeitsweise der Ausbildungsstellen besitzen und die wichtigsten Grundregeln für die zivilistische Arbeit (wesentliche Grundsätze des Zivilprozessrechts und im Zusammenhang damit der Gutachtentechnik, des Aufbaus von Entscheidungen, der Verfahrensarten und des Ablaufs eines Verfahrens) kennen.
  - 1.2 Sie sind nunmehr im Einzelnen in die Aufgaben und die Organisation der Kammer oder der Abteilung einzuführen, bei der die Ausbildung stattfindet. Das kann anhand der laufenden Dezernatsarbeit geschehen. Neben dem organisatorischen Ablauf sollten auch die für die Zivilrichterin oder den Zivilrichter in Betracht kommenden Handlungsmöglichkeiten und -formen deutlich gemacht werden. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen veranlasst werden, sich die jeweils einschlägigen Vorschriften der ZPO zu erarbeiten.  
Ebenso kann die Einführung auch anhand einzelner neu eingegangener oder noch im Anfangsstadium des Verfahrens stehender Akten erfolgen. Zu diesen können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Vorschlags oder eines Kurzgutachtens für die weitere Besprechung mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder beauftragt werden. Die Ausarbeitungen sollten auch Angaben dazu enthalten, wie das Verfahren im Einzelnen weiterzuführen und zu fördern ist.
  - 1.3 An einem Vormittag sind die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare über die Tätigkeiten der Serviceeinheit, des Rechtspflegers und des Schreib- und Protokolldienstes zu informieren.
- 2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen während der Ausbildung das Zivilprozessrecht aufgrund der Bearbeitung typischer zivilprozessualer Verfahren in der Rolle der Zivilrichterin oder des Zivilrichters praktisch anwenden lernen.**

## Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen durch Anfertigung von Entwürfen, Gutachten und Vorschlägen sowie Übernahme weiterer Aufgaben in gründlicher und genauer Beschäftigung mit möglichst typischen Verfahren die Grundkenntnisse im Zivilprozessrecht erarbeiten und sich dadurch die erforderlichen praktischen und methodischen Fähigkeiten aneignen.
- 2.2 Als typische Verfahren, die in der Ausbildungsstelle nach Maßgabe der dort vorhandenen Akten vorbereitet und gezielt geübt werden können, sind etwa zu nennen:
  - a) **Verkehrsunfallprozess** (mit unterschiedlichen Schwerpunkten, z.B. Schadensersatzarten, -umfang, Berechnung und Ermittlung im Prozess; Beteiligung der Versicherungen und Abwicklungs-/Reparaturunternehmen; Vorfinanzierungskosten und Zinsberechnung; Beweisfragen; Abwägung der Mithaftung).
  - b) **Bauprozess** (z.B. Mängelabwicklung nach Werkvertragsrecht/VOB; Haftungsfragen im Verhältnis Bauunternehmer, Hersteller und Architekt; Beweisfragen, z.B. Sachverständigenbeweis und die Verwertung von Beweissicherungsverfahren; Abwicklung von Formularverträgen über den Kauf eines Eigenheims usw.).
  - c) **Kaufprozess** (z.B. Vertragsauslegung; §§ 305 bis 310 BGB und Formularverträge; Mängelhaftung; finanziert Kauf in unterschiedlichen Formen; auch Handelskauf).
  - d) **Schadensersatzprozess** aus unerlaubter Handlung (z.B. Kausalitäts- und Beweisfragen; Schadensumfang und Normzweckbegrenzung; Schadensberechnungsarten und -ermittlung; Verschuldensfragen usw.).
  - e) **Schadensersatzprozess** wegen Verletzung von Vertragspflichten (z.B. Bestimmung der vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten, Beweisfragen, Schadensumfang und Begrenzung aus dem Vertragszweck usw.).
- 2.3 In welchen Verfahrensarten die Regelleistungen erbracht werden können, ist vom Dezernat der Ausbilderin oder des Ausbilders abhängig.
- 2.4 Die - nur beispielhafte - Aufzählung soll deutlich machen, dass die Behandlung ausgefallener und besonders problematischer, weil abgelegener Rechtsfragen nicht ausbildungsgerecht ist. Soweit materiell-rechtliche Bezeichnungen genannt sind, geht es nicht um die Vermittlung entsprechender sachlich-rechtlicher Kenntnisse; diese sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bereits erworben haben oder sie müssen sie sich erarbeiten. Es geht hier vielmehr darum, wie sich die materiell-rechtlichen Fragen in einem Zivilprozess konkret darstellen und wie sie dort behandelt werden müssen.
3. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen gegen Ende der Ausbildungszeit eine Relation nach § 32 Abs. 3 JAG anfertigen.**

#### Hinweise:

- 3.1 Der für die Relation übliche Bearbeitungszeitraum sollte nicht mehr als zwei Wochen betragen.
- 3.2 Während der Anfertigung der Relation sind die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare von der Teilnahme an Sitzungen und der Dezernatsarbeit befreit.
4. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen während der gesamten Ausbildungsdauer die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen und Grundlagen der zivilrichterlichen Tätigkeit erfassen und kritisch reflektieren lernen.**

#### Hinweise:

Die nach § 28 Abs. 1, § 32 Abs. 1 JAG einzubeziehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen und Grundlagen zivilrichterlicher Tätigkeit sind bei jeder gründlichen Bearbeitung von Verfahren und der Besprechung von Arbeiten zu behandeln.

Ein besonderer Schwerpunkt kann an das Ende der Ausbildung gesetzt werden, weil die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare jetzt Arbeitsweise und Instrumentarium des Zivilrichters überblicken und eine Erfahrungsgrundlage gewonnen haben.

Bei der Ausbildungsstelle kann etwa anhand eines laufenden Verfahrens nachgeprüft werden, wie eine getroffene Entscheidung oder ein anderer Verfahrensabschluss auf die Prozessbeteiligten wirken kann oder gewirkt hat und welche Folge eine Entscheidung usw. auf die beteiligten Verkehrskreise haben konnte (z.B. die Regulierungspraxis einer Versicherung nach An-/Aberkennung bestimmter Schadens- oder Zinsposten; die Haftungsabwicklung durch ein Baubetreuungsunternehmen nach einer dazu gefällten Entscheidung; Ermittlung des üblichen Mietzinses usw.).

### **Zweiter Abschnitt**

#### **Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

1. **Für das Ziel des § 32 Abs. 2 Nr. 1 JAG**, auf der Grundlage des Parteivorbringens einen Lebenssachverhalt klären, erfassen und geordnet darstellen zu können, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu Beginn regelmäßig einen Sachbericht anzufertigen.
2. **Für das Ziel des § 32 Abs. 2 Nr. 3 JAG**, Lebenssachverhalte für das Rechtsschutzbegehren der Parteien sachgerecht beurteilen und diese Beurteilung überzeugend mündlich und schriftlich begründen zu können, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig
  - a) **zwei Gutachten** anzufertigen, von denen eines eine Beweisstation und eines umfangreicheres Parteivorbringen enthalten soll;
  - b) **vier Urteilsentwürfe** anzufertigen, von denen mindestens einer Beweiswürdigung und einer ein umfangreiches Parteivorbringen enthalten soll;

- c) **zwei Beschlussentwürfe** anzufertigen, davon mindestens einen Beweisbeschluss;
  - d) **zwei Vorträge** zu entscheidungsreifen Sachen zu halten; die Ausbilderin oder der Ausbilder soll sie anschließend mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar auf ihre Verbesserung hin erörtern.
3. **Für das Ziel des § 32 Abs. 2 Nr. 2 JAG**, zur Feststellung des Sachverhalts Beweise erheben und würdigen zu lernen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig in einem Verfahren unter Beachtung von § 10 GVG eine **Beweisaufnahme** durchzuführen.
4. **Für das Ziel des § 32 Abs. 2 Nr. 4 JAG**, die Leitung und praktische Handhabung des Zivilprozesses im Rahmen der Verfahrensvorschriften durch Beteiligung an der Alltagspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders zu erlernen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig
- a) sich angemessen an der **Dezernatsarbeit** zu beteiligen, insbesondere
    - bei den vorbereitenden Maßnahmen nach §§ 273 und 139 Abs. 4 ZPO, der Vorbereitung einer Güteverhandlung oder eines frühen ersten Termins, der Durchführung eines schriftlichen Vorverfahrens und der Durchführung von Beweisbeschlüssen (Zeugenladung, Sachverständigenbenennung und -auswahl, Auslagenvorschüsse, Ordnungsstrafen und Beiziehung von Akten);
    - an drei Tagen alle der Ausbilderin oder dem Ausbilder oder der bzw. dem Vorsitzenden vorgelegten Akten mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder im Hinblick auf die zu treffenden Verfügungen durchzusprechen, zu denen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zunächst einen Vorschlag machen sollen;
    - nach der Mitte der Ausbildungszeit an mindestens drei Tagen die täglich vorgelegten Akten allein zu bearbeiten, indem sie die zu treffenden Verfügungen entwerfen und sie, falls erforderlich, der Ausbilderin oder dem Ausbilder erläutern;
  - b) an den Sitzungen der Kammer oder der Einzelrichterin oder des Einzelrichters teilzunehmen, in denen von ihnen bearbeitete Verfahren verhandelt werden. An weiteren Sitzungen sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare teilnehmen, bis über den Ablauf der mündlichen Verhandlung genügend Kenntnisse erworben wurden. Sie sollen mindestens auch zu einem Verhandlungstermin beigezogen werden, in dem Vergleichsgespräche geführt werden; diesen Fall sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare möglichst (auch im Rahmen anderer Regelleistungen) vorbereitet haben.

#### Hinweise zu den Regelleistungen:

1. Die Aufzählung der Regelleistungen stellt keine Reihenfolge dar, sie sind vielmehr im Zusammenhang eines sinnvollen Ausbildungsablaufs einzuordnen, der auch den Gegebenheiten der Ausbildungsstelle entspricht (z.B. Tatbestand und Gutachten; Beweisbeschluss und Urteil usw.). Dem allgemeinen Ziel des § 28 Abs. 1 JAG wird durch die Auswahl der Vorgänge nach ihrem Beispielswert



und durch den Umfang der Besprechungen Rechnung getragen werden können.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die überlassenen Akten nicht nur zu einzelnen Fragen oder Rechtsproblemen punktuell bearbeiten, sondern so weitgehend wie möglich die Entstehung und den Ablauf des Verfahrens vollständig erleben und dabei an den verschiedenen Arbeitsschritten und Zwischenentscheidungen beteiligt werden. Wie die RichterIn oder der Richter in der Regel bei der schließlichen Entscheidung das Verfahren nicht zum ersten Mal behandelt, sollen auch die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die in diesem Plan geforderten Leistungen nicht anhand ihnen allein zu diesem Zweck zugeschriebener entscheidungsreifer Akten erbringen; sie sollen demgegenüber gerade bei der Herstellung und Förderung dieser Entscheidungsreife mit beteiligt gewesen sein.
3. Die vorgeschriebene Zahl der geforderten Arbeiten sollte grundsätzlich weder unter- noch überschritten werden. Die Stationsausbildung würde sonst einen unausgewogenen Schwerpunkt in der Anfertigung und Besprechung von schriftlichen Entwürfen enthalten. Dies ginge nicht nur zu Lasten der Gründlichkeit der Bearbeitung sowie der notwendigen Vorbereitung und Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft, sondern vor allem auch zu Lasten der praktisch bedeutsamen Beteiligung an der alltäglichen Praxis der Ausbilderin oder des Ausbilders sowie der Teilnahme an instruktiven mündlichen Verhandlungen. Auch ist die Eigenvorbereitung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu berücksichtigen. Selbst wenn die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare hierzu bereit sind, sollte daher eine Erhöhung der Zahl der Leistungen unterbleiben. Andererseits darf eine wesentliche Reduzierung der Zahl der Leistungen nur unter besonderen Umständen erfolgen, wenn der gleiche Ausbildungserfolg wie im Regelfall gewährleistet bleibt, z.B. bei der Gruppenausbildung wegen der mit ihr verbundenen größeren Arbeitsintensität.
4. Alle schriftlichen Entwürfe sind von der Ausbilderin oder vom Ausbilder durchzusehen, mit Randvermerken zu versehen und zu bewerten. Sie sind daraufhin möglichst sogleich mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu besprechen.
5. Durch die Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte nach § 10 GVG lernen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in besonderem Maße, eine Aufgabe selbstständig und eigenverantwortlich zu erledigen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 JAG. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können hier ihre zunächst nur durch Anschauung in vorangegangenen Sitzungen erlernten Kenntnisse der praktischen Handhabung der Vorschriften des Zivilprozessrechts durch eigene Anwendung ausüben. Zugleich haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare hier die Möglichkeit, den angemessenen Umgang mit anderen Prozessbeteiligten durch eigene Erfahrung zu erlernen. Die vorgesehene Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte sollte deshalb unbedingt durchgeführt werden.
6. Dem Amtsgericht zugewiesene Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare könnten für zwei oder drei Tage auch den Arbeitsablauf bei einer Kammer des Landgerichts einschließlich des Sitzungsablaufs kennen lernen; zu diesem

Zweck könnte die Ausbilderin oder der Ausbilder am Amtsgericht sich mit der bzw. dem Vorsitzenden einer Zivilkammer in Verbindung setzen. Gleichermaßen könnten die einer Zivilkammer zugewiesenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Arbeitsablauf einer Zivilprozessabteilung des Amtsgerichts kennen lernen.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung aufgrund einer Besprechung zu Beginn ihrer Ausbildung kennen lernen.

#### Hinweise:

1. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei auch ausdrücklich auf die Mindestanforderungen nach dem Ausbildungsplan hingewiesen werden. Es soll deutlich gemacht werden, dass den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren durch ihre Beteiligung an der zivilgerichtlichen Praxis durch Anfertigung von Entwürfen, Vorschläge in der Beratung, eigene - wenn auch beaufsichtigte - Verhandlungsführung und Dezernatsarbeit eine Mitverantwortung für die Bearbeitung der Rechtsstreite und die Regelung der in ihnen zutage tretenden sozialen Konflikte zukommt. Deshalb wird für die Beurteilung weniger auf einige auffällige positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt unter dem zuvor genannten Gesichtspunkt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen sein. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die praktische Brauchbarkeit der Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu Anfang ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.
2. Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat die Arbeitsergebnisse alsbald mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Dies gilt insbesondere für die Regelleistungen. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, den aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

#### **Vierter Abschnitt Ausbildungsnachweis**

Es ist ein Ausbildungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu führen, in dem die einzelnen Leistungen festzuhalten und in den auch die Beurteilungen sowie die erteilten Noten aufzunehmen sind. Am Ende der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis dem Zeugnis beizufügen.

#### **Fünfter Abschnitt Zeugnis**

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat am Ende der Ausbildungszeit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ein Zeugnis zu erteilen, das nach § 18 Abs. 2 JAO auf der Grundlage des beizufügenden Ausbildungsnachweises eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 Abs. 1 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

### **DRITTER TEIL VORDRUCKE**

## 1. Zeugnisvordruck-Arbeitsgemeinschaft

### ZEUGNIS

über die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen  
- Arbeitsgemeinschaft -

Rechtsreferendar(in):

Arbeitsgemeinschaft beim:

Arbeitsgemeinschaftsleiter(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen / Fehlzeiten:

### 1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbstständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

### 2. Leistungen

(zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

#### a) Mündliche Leistungen

#### b) Schriftliche Leistungen

**3. Rechtskenntnisse**

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

**4. Praktische Fähigkeiten**

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

**5. Sonstige Bemerkungen**

(u.a. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung)

**6. Gesamtwürdigung und Note nach § 26 Abs. 4 JAO, § 15 JAG**

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift Arbeitsgemeinschaftsleiter(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin / dem Rechtsreferendar übersandt am: \_\_\_\_\_

## **2. Zeugnisvordruck-Ausbildungsstelle**

### **ZEUGNIS**

über die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen

- Ausbildungsstelle -

Rechtsreferendar(in):

Ausbildungsstelle:

Ausbilder(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen / Fehlzeiten:

#### **1. Mitarbeit**

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbstständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

#### **2. Leistungen**

(zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

##### **a) Mündliche Leistungen**

##### **b) Schriftliche Leistungen**

##### **c) Größere schriftliche Arbeit (Relation)**

##### **d) Beteiligung an der praktischen Arbeit**

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

**4. Praktische Fähigkeiten**

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

**5. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung**

**6. Sonstige Bemerkungen**

**7. Gesamtwürdigung und Note nach § 18 Abs. 2 JAO, § 15 JAG**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Ausbilder(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin / dem Rechtsreferendar übersandt  
am: \_\_\_\_\_

### 3. Ausbildungsnachweis-Vordruck

#### AUSBILDUNGSNACHWEIS

Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen / Fehlzeiten:

Art der Leistung (Zweiter Teil Zweiter Abschnitt des Ausbildungsplans)	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Aktenzeichen			
Sachbericht (Nr. 1)			
Gutachten mit Beweisstation (Nr. 2 Buchst. a)			
Gutachten mit umfangreicherem Parteivorbringen (Nr. 2 Buchst. a)			
Urteilsentwurf (Nr. 2 Buchst. b)			
Urteilsentwurf (Nr. 2 Buchst. b)			
Urteilsentwurf mit Beweismwürdigung (Nr. 2 Buchst. b)			
Urteilsentwurf mit umfangreicherem Parteivorbringen (Nr. 2 Buchst. b)			



Beschlussentwurf (Nr. 2 Buchst. 2c)			
Beschlussentwurf - Beweisbeschluss - (Nr. 2 Buchst. c)			
Vortrag (Nr. 2 Buchst. d)			
Vortrag (Nr. 2 Buchst. d)			
Beweisaufnahme (Nr. 3)			
Beteiligung an der Dezernatsarbeit (Nr. 4 Buchst. a)			
Relation (Nr. 3)			
Teilnahme an Sitzungen (Nr. 4 Buchst. b)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_

**Nr. 5 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; Durchführung freiwilliger familienrechtlicher Arbeitsgemeinschaften. RdErl. d. HMdJ v. 02.12.2019 (2220 - II/E4 - 2019/6820-II/E) - JMBI. 2020 S. 130 -**

**-Gült.-Verz. Nr. 322 -**

1. Wegen der besonderen Bedeutung des Familienrechts und des familiengerichtlichen Verfahrens für die juristische Berufstätigkeit werden bei den Landgerichten regelmäßige freiwillige Arbeitsgemeinschaften in Familiensachen angeboten. Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft in Familiensachen ersetzt nicht die Verpflichtung zur Teilnahme an den Pflichtarbeitsgemeinschaften.
  2. An den Arbeitsgemeinschaften in Familiensachen können Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die im juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Hessen stehen, teilnehmen. Eine Arbeitsgemeinschaft in Familiensachen soll nicht vor dem Abschluss des ersten Ausbildungsabschnitts besucht werden. Die Anmeldung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts zu richten, bei dem die Arbeitsgemeinschaft in Familiensachen eingerichtet ist.
  3. Die Arbeitsgemeinschaft in Familiensachen soll regelmäßig nicht weniger als acht und nicht mehr als 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen. Über die Zulassung zur Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter.
  4. Organisation und inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgemeinschaft in Familiensachen werden von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem Arbeitsgemeinschaftsleiter in Abstimmung mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Einzelnen geregelt; die Dauer der einzelnen Arbeitsgemeinschaft soll vier Monate nicht überschreiten. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll bei der Planung auf die Belastung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit Pflichtaufgaben Rücksicht nehmen. Im Übrigen gelten für Zielsetzung und Lernziele die Ausführungen im Ausbildungsplan für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen entsprechend.
  5. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll darauf hinwirken, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer regelmäßig mitarbeiten. Nach Abschluss der Arbeitsgemeinschaft erteilt die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter eine Teilnahmebescheinigung ohne Bewertung, die auf Wunsch der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars dem Zeugnisheft beigefügt wird. Die Erteilung der Teilnahmebescheinigung kann im Falle mehrfach unentschuldigter Fehlens versagt werden.
  6. Entschädigung und Vergütung der Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften für die Leiterinnen und Leiter der Pflichtarbeitsgemeinschaften.
-

**I.**

Auf Grund des § 43 Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes sowie des § 42 Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes wird der Betrag der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2020 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:

**1. Unterkunft**

- a) für junge Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Gefangene, die Auszubildende sind, bei:

Einzelunterbringung	161,70 Euro
Belegung mit zwei Gefangenen	69,30 Euro
Belegung mit drei Gefangenen	46,20 Euro
Belegung mit mehr als drei Gefangenen	23,10 Euro

- b) für alle übrigen Gefangenen bei:

Einzelunterbringung	196,35 Euro
Belegung mit zwei Gefangenen	103,95 Euro
Belegung mit drei Gefangenen	80,85 Euro
Belegung mit mehr als drei Gefangenen	57,75 Euro

**2. Verpflegung:**

Frühstück	53,00 Euro
Mittagessen	99,00 Euro
Abendessen	99,00 Euro

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

**II.**

Für die im Jugendvollzug befindlichen Freigängerinnen und Freigänger gilt die vorstehende Festsetzung entsprechend.

**Nr. 7 Neuinkraftsetzung der Anforderungsprofile für die Tätigkeiten im Justizvollzug gemäß Kapitel III, Ziffer 3 des Personalentwicklungskonzepts für den hessischen Justizvollzug vom 1.7.2011. RdErl. d. HMdJ v. 04.12.2019 (4402 - IV/A2 - 2014/9268-IV/A) - JMBl. 2020 S. 132 -**

**- Gült.-Verz. Nr. 32, 245 -**

Der Runderlass betreffend die Anforderungsprofile für die Tätigkeiten im Justizvollzug vom 2. Januar 2014 (JMBl. S. 66) wird zum 1. Januar 2020 neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird wegen des Umfangs abgesehen.

---

**Nr. 8 Neuinkraftsetzung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen. RdErl. d. HMdJ v. 05.12.2019 (4431/1 - IV/A3 - 2013/4976-IV/C) - JMBl. 2020 S. 132 -**

**- Gült.-Verz. Nr. 245 -**

Der Runderlass betreffend den Vollstreckungsplan für das Land Hessen vom 1. September 2014 (JMBl. S. 358), zuletzt geändert durch Runderlass vom 10. April 2018 (JMBl. S. 475), wird zum 1. Januar 2020 neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird wegen des Umfangs abgesehen.

---

**Nr. 9 Ausführung der Bundesnotarordnung. RdErl. d. HMdJ v. 05.12.2019 (3831-II/C1 - 2012/1188-II/A) - JMBl. 2020 S. 132 -**

**- Gült.-Verz. Nr. 27 -**

## **A.**

### **Bestellung von Notarinnen und Notaren**

#### **I. Festsetzung und Ausschreibung von Notarstellen**

1. Eine Notarstelle wird nur eingerichtet oder wiederbesetzt, wenn nach den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege hierfür ein Bedürfnis besteht (§ 4 BNotO).
  - a) Ein Bedürfnis hierfür ist in der Regel in einem Amtsgerichtsbezirk gegeben, in dem im Durchschnitt der vorausgegangenen drei Kalenderjahre so viele nach § 8 Abs. 1 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2017 (JMBl. S. 89) in die Urkundenrolle einzutragende Notariatsgeschäfte angefallen sind, dass auf jede dort besetzte Notarstelle unter Berücksichtigung der neuen Stelle im Durchschnitt

jährlich mindestens 450 Notariatsgeschäfte entfallen. Bei der Berechnung der Urkundsgeschäfte nach Satz 1 werden pro Notarstelle höchstens 1 000 Urkundsgeschäfte berücksichtigt. Notarstellen, deren Inhaberin oder Inhaber im laufenden oder im folgenden Kalenderjahr ausscheidet, gelten als nicht besetzt.

- b) Ein Bedürfnis hierfür ist auch an einem Ort gegeben, der mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner (mit Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften) hat oder Sitz eines Amtsgerichts oder einer amtsgerichtlichen Zweigstelle ist, sofern dort noch keine Notarstelle besteht oder in dem im Durchschnitt der vorausgegangenen drei Kalenderjahre so viele Notariatsgeschäfte nach Buchst. a angefallen sind, dass auf jede dort zum Berechnungszeitpunkt bestehende Notarstelle unter Berücksichtigung der neuen Stelle im Durchschnitt jährlich mindestens 600 Notariatsgeschäfte entfallen. Notarstellen, deren Inhaberin oder Inhaber im laufenden oder im folgenden Kalenderjahr ausscheidet, gelten als nicht besetzt.

Stellenausschreibungen, bei denen zum Berechnungszeitpunkt das Bestellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, sind, soweit auf sie Bewerbungen entfallen, anzurechnen.

2.

- a) Das Landgericht berichtet dem Oberlandesgericht bis zum 15. August eines jeden Jahres, in welchen Amtsgerichtsbezirken oder Orten freie Notarstellen zu besetzen sind. Dabei ist auch anzugeben, in welchen Amtsgerichtsbezirken oder Orten nach Nr. 1 Buchst. a Satz 2 Urkundsgeschäfte unberücksichtigt blieben und in welcher Höhe. Das Oberlandesgericht schreibt die zu besetzenden Stellen im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen vom 1. Oktober eines jeden Jahres aus (§ 6b BNotO).
- b) Das Landgericht berichtet dem Oberlandesgericht ferner, wenn vor dem 1. April ein Bedürfnis für eine Neubestellung nach Nr. 1 Buchst. b entsteht. Dabei ist auch anzugeben, in welchen Orten Urkundsgeschäfte nach Nr. 1 Buchst. a Satz 2 unberücksichtigt blieben und in welcher Höhe. Es erfolgt dann eine gesonderte Ausschreibung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen.

## II. Bewerbungsverfahren

- 1. Bewerbungen um eine ausgeschriebene Notarstelle sind innerhalb einer Ausschlussfrist (§ 6b Abs. 2 und 4 Satz 1 BNotO) von sechs Wochen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zusammen mit folgenden Unterlagen vierfach, davon einmal im Original oder in beglaubigter Abschrift, einzureichen (§ 64a Abs. 2 BNotO):

- a) ausgefüllter Fragebogen Vordruck HJV 14a,
- b) Personalbogen Vordruck HJV 14 - vorausgefüllt,

- c) Geburtsurkunde,
  - d) bei abweichendem Geburtsnamen: Nachweis der Namensführung, zum Beispiel mittels aktuellen Auszugs aus dem Personenstandsregister,
  - e) Zeugnis über die erste und zweite juristische (Staats-)Prüfung oder Nachweis nach § 117b Abs. 1 BNotO,
  - f) Nachweis über die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer, der auch das Vereidigungsdatum wiedergibt, sowie über die anwaltliche Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNotO - hier genügt in aller Regel eine anwaltliche Versicherung über den Inhalt des Gesetzestextes,
  - g) Zeugnis über die notarielle Fachprüfung (§ 7d Abs. 1 BNotO),
  - h) gegebenenfalls Nachweise über notarspezifische Fortbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNotO und Nachweis einer Promotion,
  - i) Einwilligung, dass zur Prüfung der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 und 2 BNotO Stellungnahmen und Auskünfte der Rechtsanwaltskammer, der Notarkammer, der Generalstaatsanwaltschaft und der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in deren Bezirk die Kanzlei unterhalten wird, eingeholt und Personalakten anderer Behörden beigezogen sowie die zur Durchführung des Auswahlverfahrens und der Bestellung erforderlichen personenbezogenen Daten von den zuständigen Behörden einschließlich der Notarkammer gespeichert und verarbeitet werden.
2. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts prüft die Anträge, insbesondere die persönliche und fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. In der Regel sind Erkundigungen bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit einzuholen, in deren Bezirk die Bewerberin oder der Bewerber die Kanzlei unterhält. Ferner sind eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) und Stellungnahmen der Rechtsanwalts- und der Notarkammer einzuholen. Der Bewerberin oder dem Bewerber kann auch aufgegeben werden, ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn dies für die Beurteilung der persönlichen Eignung erforderlich erscheint.
  3. Enthält das Zeugnis über die die juristische Ausbildung abschließende Staatsprüfung eine Note ohne Punktzahl nach § 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), so wird, falls die im Zeugnis ausgewiesene Notenstufe keine nähere Differenzierung - etwa durch Dezimalstellen - zulässt, bei der Bestimmung der Punktzahl nach § 6 Abs. 3 Satz 3 BNotO die mittlere Punktzahl derjenigen Notenstufe nach § 2 der genannten Verordnung angesetzt, die nach den in § 1 der Verordnung enthaltenen Definitionen der im Zeugnis ausgewiesenen Notenstufe entspricht. Ist im Examenzeugnis weder eine Note noch eine Punktzahl ausgewiesen, werden vier Examenpunkte zugrunde gelegt, es sei denn, die Bewerberin oder der

Bewerber weist durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes nach, dass eine höhere Examenspunktzahl in Ansatz zu bringen ist.

4. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt (§ 205 SGB IX).
5. Vor der Bestellung zur Notarin oder zum Notar haben die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts
  - a) nachzuweisen, dass sie mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut sind (§ 6 Abs. 2 Satz 2 BNotO); dieser Nachweis ist in der Regel durch Vorlage der Bescheinigung einer Notarkammer über das Durchlaufen der Praxisausbildung zu erbringen,
  - b) nachzuweisen, dass eine Berufshaftpflichtversicherung besteht (§§ 6a, 19a BNotO), und
  - c) zu erklären, dass ab dem Zeitpunkt der Bestellung kein Dienst- oder ähnliches Beschäftigungsverhältnis - auch nicht zu einer anderen Rechtsanwältin oder einem anderen Rechtsanwalt oder als Syndikusanwältin oder Syndikusanwalt - und keine mit dem Notaramt unvereinbare Bürogemeinschaft oder sonstige Berufsverbindung besteht und keine mit dem Notaramt unvereinbaren Tätigkeiten ausgeübt werden.
6. Die Aushändigung der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu unterschreibenden Bestallungsurkunde erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts, zu dessen Bezirk der in Aussicht genommene Amtssitz gehört. Über die Aushändigung der Urkunde und die Vereidigung (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BNotO) wird eine Niederschrift aufgenommen.
7. Das Landgericht legt dem Oberlandesgericht Abschriften der Niederschrift über die Aushändigung der Urkunde und die Vereidigung sowie der Nachweise nach Nr. 5 vor. Eine Abschrift ohne die Nachweise nach Nr. 5 ist der Notarkammer zu übersenden.
8. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts veranlasst die Notarin oder den Notar, die Unterschrift sowie einen Abdruck des Präge- und Farbdrucksiegels (§§ 1 und 2 DONot) einzureichen.

## **B.**

### **Notaramt**

#### **I. Urkundstätigkeit**

1. Die Notarin oder der Notar hat jede Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbereichs unverzüglich und unter Angabe der Gründe der zuständigen Notarkammer anzuzeigen (§ 10a Abs. 3 BNotO).

2. Für die Erteilung der Genehmigung nach § 11 Abs. 2 BNotO (Urkundstätigkeiten außerhalb des Amtsbezirks) sowie die Äußerung gegenüber anderen Aufsichtsbehörden in dieser Angelegenheit ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts zuständig. Sie oder er holt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde, in deren Bezirk die Urkundstätigkeit vorgenommen werden soll, unmittelbar ein. Die Notarkammer soll gehört und von der Entscheidung unterrichtet werden. Bei der Erteilung der Genehmigung nach § 11 Abs. 2 BNotO, die nur für begründete Einzelfälle erfolgen kann, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

## **II. Abwesenheit, Verhinderung und Vertretung**

1. Anzeigen nach § 38 Satz 1 BNotO hat die Notarin oder der Notar an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts zu richten.
2. Genehmigungen nach § 38 Satz 2 BNotO erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts. Wird zugleich die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters beantragt, entscheidet die nach Nr. 3 zuständige Stelle.
3. Über die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters für die Dauer von bis zu einem Jahr (§ 39 Abs. 1 BNotO) entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, im Übrigen die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.
4. Eine Vertreterin oder ein Vertreter soll nur bestellt werden, wenn die Notarin oder der Notar an der Ausübung nicht nur einzelner Amtsgeschäfte, sondern des Amtes insgesamt verhindert ist. Bei dauernder Dienstunfähigkeit (§ 50 Abs. 1 Nr. 7 BNotO) soll eine Vertreterin oder ein Vertreter oder eine Notariatsverwalterin oder ein Notariatsverwalter nur bestellt werden, wenn die Notarin oder der Notar vorläufig des Amtes enthoben ist.
5. Eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BNotO) soll nur bestellt werden, wenn die Notarin oder der Notar aus beachtlichen Gründen an der Ausübung des Amtes häufig insgesamt und nicht nur stundenweise verhindert sein wird. Die Bestellung einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters soll nicht erfolgen, wenn die Notarin oder der Notar nur in Einzelfällen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Ausübung des Notaramtes gehindert ist. Die Bestellung darf nicht dazu führen, dass der Grundsatz der persönlichen Amtsausübung beeinträchtigt wird. Die Vertreterin oder der Vertreter darf nur tätig werden, wenn und solange die Notarin oder der Notar das Amt wegen Verhinderung nicht selbst ausüben kann. Der Antrag auf Bestellung einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters ist zu begründen. Dabei ist anzugeben, aus welchen Gründen die Notarin oder der Notar im Laufe des Kalenderjahres häufig an der persönlichen Ausübung des Notaramtes verhindert sein wird. Eine wiederholte Verhinderung kann bei Notarinnen und Notaren angenommen werden, die dem Europäischen Parlament, dem Bundestag



oder dem Landtag angehören oder an hervorragender Stelle im öffentlichen Leben oder in der Berufsvertretung tätig sind. Gleiches gilt für Zeiten einer Schwangerschaft oder der Betreuung eines minderjährigen, in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes oder eines nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen.

6. Die Bestellung nach Nr. 4 und 5 mit Ausnahme der Fälle der Nr. 5 Satz 8 darf innerhalb von zwölf Monaten die Dauer von insgesamt sechs Monaten grundsätzlich nicht übersteigen. Ausnahmen dürfen nur in besonders zu begründenden Fällen nach Anhörung der Notarkammer erfolgen, wenn bei der Notarin oder dem Notar keine dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt.

Die Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters für die Dauer von mehr als sechs Monaten oder einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters ist der Notarkammer von der zuständigen Stelle mitzuteilen.

7. Zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter soll nur bestellt werden, wer zum Zeitpunkt der Bestellung seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.
8. Vor der Aufnahme der Tätigkeit hat die Notarvertreterin (Notariatsverwalterin) oder der Notarvertreter (Notariatsverwalter) vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts den Amtseid zu leisten, sofern nicht schon eine frühere Vereidigung erfolgt ist (§ 40 BNotO). Die Notarvertreterin oder der Notarvertreter hat der zuständigen Stelle die bei Amtshandlungen anzuwendende Unterschrift (§§ 1 und 33 DNot) zu übersenden.

### **III. Genehmigung einer Nebenbeschäftigung**

1. Als genehmigungsbedürftige Nebenbeschäftigung gegen Vergütung (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BNotO) ist jede Tätigkeit zu bewerten, bei der durch Arbeitsleistung irgendwelcher Art eine Vergütung erzielt wird. Als Vergütung sind Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge in Geld oder Geldeswert anzusehen. Dasselbe gilt für Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder, soweit sie die für Landesbeamtinnen oder Landesbeamte der Eingangsamter des höheren Dienstes geltenden Sätze übersteigen.
2. Über den Antrag, die Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung zu gestatten, entscheidet nach Anhörung der Notarkammer die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, soweit nicht die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts in folgenden Fällen gegeben ist:
  - a) Übernahme eines besoldeten Amtes (§ 8 Abs. 1 BNotO),

- b) Übernahme einer Lehrtätigkeit an Universitäten und Hochschulen sowie zur Vorbereitung von Studentinnen und Studenten oder Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auf eine rechtswissenschaftliche Prüfung,
- c) Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland,
- d) Eintritt in das Organ eines wirtschaftlichen Unternehmens (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BNotO), auch wenn die Notarin oder der Notar eine Vergütung nicht erhält. Unter „Organ“ ist nicht nur das Organ einer juristischen Person, sondern auch das Organ einer Personengesellschaft (z.B. deren „Beirat“) zu verstehen.

Der Antrag ist zu begründen; die erforderlichen Unterlagen (Gesellschaftsverträge, Satzungen, Geschäftsordnungen, Anstellungsverträge, Register- und Grundbuchauszüge und dergleichen) sind dem Antrag beizufügen. Der Antrag ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen; diese holt hierzu die Stellungnahme der Notarkammer ein, die dem Bericht an das Oberlandesgericht beizufügen ist.

Eine Abschrift der Genehmigung ist der jeweils anderen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

- 3. Die Genehmigung wird in der Regel erteilt für Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs, deren Vergütungen jeweils 2 400 Euro jährlich nicht übersteigen.
- 4. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden für eine Tätigkeit,
  - a) die mit dem Ansehen des Notaramtes nicht vereinbar ist,
  - b) die den amtlichen Belangen widerspricht, was insbesondere der Fall ist, wenn
    - aa) die Tätigkeit die Arbeitskraft so in Anspruch nimmt, dass nicht die für die Ausübung des Notaramtes erforderliche Zeit bleibt,
    - bb) die Notarin oder der Notar eine Schiedsfunktion in einer Sache übernehmen soll, mit der sie oder er amtlich befasst ist oder befasst gewesen ist, und sich darauf Zweifel an der Unparteilichkeit ergeben können,
  - c) deren Vergütung als unangemessen hoch oder niedrig zu beanstanden ist,
  - d) bei der zu befürchten ist, dass sie zu einer Werbung für die Amtstätigkeit der Notarin oder des Notars führt, soweit nicht durch geeignete Auflagen eine Werbung unterbunden werden kann,

- e) im Organ eines Unternehmens, das Immobiliengeschäfte betreibt; es kommt dabei nicht entscheidend darauf an, ob das Unternehmen zurzeit Immobiliengeschäfte vornimmt oder nicht, sondern ob solche Geschäfte zum Unternehmenszweck gehören. Unter diese Bestimmung fallen nicht Tätigkeiten in Organen von Kreditinstituten.
5. Die Nr. 1 bis 4 gelten für Notarvertreterinnen und Notarvertreter sowie Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter entsprechend.

#### **IV. Ehrung der Notare**

1. Notarinnen und Notare, die eine Amtszeit von 25 Jahren vollenden, werden durch die Landesjustizverwaltung geehrt. Die Ehrung erfolgt durch Überreichung einer Glückwunschkarte. Sie wird vorgenommen, wenn die Notarin oder der Notar ihrer würdig ist. Vor der Ehrung ist die Notarkammer zu hören.
2. Die Urkunde wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts ausgefertigt und überreicht, in deren oder dessen Bezirk die Notarin oder der Notar den Amtssitz hat.
3. Die Dienstzeit beginnt mit dem Tage der ersten Bestellung zur Notarin oder zum Notar. Dienstunterbrechungen, die die Notarin oder der Notar nicht zu vertreten hat, werden in die Dienstzeit eingerechnet.

#### **V. Prüfung der Amtsführung der Notarinnen und Notare**

1. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts veranlasst die Prüfung der Amtsführung der Notarinnen und Notare des Landgerichtsbezirks (§ 93 Abs. 1 BNotO, § 32 DONot). Der in § 32 Abs. 1 DONot vorgesehene Abstand von vier Jahren für die regelmäßige Prüfung soll nicht überschritten werden.
2. Unbeschadet der regulären und außerordentlichen Prüfungen nach § 32 Abs. 1 DONot sind die von den Notarinnen und Notaren betriebenen Verwahrungsgeschäfte zusätzlich zu prüfen. Gegenstand dieser Prüfung ist die vorschriftsgemäße Verwahrung der von den Beteiligten übergebenen Wertgegenstände (Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten, § 27 DONot) sowie die ordnungsgemäße Führung und Aufbewahrung der dazugehörigen Bücher und Akten. Die Prüfung erstreckt sich auf den Zeitraum seit der letzten regulären Prüfung oder der letzten zusätzlichen Prüfung der Verwahrungsgeschäfte.
3. Die Notarinnen und Notare, deren Verwahrungsgeschäfte geprüft werden sollen, werden durch das Los bestimmt. Pro Kalenderjahr werden 15 Prozent der in einem Landgerichtsbezirk zugelassenen Notarinnen und Notare für die Prüfung ausgelost. Bei der Auslosung werden auch jene Notarinnen und Notare berücksichtigt, deren Verwahrungsgeschäfte bereits in den vorausgegangenen Jahren nach diesem Erlass zusätzlich geprüft worden sind.

4. Die Auslosung erfolgt im Januar eines jeden Jahres durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts. Die Namen der für eine zusätzliche Prüfung ausgelosten Notarinnen und Notare sind in eine Liste einzutragen, die als VS-Sache (VS - Nur für den Dienstgebrauch) zu behandeln ist. Über das Auslosungsverfahren ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts zu unterzeichnen und zu den Generalakten zu nehmen ist.
5. Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts wird die Befugnis eingeräumt, nach pflichtgemäßem Ermessen von der zusätzlichen Prüfung abzusehen, wenn die letzte reguläre oder zusätzliche Prüfung keine oder nur geringfügige Beanstandungen ergeben hat und
  - a) diese Prüfung nicht mehr als sechs Monate vor dem Auslosungstermin stattgefunden hat oder
  - b) die Notarin oder der Notar schriftlich versichert, seit der letzten Prüfung keine Verwahrungsgeschäfte vorgenommen zu haben.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so ist eine Ersatzauslosung zur Auffüllung der Quote durchzuführen. Die Ersatzauslosung kann auch in der Weise erfolgen, dass bereits bei der Regelauslosung eine ausreichende Anzahl von Ersatzkandidaten mit ausgelost wird.

6. Die bevorstehende Prüfung soll der betroffenen Notarin oder dem betroffenen Notar zuvor telefonisch angekündigt werden. Zwischen der Ankündigung und der Prüfung dürfen nicht mehr als 24 Stunden liegen. Notarinnen und Notare, die bei der Prüfung nicht selbst anwesend sein können, haben dafür zu sorgen, dass zu dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfungstermin eine Person zur Verfügung steht, die in der Lage ist, die erforderlichen Akten, Verzeichnisse und Bücher vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
7. Über das Ergebnis der abgeschlossenen Prüfungen nach Nr. 1 und 2 (das heißt auch über eine eventuell ausgesprochene Weisung oder Missbilligung, eine erteilte Disziplinarmaßnahme oder die Einstellung der entsprechenden Ermittlungen) sowie das zur Beseitigung vorgefundener Mängel Veranlasste ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu berichten; die Notarkammer ist, soweit es geboten erscheint, zu unterrichten.
8. Sind Richterinnen und Richter als Notarprüferinnen und Notarprüfer tätig (§ 32 Abs. 2 DONot) und für diese Tätigkeit im Hauptamt nicht entlastet, erhalten sie eine Nebenamtsvergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
  - a) Die Vergütung beträgt 150 Euro für eine - regelmäßig oder aufgrund besonderer Umstände erfolgende - Geschäftsprüfung (§ 93 Abs. 1 BNotO, § 32 DONot), für eine vorgenommene zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte 75 Euro. Bezieht sich eine Sonder-

prüfung nur auf einzelne Punkte und erfordert sie deshalb einen deutlich geringeren Aufwand als eine umfassende Geschäftsprüfung, sind ebenfalls 75 Euro zu vergüten.

- b) Die Vergütung ist steuerpflichtig. Sie wird von den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte halbjährlich abgerechnet und ist bei der Haushaltsstelle 05 04 - 427 zu buchen.

## **VI. Verfahren nach § 111 BNotO**

In dem Verfahren nach § 111 BNotO wird die Landesjustizverwaltung von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main vertreten. Diese unterrichtet die Justizbehörde, deren Entscheidung angefochten ist, und die Notarkammer über den Beginn, den Fortgang und den Ausgang des Verfahrens. Rechtskräftige Gerichtsentscheidungen teilt sie den Aufsichtsbehörden, der Notarkammer und - sofern die Entscheidung aus Anlass der Ablehnung eines Antrags auf Bestellung zur Notarin oder zum Notar ergangen ist - auch der Rechtsanwaltskammer mit.

## **VII. Disziplinarangelegenheiten, Mitteilungen in Strafsachen und Zivilsachen**

1. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 2 BNotO ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts. Die Vorschrift des § 98 Abs. 2 BNotO wird hierdurch nicht berührt.
2. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die Notarkammer über eingehende Beschwerden gegen Notarinnen und Notare und verständigt sich mit ihr über das weitere Verfahren. Der Notarkammer ist auch mitzuteilen, wer die Beschwerde eingelegt hat.
3. Hält die Aufsichtsbehörde die Erteilung einer Missbilligung (§ 94 BNotO), die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme (§§ 97, 98 BNotO) oder die Erhebung der Disziplinaranzeige (§ 98 Abs. 1 Satz 2 BNotO) für angezeigt, hat sie zuvor der Notarkammer unter Übersendung der Vorgänge Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die vorläufige Amtsenthebung (§ 38 des Bundesdisziplinalgesetzes in Verbindung mit § 54 Abs. 5, § 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO) unverzüglich geboten ist.
4. Eine Ermahnung (§ 75 BNotO) hat die Notarkammer dem Landgericht und dem Oberlandesgericht mitzuteilen.
5. Die Aufsichtsbehörde übersendet unverzüglich nach erfolgter Zustellung eine Kopie der von ihr ausgesprochenen Missbilligung (§ 94 BNotO), einer erlassenen Disziplinar- oder Einstellungsverfügung der Notarkammer, der Rechtsanwaltskammer sowie der anderen Aufsichtsbehörde, die Akten über die Notarin oder den Notar führt. Die Aufsichtsbehörde, die in einem Beschwerde- oder Widerspruchsverfahren entscheidet, übersendet eine Kopie des Beschwerde- oder Widerspruchsbescheids an die Aufsichtsbehörde, die die angefochtene Missbilligung oder Disziplinar-

maßnahme erlassen hat, die Notarkammer und die Rechtsanwaltskammer.

§ 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 35 Abs. 1 Satz 1 BDG bleibt unberührt. Das Landgericht hat hierbei auch die zum Verfahren geführten Sonderhefte dem Oberlandesgericht vorzulegen.

6. In gerichtlichen Disziplinarverfahren (das heißt auch bei Klagen der Notarin oder des Notars) teilt die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main die Klageschrift, die Entscheidung der Disziplinargerichte und den Eintritt der Rechtskraft der Notarkammer, der Rechtsanwaltskammer, dem Landgericht und dem Oberlandesgericht mit.
7. Über Tilgungsmaßnahmen nach § 110a BNotO haben sich die die Akten über die Notarin oder den Notar führenden Aufsichtsbehörden und die Notarkammer durch Übersendung einer Kopie der Tilgungsmittelteilung gegenseitig zu unterrichten.
8. Die Anordnung der vorläufigen Amtsenthebung (§ 54 Abs. 1 BNotO) teilt die Aufsichtsbehörde, die diese Maßnahme verfügt hat, der Notarkammer, der Rechtsanwaltskammer, der anderen Aufsichtsbehörde, die Akten über die Notarin oder den Notar führt, und dem Amtsgericht (§ 55 Abs. 1 BNotO) mit.
9. Umstände, die zur Erhebung der Disziplinaranzeige gegen eine Notarin oder einen Notar führen könnten, sind der Notarkammer unverzüglich mitzuteilen.
10. Gesuche um Gnadenerweise in Disziplinarsachen sind dem Ministerium auf dem Dienstwege vorzulegen. Der Notarkammer und dem Disziplinargericht, zu dessen Entscheidung ein Gnadenersuchen erbeten wird, ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sämtliche Umstände, die für die Gnadenentscheidung Bedeutung haben, sind in dem Bericht eingehend zu würdigen. Das gilt auch für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers. Die Gnadenvorgänge sind in einem besonderen Heft (Gnadenheft) zusammenzufassen. Den Berichten sind die Personal- und Disziplinarakten beizufügen.

### **VIII. Sonstige Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden**

1. Die Präsidentin oder der Präsident des Landesgerichts prüft die von den Notarinnen und Notaren aufgestellten Geschäftsübersichten (§ 24 DONot). Die Zahl der am 31. Dezember amtierenden Notarinnen und Notare und der auf sie im abgelaufenen Kalenderjahr entfallenden Notariatsgeschäfte (Teil A Abschnitt I Nr. 1 Buchst. a) sind in einer Übersicht, gegliedert in alphabetischer Reihenfolge nach den Notarinnen und Notaren eines Amtsgerichtsbezirks und schließlich des Landgerichtsbezirks, zusammenzustellen. Die Übersicht ist bis zum 15. April eines jeden Jahres dem Oberlandesgericht und der Notarkammer zu übersenden.

2. Das Oberlandesgericht macht die Zahl der in Hessen am 31. Dezember des Vorjahres amtierenden Notarinnen und Notare sowie die Gesamtzahl der im Vorjahr getätigten Notariatsgeschäfte und die Durchschnittsgeschäftszahl, die auf jede am 31. Dezember des Vorjahres besetzte Notarstelle entfallen ist, im Justiz-Ministerial-Blatt vom 1. Juli bekannt.
3. In den Fällen des § 10 Abs. 2 und 4, des § 18 Abs. 1 und 3 sowie des § 52 BNotO soll die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts die Notarkammer hören und sie von der Entscheidung unterrichten.

### **C.**

#### **Erlöschen des Amtes, Abwicklung**

##### **I. Erlöschen des Amtes**

1. Der Antrag auf Entlassung aus dem Amt (§ 48 BNotO) ist bei dem Landgericht einzureichen. Dieses berichtet dem Oberlandesgericht und nimmt dazu Stellung, ob Anlass besteht, der Notarin oder dem Notar den Dank der Justizverwaltung für die Amtsführung auszusprechen.
2. Die Entlassung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ausgesprochen.
3. Erlischt das Amt der Notarin oder des Notars aus einem der in § 47 Nr. 1, 3 und 4 BNotO aufgeführten Gründe, so ist dem Oberlandesgericht zu berichten. Im Falle des § 47 Nr. 1 (1. Alt.), Nr. 3 BNotO findet Nr. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung. Die Rechtsanwaltskammer und die Notarkammer sind zu unterrichten.

##### **II. Bestellung einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters**

1. Ist das Amt einer Notarin oder eines Notars erloschen und besteht nach Art und Umfang der schwebenden Geschäfte ein Bedürfnis für die Bestellung einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters, so nimmt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts die Bestellung nach Anhörung der Notarkammer vor. Die Bestellung, die voraussichtliche Dauer und ihre Beendigung sind der Notarkammer und dem Oberlandesgericht anzuzeigen.
2. Nr. 1 gilt entsprechend, wenn eine Notarin oder ein Notar vorläufig des Amtes enthoben ist, nach Art und Umfang der Geschäfte ein Bedürfnis für die Bestellung einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters besteht und die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters nicht zweckmäßig erscheint. In diesem Fall kann eine Notariatsverwalterin oder ein Notariatsverwalter für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung bestellt werden.
3. Nach Beendigung des Amtes hat die Notariatsverwalterin oder der Notariatsverwalter Siegel und Stempel an das für den Amtsbezirk zuständige Amtsgericht abzuliefern und dies dem Landgericht und der Notarkammer

anzuzeigen. Sind Siegel und Stempel zur weiteren Verwendung durch eine andere Notariatsverwalterin oder einen anderen Notariatsverwalter am selben Ort geeignet, so sind sie vom Amtsgericht aufzubewahren und hierfür zur Verfügung zu halten.

### **III. Verwahrung der Bücher und Akten**

1. Sind Bücher und Akten einer Notarin oder eines Notars nach § 51 BNotO in Verwahrung zu geben, so kann nach § 51 Abs. 1 Satz 2 BNotO auch angeordnet werden, dass einer Notarin oder einem Notar nur ein Teil der Akten (etwa die neueren Urkunden) in Verwahrung gegeben wird, während der Rest in die Verwahrung des Amtsgerichts zu übergeben ist.
2. Gehen Bücher und Akten in die Verwahrung einer Notarin oder eines Notars oder einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters über, ist dem für den früheren Amtssitz zuständigen Amtsgericht von der Anordnung unverzüglich Kenntnis zu geben, damit es in der Lage ist, Personen, die die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften beantragen, an die zuständige Stelle zu verweisen. Die Notarkammer ist gleichfalls zu unterrichten.

### **D. Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

---

**Nr. 10 Richtlinien der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und gesetzlichen Unfallversicherung für die Sportausübung außerhalb der Dienstzeit durch Bedienstete des Justizvollzugs- und des Justizwachtmeisterdienstes. RdErl. d. HMdJ v. 10.12.2019 (2123 - IV/A 1 - 2005/6613-Z/A2) - JMBI. 2020 S. 144 -**

**- Gült.-Verz. Nr. 245 -**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wird Folgendes bestimmt:

#### **I.**

Die Sportausübung von Bediensteten im Justizvollzugs- und Justizwachtmeisterdienst in

1. eingetragenen Sport- oder Turnvereinen sowie
  2. sonstigen Sport- oder Trainingsgemeinschaften
- außerhalb der Dienstzeit ist dienstlich zu fördern.

Eine sonstige Sport- oder Trainingsgemeinschaft im Sinne dieser Richtlinien ist ein Zusammenschluss von Personen, der



- a) der gemeinsamen Sportausübung außerhalb des Dienstes zwecks Erhalt oder Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit dient,
- b) von der oder dem Dienstvorgesetzten anerkannt ist sowie
- c) sich zu festgelegten Zeiten regelmäßig zusammenfindet.

Bei der für die Anerkennung erforderlichen Antragstellung sind die Sportart, die Trainingszeit und die jeweilige Trainingsdauer anzugeben. Außerdem ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für organisatorische Fragen zur Verfügung steht. Die Anerkennung kann widerrufen werden.

Nachstehende Regelungen gelten für Bedienstete des Justizwachmeisterdienstes im Hinblick auf die Aufgaben dieses Dienstzweiges entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Entscheidungen nach Abschnitt II die Leiterin oder der Leiter der Beschäftigungsbehörde zuständig ist.

## II.

Die Sportausübung außerhalb der Dienstzeit ist als dienstliche Veranstaltung mit dem Schutz der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge (§ 35 HBeamtVG) oder der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 8 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 4, Abs. 3 und § 26 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) anzusehen, wenn

1. die Sportübungen oder Sportarten für den Dienst im Justizvollzug nach Abschnitt III als förderlich anerkannt gelten,
2. der Sport mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt wird,
3. der Sport als Mitglied eines Sport- oder Turnvereins oder einer sonstigen Sport- oder Trainingsgemeinschaft in vollzugeigenen, vereinseigenen oder anderen geeigneten Sportstätten oder -anlagen betrieben wird, sofern nicht der Sport seiner Art nach (zum Beispiel Waldlauf) oder üblicherweise außerhalb von Sportstätten oder -anlagen ausgeübt wird,
4. der Sport unter Aufsicht einer von der oder dem Dienstvorgesetzten bestimmten oder anerkannten Sportlehrerin oder eines Sportlehrers oder einer Person, die eine gültige Lizenz des Landessportbundes Hessen e. V. besitzt, stattfindet und
5. die oder der Dienstvorgesetzte der Ausübung des Sports durch die Bedienstete oder den Bediensteten vorher schriftlich zugestimmt hat.

Die Zustimmung ist von der oder dem Bediensteten zu beantragen und gilt für einen Zeitraum von drei Jahren. Auf Antrag ist eine Verlängerung um jeweils drei Jahre möglich. Die Zustimmung ist zu den Personalakten zu nehmen. Bei einer Versetzung der oder des Bediensteten bedarf es einer erneuten Antragstellung. Die Aufsichtsperson nach Nr. 4 kann zugleich auch Mitglied und verantwortliche Person der sonstigen Sport- oder Trainingsgemeinschaft sein.

Der Unfallschutz nach Satz 1 gilt auch, wenn die als förderlich geltenden Sportübungen oder Sportarten im Rahmen einer ausschließlich für Justizvollzugsbedienstete durchgeführten sportlichen Veranstaltung (zum Beispiel Hessische Justizvollzugsmeisterschaften) ausgeübt werden. Diese Veranstaltung muss von der oder dem Dienstvorgesetzten vorher ausdrücklich als dienstliche Veranstaltung im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 2 HBeamtVG anerkannt und genehmigt werden. Der Dienstunfallschutz wird nicht nur für die sportliche Betätigung, sondern auch für die Hin- und Rückfahrt zum Veranstaltungsort gewährt.

### III.

Folgende Sportübungen oder Sportarten gelten für den Dienst im Justizvollzug als förderlich:

Judo, Jiu-Jitsu, Fitnesssport, Gymnastik, Sportschießen, Tischtennis, Schwimmen, Leichtathletik, Fußball, Handball, Volleyball, Faustball, Basketball, Hundesport für Diensthundeführerinnen und Diensthundeführer.

### IV.

Die Teilnahme an Wettkämpfen (soweit es sich nicht um Veranstaltungen im Sinne des Abschnitts II Abs. 3 handelt) dient nicht dem dienstlichen Interesse und ist nicht als dienstliche Veranstaltung im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 2 HBeamtVG anzusehen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme am vorbereitenden Training für Wettkämpfe und für die Sportausübung zum Erzielen von Spitzenleistungen.

Eine Anrechnung des durch § 36 HBeamtVG privilegierten Freizeitsports nach diesem Erlass auf die Dienstzeit ist grundsätzlich nicht möglich (kein Dienstsport). Über Ausnahmen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

### V.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

**Nr. 11 Neuinkraftsetzung der Generalaktenverfügung (Generalaktenplan). RdErl. d. HMdJ v. 13.12.2019 (1450 - I/B2 - 2009/3643-I/A) - JMBl. 2020 S. 146 -**

**- Gült.-Verz. Nr. 2103 -**

Der Runderlass betreffend die bundeseinheitliche Generalaktenverfügung (Generalaktenplan) (JMBl. 1984 S. 397), zuletzt neu in Kraft gesetzt durch Runderlass vom 14. Oktober 2014 (JMBl. S. 756) mit Wirkung zum 1. Januar 2015 und geändert durch Runderlasse vom 13. Juli 2015 (JMBl. S. 223), 17. Februar 2016 (JMBl. S. 121) und 8. Juni 2017 (JMBl. S. 466), wird mit Wirkung zum 1. Januar 2020 neu in Kraft gesetzt.

Wegen des Umfangs wird von einem vollständigen Abdruck abgesehen.

Die vollständige Fassung der Generalaktenverfügung wird im Mitarbeiterportal zur Einsicht bereitgestellt.

---

## BEKANNTMACHUNGEN

### Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. HMdJ v. 09.12.2019 (5250/1 - Z/C3 - 2019/23533-Z/C) - JMBl. S. 147 -

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Rechtsanwälte Scherello, Schumann, Semota, Kurt-Eisner-Straße 1, 04275 Leipzig zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nummer 730773 wurde mit Wirkung vom 1. März 2019 widerrufen. Abdrucke des Gerichtskostenstemplers, die hiernach gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz, Hospitalstr. 7, 01097 Dresden unmittelbar anzuzeigen.

---

## MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

### Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen im Jahr 2019

An der Rechtspflegerprüfung im Jahr 2019 haben insgesamt 35 Kandidatinnen und Kandidaten teilgenommen, davon aus

Hessen	Thüringen
15 Rechtspflegeranwärterinnen	7 Rechtspflegeranwärterinnen
6 Rechtspflegeranwärter	2 Rechtspflegeranwärter
4 Aufstiegsbeamtinnen	
1 Aufstiegsbeamter	
<b>Gesamt: 26</b>	<b>Gesamt: 9</b>

31 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung bestanden. Insgesamt 4 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung nicht bestanden.

Die Ergebnisse stellen sich im Überblick wie folgt dar:

Note	Gesamt		Hessen		Thüringen	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Sehr gut	0	0	0	0	0	0
Gut	2	5,71	2	7,69	0	0
Befriedigend	19	54,29	13	50,00	6	66,67
Ausreichend	10	28,57	8	30,77	2	22,22
Nicht bestanden	4	11,43	3	11,54	1	11,11
Summe	35	100,00	26	100,00	9	100,00

## **Geschäftsordnung für das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**

Die Mitglieder des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main haben sich folgende Geschäftsordnung gegeben:

### § 1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

1. Bei dem Anwaltsgericht sind vier Kammern gebildet, die die Bezeichnung I., II., III. und IV. Kammer führen.
2. Jeder Richter des Anwaltsgerichts muss einer Kammer als ständiges Mitglied angehören.

### § 3

Für die Geschäftsverteilung ist die vom Präsidium jeweils aufgestellte Geschäftsverteilung maßgebend. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

### § 4

Dem geschäftsleitenden Vorsitzenden obliegt die Beaufsichtigung des gesamten Geschäftsganges und - soweit nicht das Präsidium zuständig ist - die Verteilung der Geschäfte.

Im Rahmen der von der Landesjustizverwaltung erlassenen Bestimmung steht ihm die Verfügung in allen Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Haushaltswesens und der Erlass von Bestimmungen über die Führung der Akten, Geschäftsbücher, Register und Listen zu.

### § 5

In jedem anhängigen Verfahren ernennt der Vorsitzende der Kammer einen Berichterstatter, der die Sache nach seinen Weisungen schriftlich zu bearbeiten oder mündlich vorzutragen hat.

### § 6

Die Hauptverhandlungstermine des Anwaltsgerichts finden, wenn der Vorsitzende der Kammer nichts anderes bestimmt, in den Räumen der Rechtsanwaltskammer in Frankfurt am Main statt. Der Vorsitzende der Kammer kann auch bestimmen, dass die Hauptverhandlung in einem dafür geeigneten Raum eines Rechtsanwaltsbüros oder - nach Abstimmung mit dem zuständigen Gerichtspräsidenten - in einem Sitzungssaal eines Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit stattfinden.

## § 7

1. Der Vorsitzende einer Kammer soll dem Angeschuldigten die voraussichtliche Besetzung des Anwaltsgerichts vor dem Hauptverhandlungstermin mitteilen.
2. Nach Festsetzung des Hauptverhandlungstermins benachrichtigt die Geschäftsstelle die Beisitzer und den zum Protokollführer/in bestimmten Rechtsanwalt/Rechtsanwältin. Die Geschäftsstelle veranlasst ferner die Ladung des Angeschuldigten, der Zeugen, Sachverständigen und der Generalstaatsanwaltschaft.
3. Für Zustellungen, die keine Ladung enthalten, gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
4. Die Berechnung und Auszahlung der Entschädigungen der Zeugen und Sachverständigen nimmt die Geschäftsstelle vor.

## § 8

Soweit die Gründe für eine Entscheidung nicht bereits beim Erlass der Entscheidung durch Gerichtsbeschluss festgestellt sind, fasst sie der Berichterstatter ab, sofern der Vorsitzende der Kammer im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt der Entscheidungsgründe, so beschließt das Gericht hierüber.

## § 9

Ist gegen eine Entscheidung des Anwaltsgerichts Rechtsmittel eingelegt, so gibt die Geschäftsstelle den Mitgliedern der Kammer die rechtskräftige Entscheidung der Rechtsmittelinstantz durch Umlauf der Akten oder durch Übersendung von Abschriften der Entscheidung bekannt.

## § 10

1. Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts werden von den Bürokräften wahrgenommen, die die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zur Verfügung stellt.
2. Die in der Geschäftsstelle tätigen Bürokräfte sind verpflichtet, über alle Vorgänge Stillschweigen zu bewahren, die ihnen im Rahmen ihres Dienstes bekanntgeworden sind.  
Über die Verpflichtungserklärung ist durch den geschäftsleitenden Vorsitzenden ein Protokoll aufzunehmen, das zu den Sammelakten des Anwaltsgerichts zu nehmen ist.

## § 11

1. Die Geschäftsstelle führt die Bezeichnung „Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main“.
2. Die Vorschriften, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer in Frankfurt am Main für den Geschäftsgang bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer erlassen

hat, gelten auch für die Tätigkeit der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts, soweit sich nicht aus dieser Geschäftsordnung aus besonderen Anordnungen des geschäftsleitenden Vorsitzenden oder aus Anordnung der Landesjustizverwaltung etwas anderes ergibt.

## § 12

Erledigte Akten werden bei der Generalstaatsanwaltschaft aufbewahrt.

## § 13

Im übrigen regelt sich der Gang der Verfahren beim Anwaltsgericht nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und den danach anzuwendenden Bestimmungen der Strafprozessordnung.

Die Mitglieder des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main haben vorstehende Geschäftsordnung einstimmig beschlossen.

Frankfurt, 18.06.2019

Dr. Protsch	Philippi	Häusling
Kaiser	Bachmann-Borsalino	Dr. Heil
Dr. Lefèvre	Heinz	Steinkamp-Deetjen
Dr. Schulz	Hoferichter	Dr. Becker

Die am 18.06.2019 in Frankfurt am Main beschlossene Geschäftsordnung wird gemäß § 98 Abs. 4 Satz 2 BRAO bestätigt.

Frankfurt am Main, den 09.10.2019  
Der Präsident des Oberlandesgerichts

---

# VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

## Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2020

### I. Laufender Beitrag

1. Der von jedem Kammermitglied für das Geschäftsjahr 2020 zu zahlende Beitrag zur Deckung des Haushalts wird auf € 1.800,-- festgelegt.  
Er ist bis zum 30. April 2020 zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Zuschlag von 5 % erhoben. Auf Antrag kann der Schatzmeister Ratenzahlung bewilligen.
2. Während des Geschäftsjahres bestellte oder ausgeschiedene Kammermitglieder entrichten den Beitrag zeitanteilig ab dem Ersten des Monats der Bestellung bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Amt erlischt.
3. Wenn ein Kammermitglied bis 30. April 2020 dem Vorstand schriftlich nachweist, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes im Jahre 2018 unter € 30.000,-- lag, kann der Schatzmeister den der Notarkammer für eigene Zwecke zufließenden Beitragsanteil ganz oder teilweise stunden, nicht aber erlassen, wenn er die sofortige Zahlung dieses Beitragsanteils für nicht zumutbar hält.

### II. Beitrag-Notarversicherungsfonds

Die nach dem 01.07.2003 neu bestellten Kammermitglieder haben einen einmaligen Beitrag zum Notarversicherungsfonds in Höhe von € 767,-- an die Notarkammer zu leisten. Der Beitrag kann auf Antrag in drei Jahresraten gezahlt werden.

### III. Sonderbeitrag-Schadensverursachung

- 1) Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadensversicherung zu leisten ist.
- 2) Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadensfalles im Sinne der Ziffer 1) verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, eine Ausgleichspauschale von € 3.000,-- festsetzen.

- 3) Ist eine Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitglieds verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag von € 3.000,-- für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.
- 4) Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht berührt.

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2020, beschlossen durch die Kammerversammlung am 13. November 2019, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 05.12.2019

(Michael Böttcher)  
Präsident

---

## **P E R S O N A L N A C H R I C H T E N**

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### **Hessisches Ministerium der Justiz**

#### **Versetzt wurde**

an das Amtsgericht Weilburg:                      Oberamtsrat Michael Weber

#### **Oberlandesgericht**

#### **Ernannt wurde**

zur Vorsitzenden Richterin  
am Oberlandesgericht:                      Richterin am Oberlandesgericht Claudia  
Weimann

#### **Ausgeschieden ist**

wegen Ruhestand:                      Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht  
Rainer Kölsch



## Generalstaatsanwaltschaft

### Ernannt wurde

zur Leitenden Oberstaatsanwältin  
als Abteilungsleiterin bei einer  
Generalstaatsanwaltschaft  
(Amtsübertragung auf Dauer):

Leitende Oberstaatsanwältin Ursula Saltani

zum Oberstaatsanwalt  
als Dezernent bei einer  
Generalstaatsanwaltschaft:

Staatsanwalt Dr. Benjamin Krause

## Landgerichte

### Ernannt wurde

zur Vorsitzenden Richter  
am Landgericht:

- Richterin am Landgericht Dr. Eva-Marie Distler in Frankfurt am Main
- Richterin am Landgericht Beate Hübner in Frankfurt am Main
- Richterin am Landgericht Uta Lehmann in Wiesbaden

zum Vorsitzenden Richter  
am Landgericht:

Richter am Landgericht Dr. Christian Springmann  
in Kassel

zur Richterin am Landgericht:

Richterin auf Probe Andrea Reiter in Frankfurt  
am Main  
unter Berufung in das Richterverhältnis auf  
Lebenszeit

### Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

- Vorsitzender Richter am Landgericht Dietmar Jorda in Hanau
- Richterin am Landgericht Renate Blaeschke  
in Darmstadt

## Staatsanwaltschaften

### Ernannt wurde

zum Staatsanwalt:

Richter auf Probe Dr. Marc Alexander Voigt in  
Hanau  
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf  
Lebenszeit

### Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

- Leitender Oberstaatsanwalt als Leiter einer  
Staatsanwaltschaft Horst Streiff in Kassel
- Staatsanwalt als Gruppenleiter Hubertus  
Pfeifer in Hanau

## **Amtsgerichte**

### **Ernannt wurde**

zum Vizepräsidenten  
des Amtsgerichts:

Richter am Amtsgericht als weiterer aufsicht-  
führende Richter Dr. Dietrich Claus Becker in  
Gießen

zur Richterin am Amtsgericht:

- Richterin auf Probe Anna Homolka in  
Frankfurt am Main
- Richterin auf Probe Kristina Rechmann in  
Hanau
- Richterin auf Probe Dr. Johanna Zinnkann in  
Königstein i. Ts.

alle unter Berufung in das Richterverhältnis auf  
Lebenszeit

zum Richter am Amtsgericht:

- Richter auf Probe Denis Rudolph in Kassel
- Richter auf Probe Urs Benjamin Herrmann  
in Michelstadt

beide unter Berufung in das Richterverhältnis  
auf Lebenszeit

## **Verwaltungsgerichte**

### **Ausgeschieden ist**

wegen Ruhestand:

Erster Justizhauptwachtmeister Karl-Heinz  
Jagos in Frankfurt am Main

## **Sozialgerichte**

### **Ernannt wurde**

zum Richter am Sozialgericht:

Richter auf Probe Dr. René Ghouse in Kassel  
unter Berufung in das Richterverhältnis auf  
Lebenszeit

## **Notarinnen und Notare**

### **Bestellt wurde**

zur Notarin:

Rechtsanwältin Julia Alexandra Schaub in  
Wiesbaden

zum Notar:

- Rechtsanwalt Matthias Georg Friedrich  
Apelt in Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Christian Andreas Art in  
Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Aurélio Bonfim do Sacramento  
de Sousa in Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Christian Wolfgang Büche  
in Frankfurt am Main

- Rechtsanwalt Christian Reinhold Josef Dörre in Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Frank Findeisen in Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Holger Haas in Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Robert Alexander Hung in Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Carsten Alexander Lorenz in Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Jörg Nachtwey in Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Simon Parviz in Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Christian Schubert in Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Stephan Lang in Hüttenberg
- Rechtsanwalt Georgios Daniil in Offenbach am Main
- Rechtsanwalt Peter Georg Hilgers in Wetzlar

**Ausgeschieden ist**  
aufgrund des Erreichens  
der Altersgrenze:

- Notarin Christine Wagner, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.11.2019
- Notar Dr. Jürgen Fischer, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.12.2019
- Notar Dr. Dietrich Tripp, Allendorf (Eder), mit Ablauf des 31.12.2019
- Notar Dr. Peter Albrecht Scheiber, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 29.02.2020

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

1. eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2) auszurichten.

2. eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2) auszurichten.
3. eine Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einen Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (R 2), die oder der in Teilzeit im Umfang von der Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist, bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main.  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.1) auszurichten.

### **Staatsanwaltschaften**

4. die Leitende Oberstaatsanwältin als Leiterin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiter einer Staatsanwaltschaft (R 3) bei der Staatsanwaltschaft Kassel.  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.4) auszurichten.

### **Sozialgerichtsbarkeit**

5. eine Richterin am Sozialgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einen Richter am Sozialgericht als weiterer aufsichtführender Richter (R 2) bei dem Sozialgericht Darmstadt.  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.1) auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei** Wochen auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

## HINWEISE

### **Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften - Neues Gültigkeitsverzeichnis 2020 -**

---

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften - Gültigkeitsverzeichnis -“ erscheint am 17. Februar 2020 in 50. Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) die Fundstellen der am 1. Januar 2020 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, soweit sie bis zum 31. Dezember 2019 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen. Das Verzeichnis ist nach der Systematik des elektronisch geführten Fortführungsnachweises (FFN) nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2020 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzelexemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 13 Euro. Bestellungen sind unmittelbar an Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kundenservice, Heddesdorfer Straße 31a, 56564 Neuwied, Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com), zu richten.





---

**Herausgeber:** Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden  
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:  
Leitende Ministerialrätin Zubrod, Hessisches Ministerium der Justiz,  
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden

Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung  
der Verfasserin oder des Verfassers

**ISSN 0022-7064**

**Kontakt/Abonnement:**

Frau Paulmichl, Tel. (0611) 32 27 28, Fax (0611) 32 27 63, [jmb1@hmdj.hessen.de](mailto:jmb1@hmdj.hessen.de)

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der kalenderjährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**.

**Abonnementkündigungen** können nur zum **31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden.

**Einzelstücke** sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: 2,34 EURO.

**Einbanddecken** können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I – Buchbinderei –, Theodor-Flidner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

**Datenschutzhinweise:**

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBl.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff auf die Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden ([Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de](mailto:Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de)).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter [www.justizministerium.hessen.de](http://www.justizministerium.hessen.de).

---

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**  
Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.